



## **Aus dem Inhalt:**

- Gewässer und Gewässerschutz /  
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen  
mit den Landrats- und Bürgermeisterwahlen
- Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber -  
Herausforderungen durch den demografischen Wandel



## U 3 - Ausbau: Kooperation anstatt Konfrontation

Mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres wird der individuelle Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 1. August 2013 Gesetz. Diese Novellierung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz Ende des Jahres 2008 hat in den vergangenen Jahren vor allem in den westlichen Bundesländern eine massive Aufholjagd beim Ausbau der Betreuungskapazitäten für Unterdreijährige – üblicherweise als „U 3-Ausbau“ bezeichnet – ausgelöst. Die kommunalen Jugendämter und die Trägerlandschaft waren und sind stark gefordert – weit über den 1. August 2013 hinaus.

Mit Abschluss der Jugendhilfeplanung Mitte März 2013 wird in den Kommunen mehr Klarheit darüber bestehen, an welchen Orten die Erfüllung des Rechtsanspruchs im August problematisch werden könnte.

Die Begleitmusik in den Medien gab es allerdings schon zuvor. So war in manchem Printmedium zu lesen, dass beim Rechtsanspruch auf U 3-Betreuung im Sommer eine Klagewelle der Elternschaft drohe. Da voraussichtlich nicht alle Ansprüche erfüllt werden könnten, sei zudem mit einer Vielzahl von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu rechnen. Die in einem Artikel zitierten Fachanwälte für Familienrecht hatten zudem nützliche Tipps zur Hand, indem sie den Verwaltungsgerichten empfahlen, für den August vorsorglich Urlaubssperren zu verhängen.

Es bleibt die Frage, wem das Heraufbeschwören gerichtlicher Auseinandersetzungen im Ausmaß einer Naturkatastrophe nützt. Allenfalls wird die Elternschaft verunsichert, jedoch kein einziger Betreuungsplatz schneller fertig gestellt. Die medial aufgebaute Drohkulisse ist somit nicht mehr als der Versuch einer anwaltlichen Akquisemaßnahme.

Denn bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass das Streitpotenzial begrenzt ist. Der Rechtsanspruch ist gesetzlich festgelegt, so dass es nur über die Frage des „Wie“, nicht aber die des „Ob“ Konflikte zwischen Eltern und Jugendämtern geben kann. Absehbar ist, dass der Wunsch nach einer Tagesbetreuung in einer Kindertagesstätte nicht in allen Fällen direkt erfüllt werden können, sondern stattdessen auf ein – qualitativ gleichwertiges – Angebot der Kindertagespflege verwiesen wird. Denn damit wird nicht nur formal betrachtet der Rechtsanspruch erfüllt, sondern vor allem den Bedarfen von Eltern mit jüngeren Kindern Rechnung getragen. Denkbar sind ferner Konflikte über den zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs.

In allen Fällen gilt aber, dass ein Dissens zwischen den Beteiligten, das heißt den Eltern und dem Jugendamt vor Ort zu lösen sein wird. Insoweit steht an erster Stelle das Gespräch, die Kooperation und nicht die Konfrontation, um die Betreuungsbedarfe zu decken. Dort, wo die Nachfrage deutlich größer ausfällt als das Angebot, wird es auch zu Übergangs- und Zwischenlösungen kommen. Aber auch in diesen Konstellationen steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Sollte tatsächlich keinerlei Betreuungsangebot unterbreitet werden können, werden die Jugendämter verpflichtet sein, die Kosten einer privat organisierten Betreuung zu finanzieren. Selbst diese Fälle bieten wenig Aussicht auf ein anwaltliches Massengeschäft, zumal die Ausbaudynamik weiter anhalten wird.

Die Kreise und Städte werden alles in ihren Möglichkeiten liegende tun, geeignete Lösungen anzubieten und gemeinsam mit den Eltern zu entwickeln. Mit Blick über den Stichtag 1. August 2013 hinaus ist es zudem geboten, dass sich angesichts der immer weiter steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen Kommunen, Länder und Bund erneut an einen Tisch setzen. Die Geschäftsgrundlage des seinerzeitigen Krippengipfels vom Frühjahr 2007 und der in diesem zugrunde gelegten Ausbauziele hat sich wesentlich verändert. Die Kommunen bedürfen dringend weiterer Finanzmittel, um der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der vorschulischen Kinderbetreuung angemessen gerecht werden zu können.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



**LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

### Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Reiner Limbach  
Referent Dr. Markus Faber  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referent Ulf Keller  
Referent Dr. Christian von Kraack  
Referentin Friederike Scholz  
Referent Dr. Kai Zentara  
Redakteurin Bianca Treffer

**Quelle Titelbild:**  
Peter Atkins

**Redaktionsassistentz:**  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann  
Monika Borgards

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

## Auf ein Wort

37

## Themen aktuell

**Stellungnahme zur geplanten Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Landrats- und Bürgermeisterwahlen** 40

## Schwerpunkt:

**- Gewässer und Gewässerschutz /  
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie -**

**Wasserrahmenrichtlinie – Umsetzung im Fluss** 41

**Auf dem Weg zum guten ökologischen Zustand** 43

**Ein Plus für die Gewässer im Kreis Siegen-Wittgenstein** 45

**Viel Gutes für die Gewässer** 47

**Neue Gewässer- und Uferstrukturen schaffen** 49

**Das Gewässerentwicklungsprojekt Weser-Werre-Else** 52

**Gewässer und Gewässerschutz** 54

**Renaturierung und Hochwasserschutz an der Möhne** 55

**Rund 1140 Maßnahmen an über 60 Gewässern** 56

**Ein städteübergreifendes Handlungskonzept zugunsten der Fließgewässer** 57

## Themen

**Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber – Herausforderungen durch den demografischen Wandel** 59

**Schnelles Internet – Neue Breitbandleitlinien im Amtsblatt veröffentlicht** 64

**ÖPNV: In welchen Fällen gilt die Bindung an einen repräsentativen Tarifvertrag gem. § 4 Abs. 2 TVgG NRW?** 65

**Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2012 – Fortschrittsreport des Bundesarbeitsministeriums „Altersgerechte Arbeitswelt“** 68

**Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2011** 68

## Das Porträt

**Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes NRW – Der Bildungsarmut entgegen wirken** 69

# EILDienst

# 2/2013

## Im Fokus

Der Kunstpreis hat sich geschlossen	73
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	75



## Kurznachrichten

### Allgemeines

Von Grubenpferden, Höhlenbären und Schutzvögeln im Kreis Unna	78
Aktuelles und ein Blick in die Geschichte des Hochsauerlandkreises	78
NRW hat die Nase vorn	78
Lebensmittel verteuerten sich überdurchschnittlich	78
Eine Visitenkarte für den Rhein-Kreis Neuss	79
Der Deutsche Bürgerkreis geht in die nächste Runde	79
Der Kreis Herford auf 108 Seiten	79
Anmeldung für den Tag des offenen Denkmals	79

### Arbeit und Soziales

Mehr Erwerbstätige	80
Mehr Beamte und Richter in den Ruhestand versetzt	80
Jahresarbeitsleistung stieg	80
Jeder vierte Arbeitnehmer arbeitet atypisch	81
Reallöhne minimal gestiegen	81

### Bauen und Planen

Mehr Investitionen des Bauhauptgewerbes	81
---	----

### Europa

Zwölf Europe Direct Informationszentren für NRW	81
---	----

### Familie, Kinder und Jugend

Ausländische Wurzeln	81
Erziehungshilfe in über 200.000 Fällen	81
Kinder- und Jugendhilfeausgaben stiegen um 357 Millionen Euro	82

### Persönliches

Dr. Hans-Henning Becker-Birck verstorben	84
--	----

Hinweise auf Veröffentlichungen	85
---------------------------------	----

# Stellungnahme zur geplanten Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Landrats- und Bürgermeisterwahlen

Die Regierungsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben einen Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie vorgelegt (Landtagsdrucksache 16/1468), mit dem die 2007 eingeführte Entkoppelung der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten und kommunalen Vertretungen wieder rückgängig gemacht werden soll. Landeseinheitlich sollen diese beiden Wahlen erstmals im Jahre 2020 wieder gemeinsam stattfinden, was eine einmalige Verlängerung der Wahlperiode der im Jahre 2014 zu wählenden kommunalen Vertretungen auf rund sechs Jahre erfordert. Ab dem Jahre 2020 sollen beide Wahlen regelmäßig in einem Fünf-Jahres-Turnus stattfinden. Außerdem soll den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten unter näher bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, ihr Amt vorzeitig niederzulegen, um bereits zum Wahltermin der kommunalen Vertretungen im Jahre 2014 zur Wiederwahl anzutreten.

Auf der Grundlage der Beratung im Vorstand hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen inzwischen zu diesem Gesetzentwurf gegenüber dem kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags wie folgt Stellung genommen:

## A. Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie ist im Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen eingehend beraten worden. Danach ist hervorzuheben, dass die Mitglieder des Vorstands den vorliegenden Gesetzentwurf nicht einheitlich bewerten. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen dementsprechend auf einem Mehrheitsvotum. Abweichende Bewertungen einzelner Vorstandsmitglieder sind deshalb nicht ausgeschlossen; zugleich folgt daraus, dass einzelne Mitglieder des Vorstands für den Fall der gesetzlichen Einräumung eines Amtsniederlegungsrechts bei der von ihnen zu treffenden Entscheidung über die Wahrnehmung eines solchen Rechts weder politisch noch rechtlich an das nachfolgend dargestellte (Mehrheits-) Votum des Landkreistages Nordrhein-Westfalen gebunden sind.

Unbeschadet davon werden die im Landtag vertretenen Parteien dazu aufgerufen, die Möglichkeiten einer gemeinsam getragenen Gesetzesnovellierung auszuloten, um den Wählern wie auch den zur Wahl antretenden Kandidaten Verlässlichkeit zu gewähren. Das kommunale Wahlrecht sollte im Kern unabhängig von möglicherweise wechselnden parlamentarischen Mehrheiten Bestand haben.

## B. Zusammenlegung der Wahlen ab dem Jahre 2020

Soweit sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur damals beschlossenen Entkoppelung der Wahl der Kommunalvertretungen von der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten positiv

geäußert hatte, war dafür insbesondere die Überlegung maßgeblich, dass bei getrennten Wahlen die persönliche wie fachliche Unabhängigkeit der Hauptverwaltungsbeamten gestärkt wird. Daran ist prinzipiell festzuhalten, zugleich muss aber eingeräumt werden, dass mittlerweile auch die Nachteile eines Auseinanderfallens der Wahlen der Kommunalvertretungen und der Hauptverwaltungsbeamten deutlich geworden sind (geringe Wahlbeteiligung, Schwierigkeiten bei der parteiinternen Mobilisierung für Wahlkämpfe, Vervielfachung der Zahl der Wahltermine, höhere Kosten durch mehrere Wahltermine etc.). Aus heutiger Perspektive kann deshalb die beabsichtigte (Wieder-) Zusammenlegung der Wahlen mitgetragen werden. Gleiches gilt dafür, dass diese Zusammenlegung ab dem Jahre 2020 greifen soll. Denn eine solche Regelung dürfte verfassungsrechtlich in jeder Hinsicht unbedenklich sein, zumal nicht in laufende Wahlperioden eingegriffen würde. Gegen die damit verbundene (einmalige) Verlängerung der Wahlperiode der im Jahre 2014 zu wählenden Kommunalvertretungen bestehen keine Bedenken.

## C. Klarstellung zum Bestehen von Versorgungsansprüchen

Soweit durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in § 119 Abs. 5 LBG NRW eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen werden soll, dass ein einmal entstandener Versorgungsanspruch aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit auch im Falle der Entlassung aus dem Wahlbeamtenverhältnis bestehen bleibt, ist das zu begrüßen.

## D. Einmaliges Amtsniederlegungsrecht für kommunale Hauptverwaltungsbeamte

Dass mit Artikel 5 § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs den Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit zwischen dem

Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 endet, einmalig die Möglichkeit eröffnet werden soll, ihr Amt niederzulegen, um ggf. gemeinsam mit den kommunalen Vertretungen im Jahre 2014 zur Wahl anzutreten, kann ebenso wie die daran geknüpften versorgungsrechtlichen Folgen – vorbehaltlich der Klärung offener Rechtsfragen – im Grundsatz mitgetragen werden. Unbeschadet der nachfolgenden Ausführungen sollten allerdings andere Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Begriffe „Niederlegung“ bzw. „Entlassung“ sind eher irreführend, weil davon auszugehen ist, dass eine Reihe amtierender Hauptverwaltungsbeamter ihr Amt „niederlegt“, um sodann zur Wahl im Jahre 2014 wieder als Kandidat anzutreten. Deshalb wird angeregt, den Begriff eines „Optionsrechts“ der Hauptverwaltungsbeamten zugrunde zu legen, von dem Gebrauch gemacht werden kann.

Dass das beabsichtigte Amtsniederlegungsrecht im Übrigen nicht vorbehaltlos mitgetragen wird, erklärt sich vor allem damit, dass die mit einem solchen Recht eingeräumte Möglichkeit der (nachträglichen) Veränderung einer vom Wahlvolk erteilten Ermächtigung verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Die unter anderem hierzu von Seiten der Landesregierung in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten beantworten diese Fragen nicht einheitlich. Während in der gesetzlichen Eröffnung eines solchen Niederlegungsrechts teilweise das Risiko eines Verfassungsverstößes gesehen wird (Verletzung des Grundsatzes der Demokratie), begegnet ein Niederlegungsrecht für Hauptverwaltungsbeamte nach anderer Auffassung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Auch nach Ansicht des Landkreistages NRW spricht die Tatsache, dass die Amtszeitverkürzung nur mit Zustimmung des Gewählten erfolgen und das Wahlvolk schneller die Möglichkeit einer erneuten Wahl erhalten soll, dafür, hierin einen vergleichsweise niederschweligen Eingriff

in die Verwirklichung des Volkswillens zu sehen, der im Ergebnis auf hinreichende Rechtfertigungsgründe (frühzeitige Umsetzung politischer, demokratisch legitimer Reformziele des Gesetzgebers) gestützt werden kann. Gleichwohl bleibt ein verfassungsrechtliches Restrisiko, das nicht den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten aufgebürdet werden darf. Es erscheint deshalb geboten, dass der Gesetzgeber vor der Beschlussfassung über ein mögliches Niederlegungsrecht zur Klärung ein weiteres rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gibt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die gesetzliche Ermöglichung eines Amtsniederlegungsrechts für Hauptverwaltungsbeamte, deren Amtszeit „zwischen“ dem

Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 endet, dahingehend verstanden werden kann, dass dieser Zeitraum vor dem 20. Oktober 2015 endet und damit die regulär bis zu jenem Termin im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten nicht erfasst. Wenngleich eine solche Auslegung der einschlägigen Regelungen von den Regierungsfractionen offenkundig nicht beabsichtigt ist, kann sie nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird angeregt, die betreffende Vorschrift zur Klarstellung beispielsweise wie folgt zu ändern: „Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit mit dem Beginn der Wahlperiode der im Jahre 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und spätestens bis

zum Ablauf des 20. Oktober 2015 endet und die (...)“.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht ausdrücklich regelt, gegenüber wem und in welcher Form im Falle der Einräumung eines Niederlegungsrechts eine „Entlassungserklärung“ abgegeben werden müsste. Es ist zwar davon auszugehen, dass eine solche Erklärung nach Maßgabe von § 119 Abs. 6 Satz 1 LBG gegenüber der Aufsichtsbehörde abgegeben werden soll, eine entsprechende Klarstellung erscheint dennoch geboten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 10.20.00



## Wasserrahmenrichtlinie - Umsetzung im Fluss

Von Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ende vergangenen Jahres 2012 haben wir eine erste Zwischenbilanz gezogen und dabei die im ersten Bewirtschaftungsplan in den Runden Tischen definierten Maßnahmen auf ihren Bearbeitungsstatus hin abgeprüft, mit dem nicht völlig überraschenden Resultat, dass sich der weitaus größte Teil der Maßnahmen in der Planungsphase befindet, während naturgemäß ein sehr geringer Anteil bereits im Bau oder gar fertig gestellt ist. Dies entspricht der im Bewirtschaftungsplan zum Ausdruck gebrachten Abschätzung NRWs, dass die Vielzahl der erforderlichen Aktivitäten nicht innerhalb eines Zyklus zu Ende geführt werden kann. Im Zeitverzug sind auch die Maßnahmen, die nach unserer Planung bis Ende 2015 fertig gestellt werden sollten.

Umfang und Komplexität der Sache, vielfältige Interessenlagen sowie die Vielzahl der Akteure beeinflussen den Prozess und führen hier und da zu unvermeidlichen Verzögerungen. Gleichwohl sollten wir bei allen Schwierigkeiten nicht übersehen: Wir in NRW haben bereits eine Menge geleistet! Im vergangenen Jahr wurden unter der engagierten Leitung vieler Kreise für NRW flächendeckend Umsetzungsfahrpläne erarbeitet. Diese Pläne konkretisieren, was getan werden muss, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Es handelte sich hierbei nicht um Planungen am grünen Tisch. Die beteiligten Ingenieurbüros haben sich auf vorbereitende Planungsgrundlagen beschränkt. Auf dieser Basis wurden die Pläne – wie auch das Maßnahmenprogramm – für den ersten Bewirtschaftungsplan in Kooperationen unter Einbeziehung aller Beteiligten gemeinsam erarbeitet. Aus unseren Nachbarländern ist bereits Anerkennung sowohl für die strukturierte Planung als auch für die konsequente Umsetzung des kooperativen Planungsansatzes zu vernehmen. Jetzt müssen wir gemein-

sam beherzt die nächsten Schritte gehen und die Umsetzung weiter vorantreiben. Bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen erlangen Vorbildcharakter und motivieren weitere Akteure, man denke nur an die großen Maßnahmen an der Lippe oder in der Emsaue. Aber auch viele Maßnahmen an kleineren Gewässern haben Vorbildcharakter. Sie zeigen den Bürgerinnen und Bürgern, wie viel attraktiver und vielfältiger naturnahe Gewässer sind. Wenn noch mehr klug agierende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erkennen, welcher „Mehrwert“ sich mit einer ökologischen Umgestaltung der Gewässer generieren lässt – Verbesserung des Wohnumfeldes und des Stadtbildes, Werbewirkung für den Tourismus und Verbesserung beim Hochwasserschutz – werden die verfügbaren Mittel bald nicht mehr ausreichen, um alle Ansprüche zeitnah abdecken zu können.

Gewässerrenaturierung und Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer sind nur zwei Bausteine bei der Herstellung eines guten Gewässerzustands. Das Maßnah-

menprogramm umfasst zahlreiche weitere Maßnahmen. Neben den Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen im Grundwasser etwa die Aufstellung von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten und deren Umsetzung sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Altlasten und Belastungen aus dem ehemaligen Erzbergbau. In einigen Gewässern sind stoffliche Belastungen zum Beispiel mit Kupfer und Zink, Nährstoffen, Spurenstoffen und Feinsedimenten Ursache für eine Verfehlung des guten Gewässerzustands. Auch diesen Herausforderungen müssen wir uns in den kommenden Jahren stellen. 2013 beginnen die Vorarbeiten für den zweiten Bewirtschaftungsplan. Ende dieses Jahres werden die ersten Runden Tische wieder einberufen, um diese zweite von drei geplanten Runden einzuläuten. Noch sind die Maßnahmen aus dem ersten Zyklus nicht im Fokus aller Behörden und Handlungsträger angekommen. Die Ziele und Maßnahmen der WRRL müssen noch stärker in das Bewusstsein aller Wasserbehörden dringen und selbstverständlicher

Teil des Tagesgeschäfts werden. Auch die übrigen Behörden, deren Planungen Gewässerbelange tangieren und für die das Maßnahmenprogramm verbindlich ist, müssen durch die Fachbehörden und die Handlungsträger noch stärker eingebunden werden, damit die Berücksichtigung der Wasserbelange bei ihrem behördlichen Tun selbstverständlich ist. Dieser Prozess muss sich im zweiten Bewirtschaftungsplan deutlich intensivieren. Ich lade die Kreise herzlich ein, neben den konkreten Maßnahmen auch den Prozess weiterhin konstruktiv mit zu gestalten. Mein Haus ist für alle Anregungen offen.

### **Kurzinterview mit Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

*LKT: Wie stellt sich der Umsetzungsstand der Wasserrahmenrichtlinie aus Ihrer Sicht dar? Welche Herausforderungen werden sich in diesem Zusammenhang künftig stellen?*

*Rimmel:* Wir werden das Tempo im Vergleich zu den ersten drei Jahren der Umsetzung beschleunigen, wenn wir die Ziele zeitgerecht erreichen wollen. Viele Maßnahmen werden noch zeitlich verzögert umgesetzt, weil an vielen Stellen die Voraussetzung wie die erforderlichen Grundstücke und Genehmigungen noch nicht vorliegen. Ich bin zuversichtlich, dass wir in den kommenden Jahren diese besondere Herausforderung bestehen, wenn hier die Anstrengungen verstärkt werden.

*LKT: Wo steht das Land Nordrhein-Westfalen derzeit im Vergleich zu den anderen Bundesländern? Was sind die Besonderheiten in NRW?*

*Rimmel:* Ein direkter Vergleich zwischen NRW und den anderen Bundesländern ist nur schwer möglich, da die Ausgangssituationen unterschiedlich sind und die Herangehensweisen variieren. Der Gewässerzustand ist in NRW aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und der langen Industriegeschichte schlechter als in den meisten anderen Flächenländern. NRW stellt für die Wiederherstellung des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials jährlich 80 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung und

beweist damit auch ein großes finanzielles Engagement. Nur in NRW gibt es derzeit das Instrument der Umsetzungsfahrpläne. Andere Bundesländer betrachten diese Vorgehensweise – insbesondere die Einbeziehung aller Beteiligten bereits in diesem Umsetzungsstadium – als vorbildlich, auch wenn sie aufwändig ist.

*LKT: Wie sehen Sie die bisherige und die künftige Rolle der Kommunen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie?*

*Rimmel:* Den Kommunen als Trägerinnen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus kommt an vielen Stellen eine große Bedeutung zu. In zahlreichen Kommunen wird die Gewässerentwicklung bereits heute – trotz aller finanziellen Schwierigkeiten – als wichtige Herausforderung angesehen. Synergien zu anderen kommunalen Aufgaben, wie dem Hochwasserschutz oder der Stadtentwicklung, werden dabei genutzt. Die Kommunen haben in den letzten Jahren einen Großteil der bereits abgeschlossenen Gewässermaßnahmen in NRW durchgeführt. Allerdings gibt es auch Kommunen, die diese Aufgabe bisher eher zögerlich angehen.

*LKT: Welche Unterstützung hat das Land den Kommunen bislang geleistet? Was will und kann das Land künftig tun?*

*Rimmel:* Das Land fördert die von den Kommunen durchgeführten Maßnahmen mit bis zu 80 Prozent, Kommunen in der Haushaltssicherung mit bis zu 90 Prozent. Darüber hinaus berät das Land, Ansprechpartner sind dabei die Bezirksregierungen und die Unteren Wasserbehörden, in Fachfragen und in Fragen der Förderung. Dieser Weg soll weiterhin beschritten und die Beratung bei Bedarf ausgebaut werden.

*LKT: Derzeit herrscht einiger Unmut in den Kreisen, weil die bisherige Förderung der sogenannten „Koordinatoraufgaben“ mit dem Jahresbeginn 2013 weggefallen ist, und die Kreise diese Aufgabe nicht freiwillig wahrnehmen können. Droht hier eine Gefährdung des bislang erreichten und der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie? Wie stellt sich diese Problematik aus Ihrer Sicht dar?*

*Rimmel:* Die Förderung der Koordinatoren war als Projektförderung für die Aufstel-

lung der Umsetzungsfahrpläne angelegt. Die Pläne sind fertig – also ist die Hauptarbeit getan. Die Koordinierung der WRRL-Maßnahmen ist eine kontinuierliche Aufgabe der zuständigen Maßnahmenträger – also der Kommunen und Verbände – und der Bewirtschaftungsbehörden, die verständlicherweise nicht über diese Projektförderung finanziert werden kann. Über alternative Möglichkeiten im Rahmen der Förderrichtlinien sind wir im Gespräch.

*LKT: In welchem Zusammenhang sehen Sie die Aufgaben der Wasserrahmenrichtlinie und die umfassende Thematik „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“? Wie werden Maßnahmen in diesen Aufgaben verzahnt und aufeinander abgestimmt?*

*Rimmel:* Die Herausforderungen des Klimawandels sind bei der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL zu berücksichtigen. Viele der notwendigen und geplanten Maßnahmen dienen beiden Zielen. Beispielsweise führt eine Renaturierung der Gewässer zu einem stärkeren Wasserrückhalt in der Fläche. Die Abstimmung erfolgt im Bewirtschaftungsplan; die Konzeption wird an den Runden Tischen besprochen.

*LKT: Wie profitieren Bürgerinnen und Bürger von den Bemühungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie?*

*Rimmel:* Ihre Gewässer erhalten eine bessere Qualität und eine naturnähere Gestalt. Die bessere Qualität allein kann man nicht sehen, aber sie wirkt sich natürlich insbesondere dort positiv aus, wo das Grund- oder Oberflächenwasser als Trink- und Brauchwasser genutzt wird. In Städten und Kommunen, in denen Gewässer bereits umgestaltet wurden, steigt der Freizeitwert. Einige Kommunen nutzen die Chance, die Gewässer auch in der Stadt besser zugänglich zu machen und umzugestalten. Sie profitieren dann auch unter Aspekten des Klimaschutzes und steigern gleichzeitig die Attraktivität des Stadtbildes. Auch der Hochwasserschutz lässt sich bei geschickter Planung gleichzeitig verbessern. Insgesamt erinnern umgestaltete Gewässer immer mehr an lebendige Gewässer, da sich Tier- und Pflanzenwelt positiv verändern und vielfältiger werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 66.30.16



## Auf dem Weg zum guten ökologischen Zustand

Von Andreas Caspari, Stellvertretender Fachdienstleiter im Fachdienst Wasserwirtschaft, Hochsauerlandkreis

Im Hochsauerlandkreis werden seit dem Jahr 2002 gewässerbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der strukturellen Diversität der Fließgewässer durch die Träger der Gewässerunterhaltung erfolgreich umgesetzt. Entlang der Ruhr von Echthausen bis zum Olsberger Stauweiher wurden unter Mitwirkung der Wasserkraftbetreiber an zwölf aktiven Wasserkraftanlagen Regelungen zur Mindestwasserführung und zum Fischaufstieg getroffen und durch bauliche Anpassungen vollzogen. Der Einstieg in den langwierigen Prozess zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist gelungen.

Der Hochsauerlandkreis ist aufgrund seiner Mittelgebirgsstruktur reich an oberirdischen Fließgewässern. Im Kreisgebiet fließen allein 56 Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer als zehn Quadratkilometer (berichtspflichtige Gewässer nach EU-WRRL) mit 89 Wasserkörpern und einer Lauflänge von rund 738 Kilometer ab. Wenngleich die Oberläufe dieser Gewässer ganz überwiegend gute bis sehr gute Strukturen aufweisen, hat sich im Zuge der Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans herauskristallisiert, dass sich dieses Bild zunehmend negativ verändert mit dem Eintritt der Gewässer in die Siedlungsbereiche. Der Nutzungsdruck führte vielerorts zu einer Begradigung und Befestigung der Gewässer, deren Erscheinungsbild sich dann überwiegend als gleichförmiger und strukturarmer, wenn auch mitunter in gewundener Linienführung darstellt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die oberirdischen Gewässer bis längstens zum Dezember 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand aufweisen. Die dafür notwendigen Maßnahmen wurden im sogenannten Maßnahmenprogramm zunächst sehr allgemein ohne eine konkrete Verortung festgelegt wie zum Beispiel Herstellung der linearen Durchgängigkeit. Dieses Maßnahmenprogramm ist seit dem 15. April 2010 für alle (wasser) behördlichen Entscheidungen verbindlich. Erst mit der Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans wurde unter Anwendung des Strahlursprungs- und Trittsteinkonzepts sowie der Auswertung aller zur Verfügung stehenden Daten zu Querbauwerken, Gewässerstrukturgüte sowie den Einzelparametern zur Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands für jedes berichtspflichtige Gewässer eine konkretisierte Verortung der aus fachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands festgelegt. Gleichzeitig wurde auch eine Aussage zur zeitlichen Umsetzung dieser Maßnahmen getroffen. Letztlich erstreckt sich der Umsetzungszeitraum über mehrere

Bewirtschaftungsperioden bis zum Dezember 2027.

Der Einstieg in die Revitalisierung der Gewässer im Hochsauerlandkreis erfolgte zunächst über die Aufstellung von Konzepten zur naturnahen Entwicklung einzelner Fließgewässer. Diese durch das Land NRW geförderte konzeptionelle Auseinandersetzung mit den strukturellen Defiziten der Gewässer führte nach und nach dazu, dass die gewässerunterhaltungspflichtigen Städte und Gemeinden einschließlich der in diesem Aufgabenkreis tätigen Wasserverbände Maßnahmenvorschläge aus den Konzepten aufgegriffen und umgesetzt haben. Zu diesen Maßnahmen gehörte sowohl die Herstellung der Durchgängigkeit durch Rückbau nutzlos gewordener Querbauwerke als auch das Entwickeln neuer Gewässerstrukturen durch Anlegen von Sekundärauen, Flutmulden, Anbinden von Gewässeraltarmen, Aufnehmen von Uferbefestigungen bis hin zum Einbringen von Totholz als strukturanreichernde Elemente.

Die bis zum Beginn der Aufstellung des Umsetzungsfahrplans durchgeführten Projekte, 78 Maßnahmen zur Renaturierung sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen, sind als sogenannte Baseline-Maßnahmen in den Umsetzungsfahrplan eingearbeitet worden. Mittlerweile können fast 100 durchgeführte und in Durchführung befindliche Maßnahmen vorgewiesen werden. Sie erfüllen mitunter die Anforderungen an einen Strahlursprung als gewässerökologisch hochwertiger Abschnitt eines Fließgewässers.

Stellvertretend für viele andere Maßnahmen steht die Renaturierungsmaßnahme an der Wenne in Eslohe-Wenholthausen. Das naturraumtypische Leitbild der Wenne ist der schottergeprägte Fluss des Grundgebirges, der schwach gewunden verläuft und reich an Nebengerinnen ist. Hieran orientiert sich die Umsetzung der Maßnahme. So wurde der linksseitige Auenbereich eingebunden. Dort wurde ein verzweigtes Rinnensystem angelegt. Durch den Einbau von Totholz und Störsteinen wurde die



Die Wenne vor der Renaturierungsmaßnahme: Ein gestreckter und durch Ufersicherung fixierter Wasserlauf.



**Die Wenneaue hilft, seit sie keine isolierte Auenfläche mehr ist, ein Gewässer lebendig zu gestalten.**

Strukturvielfalt erhöht. Das angelegte Rinnensystem besteht aus Haupt- und Nebengerinnen, die zeitweilig auch trocken fallen können. In dem Bereich zwischen den Rinnen erfolgte gemäß dem Leitbild ein Abtrag des Oberbodens, um eine weitere Gestaltung der Wenne durch ablaufende Hochwässer zuzulassen. Bereits nach wenigen Hochwässern haben sich Veränderungen eingestellt, die die neu gewonnene Dynamik der Wenne belegen. Aus dem ehemals gestreckten und durch Ufersicherung fixierten Wennelauf und der angrenzenden isolierten Auenfläche ist nun wieder ein lebendiges Gewässer mit einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume für Tiere und Pflanzen geworden.

Begleitend zu dieser Renaturierungsmaßnahme wurde ein vorhandener Wanderweg erweitert, der die vitalisierte Wenne in diesem Fließabschnitt erlebbar macht. Informationstafeln klären über die Maßnahme auf und werben damit für lebendige Gewässer auch in urban geprägten Fließabschnitten. Es hat sich an anderer Stelle über ein begleitendes Monitoring herausgestellt, dass gerade die renaturierten Fließabschnitte in kürzester Zeit durch Fische und Fischnährtiere besiedelt werden. Strukturdiversität zieht quasi von selbst auch die erwünschte Artenvielfalt und Artenredundanz im Lebensraum Gewässer nach sich. Nicht nur die Natur gewinnt mit derartigen strukturellen Verbesserungen an den Gewässern. Das vielfach erfahrene positive Echo aus der Bevölkerung und der Presse belegt, naturnahe und strukturreiche Gewässer beleben urbane Gebiete, das Gewässer wird zu einem besonderen Anziehungs- und Erholungsort mit hohem Freizeitwert. Es wird in besonderem Maße in das Blickfeld gerückt. Rad- und Wan-

derwege einschließlich erläuternder Info-Tafeln führen zur Erlebbarkeit einer sich wandelnden Gewässerlandschaft. Renaturierungsmaßnahmen tragen darüber hinaus zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes bei. Dem Hochwasser steht für den Abfluss eine wesentlich größere Fläche zur Verfügung. Dadurch tritt eine Retentionswirkung ein, die letztlich auch zu einer Abmilderung der Hochwasserspitzen führt. Renaturierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken sind allerdings kostspielig. Zurzeit fördert das Land Nordrhein-Westfalen derartige Projekte mit einer Quote von 80 Prozent der Baukosten einschließlich Grunderwerb und Planungskosten. Der verbleibende Eigenanteil von 20 Prozent ist von den Maßnahmenträgern, also Städte und Gemeinden, aufzubringen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben bislang ihren Eigenanteil auf

dem bei der Unteren Landschaftsbehörde eingerichteten Öko-Konto für durchzuführende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einbuchen können. Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden bisher gewässerstrukturverbessernde Maßnahmen in einer Größenordnung von 125 Millionen Euro gefördert. Allein 25,3 Millionen Euro sind für derartige Projekte in den Hochsauerlandkreis geflossen und haben damit auch für gut gefüllte Auftragsbücher bei regionalen Planungsbüros und Tiefbauunternehmen gesorgt.

Das bislang Erreichte kann sich sehen lassen. Es ist einem kooperativen und ausgesprochen engagierten Handeln aller Beteiligten bei den Städten und Gemeinden, der Bezirksregierung Arnsberg und der unteren Wasserbehörde geschuldet. Es sind allerdings noch erhebliche Anstrengungen notwendig, um den guten ökologischen Zustand der oberirdischen Fließgewässer im Hochsauerlandkreis zu erreichen. Hierzu sind möglicherweise auch strukturelle Änderungen bei den Trägern der Gewässerunterhaltung und spezifizierte Förderungsmechanismen von Nöten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 66.30.16



## Ein Plus für die Gewässer im Kreis Siegen-Wittgenstein

Von Ulrich Krumm, Dezernat Umwelt, Kreis Siegen-Wittgenstein

Von September 2010 bis März 2012 haben sich in der Gewässerkooperation Siegen-Wittgenstein unter anderem die Vertreter der Wasser- und Landschaftsbehörden, der kommunalen Gebietskörperschaften, Interessenvertreter aus den Bereichen Gewässerschutz, Landwirtschaft, Naturschutz, Fischerei, Industrie, Wassergewinnung, Freizeitaktivitäten und Tourismus in zahlreichen Planungsworkshops und lokalen Arbeitsgruppen getroffen um die notwendigen, machbaren und finanzierbaren Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes beziehungsweise des guten ökologischen Potentials für die aufzustellenden Umsetzungsfahrpläne zu erarbeiten. Die verfassten Umsetzungsfahrpläne werden von allen am Planungsprozess Beteiligten als gemeinsames Arbeitsergebnis mitgetragen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein griff die zur Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne vom Land geforderte kooperative Vorgehensweise vor Ort frühzeitig auf. Im September 2010 wurde auf der Ebene der Verwaltungseinheit des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Kooperation gebildet. Die Leitungsfunktion der Kooperation und die Planungsverantwortung für die Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne übernahm die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Bearbeitungskulisse der Gewässerkooperation Siegen-Wittgenstein ist in drei Planungseinheiten (PE) unterteilt, für die jeweils ein Umsetzungsfahrplan erarbeitet wurde. Die PE Eder, die PE Lahn und die PE Obere Sieg. Das Kooperationsgebiete PE Obere Sieg, Eder, Lahn umfasst eine Flächengröße von rund 1.125 Quadratkilometer und die Länge der berichtspflichtigen Gewässern beläuft sich auf circa 500 Kilometer, wobei es sich um 59 Wasserkörper handelt. Im

Kooperationsgebiet liegen die Gewässer- ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen in der kommunalen Zuständigkeit. Zur Gewährleistung einer handhabbaren, und zielorientierte Maßnahmenplanung wurden in der Kooperationsplanungskulisse acht Bearbeitungsräume gebildet. Die Beplanung erfolgte auf der Grundlage des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes. Für die Maßnahmenfindung wurde der planerische Ansatz gewählt. Das heißt, Auswertung der vorhandenen Monitoringdaten und Maßnahmenherleitungen mittels des Strahlwirkungskonzeptes, dann Vorstellung und Beteiligung der Akteure. Die fachlichen Schwerpunkte in den Umsetzungsfahrplänen liegen in der Verbesserung der Gewässermorphologie und der Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit. Die Festlegung von Einzelmaßnahmen erfolgte auf der Grundlage hydro-morphologischer Notwendigkeiten zur Entwicklung von den Funktionselementen.

Insgesamt über 1.500 Einzelmaßnahmen einschließlich der Durchgängigkeitsbausteine enthalten die Umsetzungsfahrpläne für die drei Planungseinheiten.

Für die zeitliche Priorisierung der Maßnahmen wurden verschiedene Kriterien herangezogen. Darunter die Beachtung von übergeordneten Zielen (Zielgewässer Lachs, Wanderfischprogramm NRW) für Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit als auch der Punkt Gewässerabschnitte mit einer guten Verfügbarkeit von Flächen in öffentlichem Eigentum. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Kommune(n) bezogen auf die Bewirtschaftungszeiträume, Synergien zu Schutz- und Entwicklungszielen in Schutzgebieten, Akzeptanz beim Maßnahmenträger auf der Grundlage der Bewertung der Umsetzbarkeit von Maßnahmen im Verlauf des Abstimmungsprozesses sowie die Lage im Gewässersystem im Hinblick auf optimale

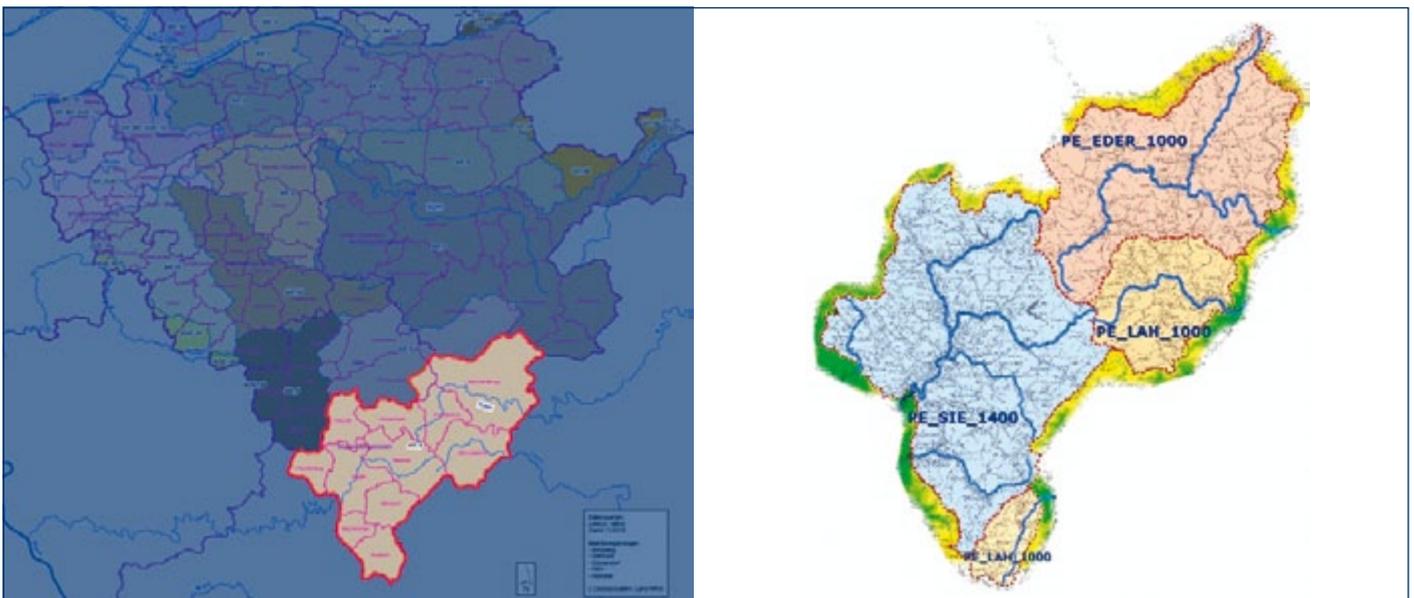
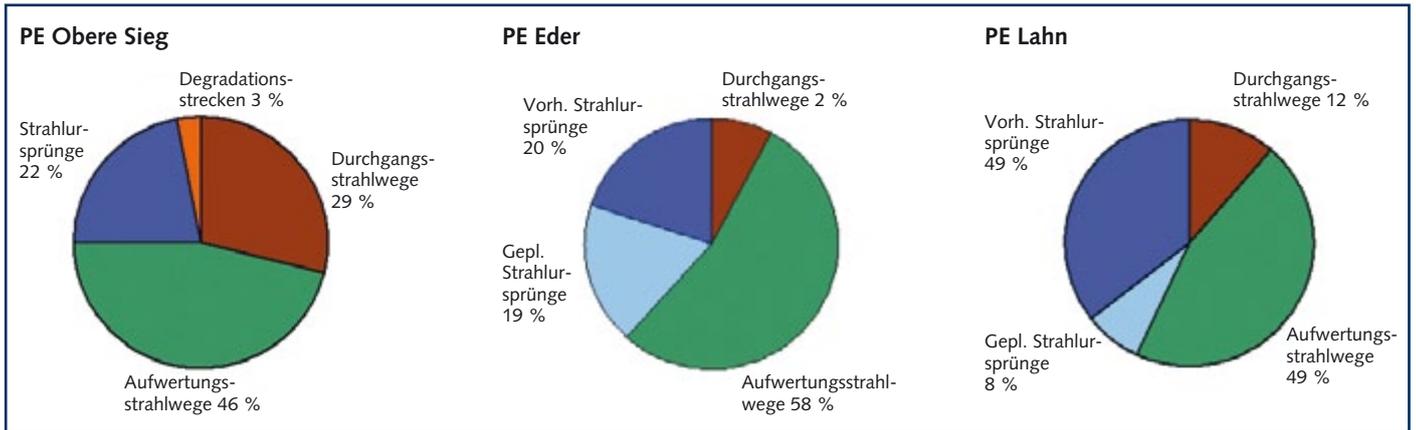


Abbildung 1 und 2 Die Darstellung des Kooperationsgebietes Siegen-Wittgenstein zeigt die nicht nur die Lage, sondern auch die Unterteilung in die drei Planungseinheiten.



Abbildungen 3 - 5 Die Verteilung der Funktionselemente in den drei Planungseinheiten verdeutlicht die Vorgehensweise.

Nutzung vorhandener Potenziale und Vernetzung zwischen Gewässern/Wasserkörpern spielten eine Rolle. Die Umsetzungsfahrpläne wurden in einer Kombination von eigenen Planungsleistungen des Kreises und externer Unterstützung durch ein Planungsbüro aufgestellt. Nach der Grobschätzung belaufen sich Gesamtkosten für die hydromorphologischen Maßnahmen in Form von Baukosten und Flächenbereitstellung als auch die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Gebiet der Gewässerkooperation Siegen-Wittgenstein auf circa 15.000.000 Euro. Der Eigenmittelanteil bei Zugrundelegung einer 80-prozentigen Landesförderung beträgt somit 3.000.000 Euro. Die Kosten verteilen sich auf etwa 15 Jahre. Unter Heranziehung der 250.000 Einwohner im Kreisgebiet resultiert daraus eine Pro-Kopf-Belastung von 80 Cent im Jahr. Nicht berücksichtigt dabei ist, dass der im Regelfall 20-prozentige Restfinanzierungsanteil auch über Kompensationsverpflichtungen, Bewirtschaftung von Ökokonten und dergleichen erbracht werden kann. Die erstellten Umsetzungsfahrpläne werden

von allen am Planungsprozess Beteiligten als gemeinsames Arbeitsergebnis mitgetragen. Die Zustimmungserklärungen der kommunalen Maßnahmenrägen liegen bis auf eine Kommune vor. Die Zustimmungen sind teilweise an Bedingungen (Sicherung der Landesförderung, Beibehaltung des Freiwilligkeitsprinzips) geknüpft. In den Abstimmungsprozessen wurde auch die hessischen Regierungspräsidenten Gießen und Kassel sowie auf rheinlandpfälzischer Seite die Struktur und Genehmigungsdirektion Nord einbezogen, damit eine Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes bei dem grenzüberschreitenden Gewässer Sieg, Eder und Lahn sichergestellt ist. Die in der Gewässerkooperation Siegen-Wittgenstein erstellten Umsetzungsfahrpläne stellen Planungen mit Augenmaß und mit der Konzentration auf das Machbare dar. Sie geben einen verantwortbaren und fachlich abgesicherten Weg vor, die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Die Städte und Gemeinden als Gewässerausbaupflichtigen haben mit diesen Planungen klare Vorgaben für die zukünftige Bewirtschaftung der Fließgewässer. Die gebotene Flexibilität im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Maßnahmenrägen ist berücksichtigt worden. Die mit dem kooperativen Aufstellungsprozess verbundenen Ziele und Absichten, nämlich alle Gewässerakteure, Fachleute und ehrenamtlich Engagierte in der Region zusammenzubringen, Transparenz und Akzeptanz für die Maßnahmenrägen zu schaffen und Möglichkeiten für Synergien mit Hochwasserschutz, Naturschutz, Stadtentwicklung, Naherholung und Nutzerinteressen aufzuzeigen, ist mit dem Planungsvorgehen erreicht worden. Mit der Aufstellung der

Umsetzungsfahrpläne wurden in einem kooperativen Prozess konkrete Planungsgrundlagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. Jetzt stellt sich die Herausforderung, sich in der Praxis vor Ort um die Gewässer kümmern zu müssen. Nicht die fertig gestellten Umsetzungsfahrpläne, sondern die Vorort umgesetzten Maßnahmen garantieren den Erfolg. Dass die Realisierung von einzelnen Maßnahmen regelmäßig unter Finanzierungsvorbehalt stehen wird, ist verständlich, auch weil die Umsetzung nur mit finanzieller Unterstützung des Landes geleistet werden kann. Aber auch ein Strukturproblem auf der Ebene der Trägerschaft von Maßnahmen tritt zu Tage. Die mit der Trägerschaft betrauten Kommunen sind häufig personell unterbesetzt und verfügen nicht über eine Infrastruktur, die es ermöglicht, Gewässerentwicklungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang und in der notwendigen Qualität erfolgreich umzusetzen. Es sind daher insbesondere die Wasserbehörden gefordert, im Rahmen der Gewässeraufsicht den Umsetzungsprozess zu steuern und die Maßnahmenrägen im Hinblick auf zielgerichtete Maßnahmenumsetzungen zu beraten und zu unterstützen. Diese Aufgabenwahrnehmungen gehen über ihre Pflichtaufgaben hinaus. Neben der Bereitstellung der Fördermittel für die Realisierung der nötigen Projekte, hat das Land auch die Verantwortung, diese Aufgaben der Wasserbehörden finanziell zu unterstützen. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, Bäche und Flüsse in einen naturnäheren Zustand zurück zu bringen. Davon profitieren nicht nur Fauna und Flora, sondern auch der Mensch, wie die renaturierten Sieg in der Stadtmitte von Siegen zeigt. Dort finden die Maßnahmen breite Akzeptanz seitens der Bürger.



So schön soll's werden. Am Beispiel der renaturierten Sieg in der Siegener Stadtmitte können die Bürger erleben, wie es einmal an vielen Stellen aussehen soll.



## Viel Gutes für die Gewässer

Von Dipl.-Ing. Wasserwirtschaft Götz Fischer,  
Ressortleiter Untere Wasserbehörde,  
Kreis Recklinghausen

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind im Kreis Recklinghausen einige Besonderheiten zu beachten. Anders als in anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen ist der Umsetzungsfahrplan zur WRRL für das Lippeeinzugsgebiet nicht von der unteren Wasserbehörde, sondern von der Interessengemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände im Vest Recklinghausen e.V. (IWABO) erstellt worden. Der Kreis Recklinghausen hat nicht nur diesen Prozess intensiv begleitet, sondern trat selbst als Maßnahmenträger auf. Unterschiedlichste Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer und des Gewässerumfeldes wurden umgesetzt.

Die Erstellung des Umsetzungsfahrplanes, wie auch die bauliche Umsetzung der Maßnahmen im Einzugsgebiet der Emscher, obliegen der Emschergenossenschaft. Bereits um das Jahr 2005 traf der Kreis Recklinghausen die Entscheidung, dass zur Zielerreichung der WRRL der Fachdienst Umwelt des Kreises Recklinghausen als Maßnahmenträger eigenständige Maßnahmen an den Gewässern umsetzt. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis. Finanziert werden diese Maßnahmen über das Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Eigenanteil wird finanziert über Ersatzgelder. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgte hierbei immer in enger Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Wasserbehörde. Die Gewässer werden hierbei als zentrales Rückgrat der Landschaft gesehen, so dass ökologische Optimierungen möglichst immer an den Gewässern, den natürlichen Vernetzungsachsen einer Landschaft, umgesetzt werden sollen. Dabei findet eine intensive Abstimmung zwischen den eher auf den Gewässerlauf zielenden Maßnahmen der Wasserbehörde und den eher auf die Strukturqualität und das Umfeld zielenden Optimierungsmaßnahmen der Landschaftsplanung statt.

Als erster Schritt wurden als Grundlage für die ökologische Verbesserung der Gewässer und des Gewässerumfeldes Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) erstellt. Bei den dort aufgeführten Maßnahmen handelt es sich grundsätzlich um Angebotsplanungen. Die Umsetzung erfolgt nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit. Ziel des Konzeptes ist die nachhaltige naturnahe Entwicklung der betrachteten Gewässer unter Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen. Die Realisierung ist auf Jahrzehnte ausgelegt und erfolgt in kleinen, überschaubaren Einheiten und Schritten. So wurde bereits im Jahr 2008 für das Silvertbach-System im Bereich der Städte Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen ein erstes KNEF erstellt. Ende 2012 wurde im Bereich der Stadt Dorsten das KNEF für das Gewässersystem des Rhader Baches und Wienbaches fertig gestellt. Bei diesem KNEF wurden erstmals auch die bereits vorhandenen Strahlursprünge in den Gewässern ermittelt, um den zukünftigen Handlungsbedarf zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potentials gemäß dem Strahlursprungs-/Trittssteinkonzept noch besser abschätzen zu können. Mit diesen beiden KNEF wurden die gemäß WRRL

berichtspflichtigen Gewässer im Lippeeinzugsgebiet des Kreises Recklinghausen flächendeckend untersucht und Maßnahmvorschläge für eine ökologische Verbesserung der Gewässer unterbreitet. Für die Umsetzung der WRRL im Einzugsgebiet der Emscher liegt die Zuständigkeit bei der Emschergenossenschaft, so dass seitens des Kreises Recklinghausen hier keine eigenständigen Planungen durchgeführt wurden.

In Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden wurden im Bereich des Silvertbaches und seiner Nebenläufe in den vergangenen zwei Jahren bereits viele kleinere bis mittlere Maßnahmen umgesetzt. Zu nennen sind hier der Rückbau zu gering dimensionierter Durchlässe, nicht mehr benötigter Verrohrungen, kleinerer Stauwehre und Sohlabstürze sowie die Entfernung naturferner Uferbefestigungen. Die Wasser- und Bodenverbände führen diese Maßnahmen in der Regel nach intensiver Vorabstimmung im Auftrag des Kreises Recklinghausen aus, finanziert über das Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen und über eigene Ersatzgelder des Kreises. Auch zukünftig ist geplant, in enger Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden und auf Grundlage der Konzepte zur naturnahen Entwicklung



Aus dem früheren Kulturstau (linkes Foto) des Halterner Mühlenbaches entstand eine Sohleite (rechtes Foto).



Auch am Sandbach haben erste Maßnahmen ge-griffen. Ein Sohlabsturz (links Bild) ist in eine Sohlgleite (rechtes Bild) umgestaltet worden.

von Fließgewässern, entsprechende Maßnahmen in einer Größenordnung von circa 100.000 Euro pro Jahr umzusetzen. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2003 und 2009 bereits zwei technische Bauwerke zurück gebaut. Am Sandbach in Haltern-Sythen wurde ein Sohlabsturz und am Halterner Mühlenbach an der Grenze zum Kreis Coesfeld ein nicht mehr benötigter Kulturstau jeweils in eine Sohlgleite umgestaltet.

Am Sandbach ist dabei ein sogenannter „Pfeifenbrink’scher Sohlabsturz“ aus Beton-Fertigteilen mit einer Absturzhöhe von rund einem Meter in eine etwa 30 Meter lange Sohlgleite umgestaltet worden, um die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen. Die Gesamtkosten dieser Maßnahme betragen rund 41.000 Euro. Am Halterner Mühlenbach wurde in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zur Regulierung des Grundwasserstandes ein Kulturstau errichtet, um der

Absenkung des Grundwasserstandes und somit ein Trockenfallen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entgegenzuwirken. Da für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen inzwischen keine Notwendigkeit mehr bestand, konnte der Kulturstau durch eine circa 60 m lange Sohlgleite ersetzt werden. Die Sohlgleite wurde mit einer mehrlagigen 50 Zentimeter starken Steinschüttung aus ortstypischen Materialien, einer Niedrigwasserrinne mit Störsteinen und einer Kieseleinlage in den Zwischenräumen ausgestattet. Weil die Gewässersohle nicht erosionsbeständig war, musste zusätzlich unter der Steinschüttung ein Geotextil verlegt werden. Bei den Planungen war darüber hinaus zu beachten, dass es durch den Bau der Sohlgleite nicht zu einer Absenkung des Grundwasserstandes in den angrenzenden Flächen kam. Die Baukosten für diese Maßnahme betragen rund 100.000 Euro. Auch für 2013 ist eine weitere größere

Maßnahme durch den Kreis Recklinghausen geplant. Der Loemühlenbach im Bereich der Stadt Herten durchfließt im „Naherholungsgebiet Ried“ eine Teichanlage, die zu Feuerlöschzwecken genutzt wird, sowie danach eine etwa 60 Meter lange Verrohrung. Hierdurch ist die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers massiv gestört. Um die Vernetzung wiederherzustellen, soll in Zukunft der Bach naturnah an der Teichanlage vorbei geführt werden. Da der Teich aus brandschutztechnischen Gründen weiterhin zu Löschwasserzwecken benötigt wird, kann auch zukünftig unter Berücksichtigung der Mindestwasserführung eine definierte Wassermenge über einen Abschlag aus dem Gewässer entnommen werden. Der bisher verrohrte Bachabschnitt bleibt als Ablauf der Teichanlage und zur Entnahme von Löschwasser erhalten. Diese Maßnahme wird erst dadurch möglich, da die Grundstückseigentümerin von sich aus an



Die rund 60 Meter lange Verrohrung des Loemühlenbaches (linkes Bild) konnte aufgehoben und damit die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessert werden (rechtes Foto).

den Kreis herangetreten ist und die für die Gewässerverlegung benötigten Flächen kostenlos zur Verfügung gestellt hat. Die Kosten für Planung und Ausführung der Maßnahme werden auf circa 110.000 Euro geschätzt. Der Kreis Recklinghausen hofft, dass diese Maßnahme möglichst Nachahmer für ähnliche Vorhaben findet. Am Wienbach und am Rhader Bach im Naturschutzgebiet „Bachsystem des Wienbach“ ist es in den letzten Jahren gelungen, auf insgesamt 3500 m Gewässerlänge

zusammenhängende Uferstreifen in Breiten mit beiderseits zehn und 15 Meter auszuweisen. Die Sicherung erfolgte mittels Flächenerwerb und Grunddienstbarkeiten. An zwei Abschnitten, am Wienbach mit rund 1000 Meter Länge und am Rhader Bach mit rund 800 Meter Länge, deren angrenzende Talräume sich in Gänze im öffentlichen Eigentum befinden, werden in 2013 Entfesselungsmaßnahmen durch den Rückbau von Steinbefestigungen durchgeführt, die im weiteren Verlauf durch fließ-

gewässerdynamische Prozesse zu einer naturnahen Gewässer- und Talentwicklung führen sollen. Diese Talräume mit zusammenhängenden Flächen von rund 40 Hektar sind durch Flächenankauf und Ausweisung von Ausgleichsflächen langfristig gesichert.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 66.30.16



## Neue Gewässer- und Uferstrukturen schaffen

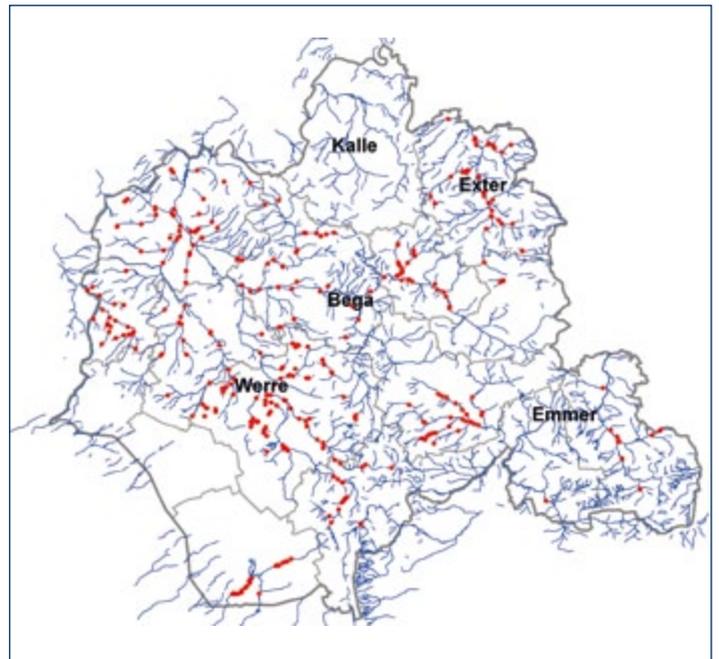
Von Dipl.-Ing. LA AKNW Barbara von der Lippe, Arbeitsgemeinschaft Arbeit gGmbH und Dipl.-Ing. Jürgen Benning, Fachgebiet Wasser-/Abfallwirtschaft, Immissions-/Bodenschutz, Energie, Kreis Lippe



Das Beschäftigungsprojekt „Wasser im Fluss“ ist eine Kooperation zwischen 13 lippischen Kommunen, einem Beschäftigungsträger und dem Kreis Lippe mit Unterstützung des Landes NRW und der Arbeitsverwaltung zur Umsetzung von Maßnahmen der ökologischen Fließgewässerentwicklung. Im Einzelnen werden neue Gewässer- und Uferstrukturen geschaffen. Dies geschieht neben anderen Maßnahmen durch Umbau von Stauanlagen, Entfernung von unnatürlichem Befestigungsmaterial, Anlage von neuen Gewässerverläufen und Einbringung von Strukturelementen in Form von Totholz direkt in das Gewässer oder naturgemäße Bepflanzung der Gewässerufer. Das Besondere dabei ist, dass die personelle Ausstattung über einen Beschäftigungsträger mit Menschen aus dem Bereich der Arbeitsmöglichkeiten und der Bürgerarbeit erfolgt, um diese wieder für den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Insofern verknüpft das Projekt soziale Verantwortung am Menschen mit Tätigkeiten zur nachhaltigen Verbesserung und Schutz der Fließgewässer für die nachfolgenden Generationen.

Im Juli 2004 haben sich fünf Städte und Gemeinden und der Kreis Lippe zusammengeschlossen, um gemeinsam Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung unter dem Begriff Beschäftigungsprojekt „Wasser im Fluss“ durchzuführen. Seit 2012 sind nunmehr 13 von 16 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Kreis Lippe Teilnehmer des Projekts. Das Entscheidungsgremium ist ein projektbegleitender Arbeitskreis, in dem Maßnahmen der Gewässerentwicklung vorgestellt und abgestimmt werden, um sie anschließend mit Hilfe eines Beschäftigungsträgers umzusetzen. Die Arbeitsgemeinschaft Arbeit (AGA) ist Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und zuständig für die Bereitstellung und Qualifizierung von Personal. Derzeit stellt die AGA insgesamt zehn Teilnehmerplätze für Mitarbeiter im Rahmen sogenannter Arbeitsmöglichkeiten mit Mehraufwandsentschädigung nach Paragraph 16 d Satz 2 SGB II und seit dem 1. Januar 2012 fünf Arbeitsplätze im Rahmen der Bürgerarbeit dem Beschäftigungsprojekt zur Verfügung. Des Weiteren werden zwei Projektkoordinatoren für die planerische Ausarbeitung

der Einzelmaßnahmen sowie zwei Anleiter für die Umsetzung vor Ort durch die AGA gestellt. Die Verweildauer in der Arbeitsmöglichkeit beträgt dabei in der Regel sechs Monate, die Arbeitsplätze im Rahmen der Bürgerarbeit werden über den Europäischen Sozialfonds für drei Jahre gefördert. Seit 2004 wurden bereits 262 Einzelmaßnahmen an den Fließgewässern der teilnehmenden Kommunen umgesetzt. Das Land NRW fördert über die Bezirksregierung Detmold (obere



Die Grafik zeigt mit jedem roten Punkt eine bereits umgesetzte Maßnahme im Rahmen des Beschäftigungsprojektes im Bereich des Kreises Lippe mit dem Bezug zu den Hauptgewässereinzugsgebieten der Wasserrahmenrichtlinie.

Wasserbehörde) mit Mitteln aus der Wasserrahmenrichtlinie die Sachkosten (Baustoffe, notwendiger Grunderwerb, Gerätekosten) der vielfältigen Entwicklungsmaßnahmen mit 80 Prozent. Der verbleibende Eigenanteil von 20 Prozent verbleibt bei den jeweiligen Kommunen, auf deren Gebiet eine Entwicklungsmaßnahme durchgeführt wird. Die Personalkosten werden, mit Ausnahme der Personalkosten für die Anleiter und die Projektleitung- und planung, komplett über die Arbeitsverwaltung gefördert und über den Beschäftigungsträger abgerechnet.

Seit 2010 hat der Kreis Lippe als untere Wasserbehörde auf Wunsch der Städte und Gemeinden die Leitung der Koordination für die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne übernommen. Sie konkretisieren die Maßnahmengruppen des Bewirtschaftungsplanes. Dabei wurden an 38 Gewässern mit insgesamt rund 430 Kilometer Fließgewässerslänge Umsetzungsfahrpläne mit konkreten Maßnahmevorschlägen zur Gewässerentwicklung durch Fachbüros erarbeitet und unter Beteiligung der Öffentlichkeit fertig gestellt. Somit kommt dem Beschäftigungsprojekt für die Zukunft eine besondere Bedeutung zu, weil nunmehr prioritär die Einzelmaßnahmen der Umsetzungsfahrpläne umgesetzt werden sollen. Bereits seit Bestehen des Projektes sind an den Gewässern, für die nunmehr die Umsetzungsfahrpläne vorliegen, insgesamt 121 Einzelmaßnahmen umgesetzt worden. Dabei entstanden Gesamtkosten in Höhe von rund 1.500.000 Euro ohne Personalkosten.

Die teilnehmenden Kommunen haben sich das Ziel gesetzt, mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen entsprechend der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Vorgaben umzusetzen und die lippischen Gewässer strukturell zu verbessern. Prioritär bei der Auswahl der Maßnahmen ist die Herstellung der Durchgängigkeit, um das Wiederbesiedlungspotential durch den Austausch der Gewässerlebewesen in den verschiedenen Gewässerabschnitten zu gewährleisten. Diese Unterbrechung der Durchgängigkeit kann zum Beispiel durch alte Stauanlagen von noch bestehenden oder ehemaligen Mühlen oder aber auch alten Wehren zur Bewässerung von Wiesenflächen herkommen. Wenn möglich, werden diese eine Durchgängigkeit unterbrechenden Bauwerke an den Gewässern einfach abgebrochen und gewässerfremdes Material entfernt. Dies ist die beste Lösung, da sie an eine zukünftige Gewässerunterhaltung wenige Ansprüche stellt. Ist ein Abbruch der Anlagen nicht möglich zum Beispiel aufgrund der örtlichen Situation, dem Erhalt des Wasser- bzw. Grundwasserspie-

gels, ist eine bauliche Lösung zu finden. Hier gibt es zwei verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Zum einen ist die Errichtung eines Umgehungsgerinnes möglich. Hierunter versteht man die Anlage eines neuen Gewässerslaufes um die Störstelle herum. In diesem wird langsam der Höhenunterschied zwischen den Flächen ober- und unterhalb der Störstelle abgebaut. Dabei wird darauf geachtet, dass für die Tiere immer ein ausreichend hoher Wasserstand vorhanden ist und sie genügend Pausen zur Erholung machen können.



**In einem Umgehungsgerinne werden Riegel errichtet, um Fließtiefen einhalten zu können.**

Foto: Wasser im Fluss

Die zweite Möglichkeit ist der Abbau des Höhenunterschiedes im Hauptgewässersprofil selbst. Auch hier wird auf ausreichende Wassertiefe und entsprechende Ruhezeiten für die Tiere geachtet.



**Das Hauptstauwehr ist abgerissen worden und der Höhenunterschied wurde durch große Setzsteine mit entsprechenden Zwischenräumen abgebaut.**

Foto: Wasser im Fluss

Da regulierte Gewässer immer bestrebt sind, wieder einen natürlichen Verlauf herzustellen, ist es natürlich, dass sie an ihren Ufern graben. Grenzen Siedlungsräume oder intensiv genutzte Flächen an diese Gewässer an, hat der Mensch durch den Einbau oft naturfremder Materialien versucht, diese Verlagerungsbemühungen des Gewässers zu unterbinden. Durch die Teilnehmer des Projektes werden, wenn die Anlieger einverstanden sind, diese naturfernen Materialien entnommen. Bei ausreichend Platz hinter der ehemaligen Sicherung wird auf eine neue Sicherung

verzichtet und das Gewässer kann sich wieder natürlich entwickeln bzw. Uferstrukturen ausbilden. Ist eine Sicherung unumgänglich, werden gewässerträgliche Materialien als Ersatz eingebaut. Hierzu zählen vor allem eine standortgerechte Bepflanzung der Uferbereiche mit Erlen, Eschen oder Weiden. Diese sichern mit ihren Wurzeln langfristig das Ufer und bilden wertvolle Lebensräume. Aber auch eine Sicherung mit Steinen ist möglich. Diese werden vom Wasser durchströmt und bilden einen zusätzlichen Lebensraum. Daneben können Faschinen (Bündel aus Weiden/Erlenzweigen) das Ufer temporär sichern, langfristig übernehmen auch hier die durchtreibenden Gehölze die Ufersicherung.



**Ein ehemals mit viel Bauschutt gesichertes Ufer wurde abgeflacht und mit Faschinen gesichert.**

Foto: Wasser im Fluss

Einige Gewässer sind in der Vergangenheit völlig begradigt und als Regelprofil ausgebaut worden. Stehen angrenzende Flächen zur Verfügung, kann es auch möglich sein, ein Gewässer vollständig zu verlegen. Bei der Ausbildung des neuen Profils wird darauf geachtet, dieses entsprechend der natürlichen Ausgestaltung entsprechend der Region auszubilden. Anschließend kann das Gewässer sich vollständig eigenständig und typgerecht weiter entwickeln. Diese Maßnahme schafft innerhalb kurzer Zeit einen natürlichen Gewässerzustand. Wenn man sich etwas Zeit lässt, kann auch die Eigendynamik der Gewässer wirken.



**In einen neu gestalteten Wasserlauf werden zur Strukturierung Baumstubben eingebracht.**

Foto: Wasser im Fluss

Hierfür werden die Gewässer zum Beispiel entfesselt, das heißt, ihre Ufersicherung wird in Teilbereichen oder insgesamt entfernt. In Kombination mit dem Einbau von Strömunglenkern kann die Kraft des Wassers wieder natürliche Ufer gestalten und das Gewässer sukzessive verlagern. Bei Strömunglenkern handelt es sich idealerweise um Totholz. Totholz ist ein natürlicher Bestandteil der Gewässer und bietet vielen Tieren einen Lebensraum. Gleichzeitig lenkt es anströmendes Wasser um. Hierdurch bilden sich an den Ufern der Gewässer und an der Sohle so vielfältige Strömungen aus, die Sohle und Ufer strukturieren. So wird permanent Material abgetragen und an anderer Stelle wieder angelagert.



**Viele kräftige Hände sind gefordert beim Einbau von Totholz als Strömunglenker.**

Foto: Wasser im Fluss

Zu einem natürlichen Gewässerlauf gehört auch ein standortgerechter Gehölzbestand. Wo dieser nicht ausreichend ist und an neu gestalteten Abschnitten können Gehölze wie Erlen, Eschen und Weiden nachgepflanzt werden. Oft entsteht aber bereits durch natürlichen Samenanflug ein dichter Gehölzsaum an den Gewässern.



**In gemeinsamen Aktionen mit anliegenden Schulen werden Pflanzmaßnahmen durchgeführt.**

Foto: Wasser im Fluss

Alle diese Maßnahmen werden mit den Teilnehmern zusammen durchgeführt. Hierbei werden sie in den verschiedenen Bereichen der Gewerke geschult. Ist schweres Gerät zur Umsetzung erforderlich, werden regionale Firmen mit einbe-

zogen. So sind in der Vergangenheit zahlreiche Aufträge vergeben worden. Auch die Materialbeschaffung erfolgt lokal, um die heimische Wirtschaft zu unterstützen. Durch das Zusammenwirken von Bezirksregierung, Kreis, Beschäftigungsträger, Fischerei und Kommunen im Projektarbeitskreis werden alle Maßnahmen transparent dargestellt, und es findet ein reger Gedankenaustausch statt. Der Verwaltungsaufwand für Fragen insbesondere zu notwendigen rechtlichen Genehmigungen, Fördermitteln oder Kosten für Fremdmaterialien bleibt gering, Ergebnisse werden sofort protokolliert und jedem Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Von allen Beteiligten wird geschätzt, dass auch allgemeine Themen zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen in breiter Runde offen diskutiert werden können, das heißt es gibt schnelle Rückinformationen. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass in Zeiten geringer werdender Haushaltsmittel bei den Kommunen die Finanzierung des Eigenanteils zunehmend schwieriger wird. Da ist Kreativität und schneller Informationsfluss im Arbeitskreis eine gute Möglichkeit, Lösungswege zu finden.



**Nur mit gemeinsamer Kraft können große Dinge bewegt werden.**

Foto: Wasser im Fluss

Alle Beteiligten sind sich einig in der Einschätzung, dass die durch die Umsetzungsfahrpläne aufgezeigten vielfältigen Maßnahmen weiterhin nur durch das gute Zusammenwirken der vorgenannten Institutionen so erfolgreich wie bisher umgesetzt werden können. Ein Selbstläufer bleibt dieses Projekt allerdings nicht, weil durch das Zusammenspiel von Wasserwirtschaft, Arbeitsverwaltung und kommunaler Interessen Abhängigkeiten bestehen, die bei Wegfall eines Aspektes das ganze Projekt gefährden können. Aus diesem Grund ist eine Hauptaufgabe des Projektes auch die Öffentlichkeitsarbeit. In 2009 wurde eine gemeinsam erarbeitete Wanderausstellung ins Leben gerufen, die Kommunen, Schulen und sonstigen interessierten Stellen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Ergänzt wird diese durch Erläuterungen von Entwicklungsmaßnahmen vor Ort. An Gewässerentwicklungs-



**Es ist wichtig die jungen Menschen an das Thema Gewässer heranzuführen.**

Foto: Wasser im Fluss

maßnahmen, die auf ihre Umsetzung warten, mangelt es dem Projekt nicht, auch nicht an motivierten Mitgestaltern. Was in dieser schnellen Informationsgesellschaft nicht minder wichtig ist, sind verlässliche Partner in Form von Fördermittelgeber und Arbeitsverwaltung sowie Interesse für die Umwelt durch gute Informationen. Diese sind verfügbar unter [www.lippe.de/map-server/wasserimfluss](http://www.lippe.de/map-server/wasserimfluss).

**Es handelt sich um ein EU-gefördertes Projekt.**

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 66.30.16



## Das Gewässerentwicklungsprojekt Weser-Werre-Else

Von Dipl.-Ing. Landespflege Susanne Schütte,  
Gewässerentwicklungsprojekt WWE und  
Dipl.-Landschaftsökologin Carola Fürste,  
Gewässerentwicklungsprojekt WWE



Im März 2004 haben sich die Bezirksregierung Detmold, die Kreise Herford und Minden-Lübbecke, die Gewässer unterhaltungspflichtigen Kommunen, zwei Wasserverbände und zwei Beschäftigungsträger zum Gewässerentwicklungsprojekt Weser-Werre-Else (WWE-Projekt) zusammengeschlossen. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele. Zum einen die Renaturierung der kleineren Fließgewässer in den beiden Kreisen, zum anderen, Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit und eine Perspektive zu bieten.

Das zentrale Informations-, Diskussions- und Beschlussgremium im WWE-Projekt ist der Arbeitskreis. Hier sind alle Kooperationspartner einschließlich der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden vertreten. Im Arbeitskreis werden konkrete Maßnahmen zur naturnäheren Entwicklung bestimmter Gewässerabschnitte detailliert vorgestellt und über ihre Umsetzung entschieden. Die im Arbeitskreis vorgestellten Maßnahmen wurden in der Regel schon im Vorfeld mit allen Beteiligten abgestimmt und diskutiert. Gestaltungsvorschläge und Bedenken von Anliegern werden ebenso berücksichtigt wie fachliche Anforderungen seitens der Auftrag gebenden Kommune und der Fachbehörden. Diese „Politik der kurzen Wege“ ermöglicht eine zügige und flexible Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen. Die einvernehmlich abgesprochenen Maßnahmen genießen nach ihrer Umsetzung eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Fünf freiberuflich tätige Projektkoordinatoren begleiten die zahlreichen Maßnahmen von der ersten Idee bis hin zu ihrer Umsetzung. Die Arbeiten werden unter der Bauleitung der Projektkoordinatoren von den Beschäftigungsträgern ausgeführt. Der zuständige Koordinator hält engen Kontakt zu Vorarbeiter, Auftraggeber, Genehmigungsbehörden und Anliegern. Eventuell auftretende Probleme können so frühzeitig aus dem Weg geräumt werden.

Im Projekt sind 90 Personen bei zwei Beschäftigungsträgern beschäftigt. Zehn Mitarbeiter sind langfristig als Vorarbeiter tätig. 40 zuvor arbeitslose Menschen sind als „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ für sechs Monate und weitere 40 ehemalige ALG 2 Empfänger sind im Rahmen von Jahresverträgen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Statt wie üblich sechs Monate können die Mitarbeiter 18 Monate im Projekt arbeiten. Dies erhöht ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Vorarbeiter leiten die häufig anspruchsvollen Arbeiten an und

setzen dabei die Beschäftigten im Rahmen ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten ein. Hier ist neben den Fachkenntnissen auch Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen gefragt.



Der Bolldambach in Enger, drei Jahre nach der Renaturierung.

Die Maßnahmen an den Fließgewässern erfolgen auf Grundlage von Gewässerentwicklungskonzepten. So vielfältig wie die in den Konzepten erfassten Missstände sind auch die Arbeiten, die im Rahmen des WWE-Projektes ausgeführt werden. Die Palette reicht von kleinen Arbeiten wie dem Rückbau punktueller Störungen, der Bepflanzung von Gewässerrandstreifen, der Förderung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung über aufwändigere Maßnahmen wie den Rückbau von Querbauwerken, den Rückbau naturferner Ufersicherungen, der Anlage von Sohlgleiten und Furten bis hin zur Verlegung oder Neugestaltung ganzer Gewässerabschnitte.

Eins der Beispiele ist der Bolldambach in Enger. Das Ufer und die Sohle des Bolldambaches waren mit Wasserbausteinen gesichert. 2007 hat die Stadt Enger die angrenzenden Grünlandflächen erworben. Bereits im folgenden Jahr konnte die Renaturierung in gelungener Zusammenarbeit mit einer Fremdfirma umgesetzt werden. Zeit- und personalintensive Arbeiten wie das Einbringen von Strömunglenkern aus

Wurzelstöcken wurden von Projektmitarbeitern ausgeführt. Der Bach wird so stellenweise eingengt, die Strömung gelenkt und beschleunigt. Auf diese Weise werden eigendynamische Entwicklungsprozesse angestoßen. Mit dieser Renaturierungsmaßnahme wurde außerdem wertvoller Retentionsraum erschlossen. Eine andere Maßnahme betrifft die Große Aue in Espelkamp. Die Große Aue fließt durch landeseigene Flächen, die extensiv als Grünland genutzt werden. Auch im Rahmen einer naturverträglichen extensiven Nutzung muss es für Tiere und Maschinen die Möglichkeit geben, den Bachlauf zu queren. Hier wurde eine Brücke durch eine Furt ersetzt. Furten sind eine bewährte Alternative zu Überfahrten und Brücken und aufgrund der aufwändigen Handarbeit eine ideale Maßnahme für das Projekt. Die Furt wurde mit Wasserbausteinen und Schotter stabilisiert, so dass sie von landwirtschaftlichen Maschinen und von Weidetieren gleichermaßen nutzbar ist. Die Steine werden in Handarbeit so gesetzt, dass sie sich gegenseitig stützen. Eine aufwändige Arbeit, die den Beschäftigten einiges Geschick abfordert.



Die Sohlgleite in der Linnenbeeke gleicht den Höhenunterschied der einzelnen Stufen aus.

Auch an der Linnenbeeke in Vlotho wurde gearbeitet. Häufige Defizite an den heimischen Bächen sind Sohlabstürze und

Querbauwerke, die für die Gewässerorganismen unüberwindbare Wanderbarrieren darstellen. Dieses Wehr an der Linnenbeeke in der Vlothoer Innenstadt bildete mit Abstürzen von 0,4 Meter und 1,6 Meter solch ein Hindernis. Durch den Bau einer rauen Sohlgleite wurde der Höhenunterschied der einzelnen Stufen ausgeglichen und das Wehr durchgängig gestaltet. Aufgrund der innerstädtischen Lage mussten sämtliche Materialien per Schubkarre zur Baustelle transportiert werden. Vor Ort wurde Stein für Stein in die richtige Position gesetzt, so dass eine raue Bachsohle mit Schnellen und Ruhekolken entstand. Aufgrund des kontinuierlichen Gefälles und des entstehenden Kieslückensystems ist eine raue Sohlgleite sowohl für Fische als auch für die im Kieslückensystem lebenden Kleintiere durchwanderbar. Nach Fertigstellung der Sohlgleite wurden Bachforellen und Mühlgruppen beobachtet. An der Optimierung der Durchgängigkeit wurde am Gestringer Bach in Espelkamp gearbeitet.



**Die ersten Rückbaumaßnahmen am Gestringer Bach sind bereits erfolgreich abgeschlossen worden.**

Der Gestringer Bach ist ein typischer Tieflandbach, der sich durch sein sehr geringes Gefälle auszeichnet. Durch Begradigungen und Laufverkürzungen entstanden Sprünge im Sohlgefälle, die durch sogenannte Pfeiffenbrink'sche Sohlabstürze abgefangen wurden. Die Stufen stellen für die Gewässerorganismen ein Wanderungshindernis dar. Bisher wurden drei dieser Querbauwerke durch raue Sohlgleiten mit einem minimalen Gefälle von 1:40 ersetzt. Für 2013 ist der Umbau weiterer Sohlabstürze geplant. Ein weiteres Beispiel ist der Siemshofer Bach in Löhne. Der Siemshofer Bach verlief eingengt zwischen Wohngrundstücken und Ackerflächen. Anlieger hatten versucht, die hohen Böschungen mit nicht geeigneten Materialien wie Beton- und Metallplatten zu sichern. Eine naturnahe Entwicklung des Baches war nicht erwünscht. Die Stadt Löhne hat die angrenzenden Ackerflächen erworben und für die Renaturierung des Siemshofer

Baches genutzt. In seinem neuen Verlauf kann der Siemshofer Bach sich eigendynamisch entwickeln. Uferabbrüche, Verlagerungen des Bachverlaufes und die Entwicklung einer typischen Ufervegetation sind erwünscht.



**Ein Jahr nach der Renaturierung präsentiert sich der Siemshofer Bach in Löhne in einem neuen Bild.**

Auch Aufwertungen der Gewässerstrukturen im Siedlungsbereich sind möglich wie die Große Aue in Preußisch Oldendorf zeigt. Nach einer ersten erfolgreichen Maßnahme an der Großen Aue im Jahr 2011 folgten 2012 weitere umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen in Bad Holzhausen. Im Ortskern ist zwischen der Berliner Straße und der Bahnlinie eine bis zu acht Meter breite Gewässerparzelle für die Große Aue ausgewiesen. Parallel dazu verläuft ein circa drei Meter breiter Geländestreifen in städtischem Eigentum. Ein Abgleich der Flurkarte mit dem Luftbild zeigte, dass die Nutzung der Hausgärten weit in die öffentlichen Flächen hinein ausgedehnt wurde.

Die Stadt Preußisch Oldendorf und der Wasserverband Große Aue beschlossen, die öffentlichen Flächen für eine Aufweitung des Gewässerprofils und eine naturnähere Entwicklung der Uferbereiche ein-



**An der Großen Aue wurden die Rasengittersteine aus den Böschungen genommen, um die Bachsohle zu verbreitern und die Ufer abzuflachen.**

zufordern. Es folgten intensive Gespräche mit den betroffenen Anliegern. Eine rund 180 Meter lange Fließstrecke konnte entfesselt werden. Unter Schonung der vorhandenen Gehölze wurden die Rasengittersteine aus den Böschungen entnommen, die Bachsohle verbreitert und die Ufer abgeflacht. Die Arbeiten erfolgten zum Teil in Handarbeit, zum Teil mit Hilfe eines Kompaktbaggers.

Wo früher Rasengittersteine die Ufer prägten, können sich jetzt naturnahe Uferbereiche mit Wasserwechselzonen entwickeln. Nach dem Aufweiten der Bachsohle stellte sich schnell ein vielfältigeres Strömungsbild ein. Die punktuell gepflanzten Uferstauden werden sich weiter ausbreiten. Das Beispiel der Großen Aue im Ortsteil Bad Holzhausen zeigt, dass Fließgewässer auch im Siedlungsbereich ein enormes Entwicklungspotenzial bieten können.

Die Kosten für das WWE-Projekt werden für den Zeitraum von 2011 bis 2014 auf insgesamt 13,6 Millionen Euro, das entspricht 3,4 Millionen Euro pro Jahr, veranschlagt. Der größte Teil fließt in die Beschäftigung zuvor arbeitsloser Menschen, hier werden rund 2,2 Millionen Euro pro Jahr investiert. Diese Summe wird zu rund 73 Prozent aus Landesmitteln, zu 18,7 Prozent von den projektbeteiligten Kommunen und zu knapp 8,3 Prozent aus Bundesmitteln finanziert. Rund 1,2 Millionen Euro sind pro Jahr für den Kauf benötigter Materialien, den Einsatz von Maschinen, die Beauftragung von Fremdfirmen und den Erwerb von Flächen an Fließgewässern veranschlagt. Diese Kosten trägt zu 80 Prozent das Land und zu 20 Prozent die jeweilige Kommune.

Das WWE-Projekt ist ein gelungenes Beispiel für die Verknüpfung von naturnaher Gewässerentwicklung und der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Beide Ziele werden erreicht. Durch die Beschäftigung im WWE-Projekt schaffen viele Langzeitarbeitslose den Sprung in ein geregeltes Arbeitsleben.

Durch den Kauf von Baumaterialien, dem Ausleihen von Maschinen und dem Einsatz von Fremdfirmen profitiert auch die heimische Wirtschaft von dem Projekt. Schließlich tragen die zahlreichen umgesetzten Maßnahmen zur naturnäheren Gewässerentwicklung im Projektgebiet wesentlich dazu bei, die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Auch wenn in den letzten Jahren viel geschafft wurde, besteht weiterhin großer Handlungsbedarf.



### Gewässer und Gewässerschutz

Von Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen Heinz Wieching, Sachgebietsleiter Wasserwirtschaft, Untere Wasserbehörde, Kreis Steinfurt und Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung Oliver Kania, Koordinator für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Untere Wasserbehörde, Kreis Steinfurt

Von einem „dynamischen Prozess“ und „lebendigen Dokumenten“ ist oft die Rede, wenn man mit den Akteuren im Kreis Steinfurt über die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne für die Wasserrahmenrichtlinie spricht. Lebendig und dynamisch sind auch die Diskussionen selbst. Im Kreis Steinfurt herrscht eine aktive Kooperationsarbeit für die Gewässer und den Gewässerschutz.

Mit der Verabschiedung dieser Richtlinie im September 2000 haben sich die Länder der Europäischen Union auf eine einheitliche und grenzüberschreitende Wasserpolitik geeinigt. Sogar konkrete Zielvorgaben und Fristen hat man damals festgelegt. Alle Grundwasserkörper sollen einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreichen und alle Oberflächengewässer einen guten chemischen und ökologischen Zustand – und das bis zum Jahr 2027. Dafür sind von den Mitgliedstaaten Bewirtschaftungspläne auf der Ebene von Flussgebietseinheiten bzw. Einzugsgebieten aufgestellt worden und regelmäßig alle sechs Jahre fortzuschreiben. Die Federführung haben in Deutschland dabei die Bundesländer. Im Kreis Steinfurt hat man ein besonderes Modell der Kooperationsleitung gewählt, das in Nordrhein-Westfalen einmalig ist. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt und der Kreisverband des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) leiten gemeinsam die vier Kooperationsgebiete als sogenannte Kooperationsstelle. Beide Institutionen haben für die Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne einen Koordinator eingestellt. Der Mitarbeiter des WLV betreut die Landwirtschaft und die Unterhaltungsverbände. Der Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde koordiniert das Gesamtprojekt und ist Ansprechpartner für Kommunen und alle weiteren Beteiligten wie zum Beispiel Naturschutzverbände. Die Vorgehensweise und die jeweiligen Arbeitsschritte werden in der Kooperationsstelle eng abgestimmt. Für die im Kreis Steinfurt praktizierte vorschlagsbasierte Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne ist die enge Zusammenarbeit von Kreisbehörde und Landwirtschaftsverband ideal. Sie fördert eine intensive Kommunikation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit in den Kooperationsgebieten. Zudem sichert sie den 34 ehrenamtlich geführten Unterhaltungsverbänden und den 24 Kommunen, als Maßnahmenträger, die nötige

fachliche Unterstützung zu, um die Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne und später auch die Umsetzung von Maßnahmen leisten zu können. Der intensive Kommunikationsprozess schafft in der Region ein Bewusstsein für das Thema Wasserrahmenrichtlinie. Durch die enge Vernetzung der regionalen Akteure entstehen sowohl bei der Maßnahmenfindung, als auch bei deren Finanzierung und Umsetzung neue Möglichkeiten.

Mit der Auftaktveranstaltung am 2. November 2010 fiel der Startschuss für die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne im Kreis Steinfurt. 670 Kilometer berichtspflichtige Fließgewässer galt es bis März 2012 zu bearbeiten. Die Beteiligten, unter ihnen die 34 Unterhaltungsverbände, die 24 Kommunen, die Naturschutzverbände und viele weitere, wurden von der Kooperationsleitung, bestehend aus dem Kreisverband des WLV und der Unteren Wasserbehörde, über die geplante Vorgehensweise informiert. Alle Beteiligten wurden aufgerufen eigene Maßnahmenvorschläge einzubringen. Dazu wurden entsprechende Arbeitsunterlagen und Kartenmaterial zur Verfügung gestellt. „Maßnahmenabfrage“ hieß diese Beteiligungsphase und die Ergebnisse sollten bis zum Frühjahr vorliegen. Als die Unterlagen verschickt waren, fanden noch im Dezember 2010 vier große Informationsveranstaltungen statt, bei denen die Gewässeranlieger darüber informiert wurden, was die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für sie bedeuten könnte. Bei diesen Veranstaltungen und auch bei den Gesprächen mit den potentiellen Maßnahmenträgern drehten sich die Diskussionen hauptsächlich um zwei Fragen. Wie sollen die Maßnahmen finanziert werden? Wer stellt die benötigten Flächen zur Verfügung? Denn wenn man über Flächen spricht, sind damit meist landwirtschaftliche Flächen gemeint. Und die sind begehrt. In Zeiten von Energiepflanzenanbau und Windkraft steigt ihr Wert enorm. Kaum ein Landwirt kann und

will freiwillig und ohne Gegenleistung Flächen zur Verfügung stellen.

Eine mögliche Lösung für beide Fragen präsentierte die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt. Ein kreiseigenes Gewässerentwicklungsprogramm soll Abhilfe schaffen. Die Idee ist, dass die Stiftung Randstreifen an den berichtspflichtigen Gewässern als Kompensationsflächen erwirbt. Die Eigentümer erhalten dafür eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung. Je nach Bedarf und Einwilligung der Anlieger können auf diesen Randstreifen verschiedenste Gewässerentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Stiftung stellt den 20-prozentigen Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahmen (80 Prozent fördert das Land NRW) und erhält dafür im Gegenzug die Rechte an der Vermarktung der Ökopunkte. Damit wäre ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geschaffen.

Die Maßnahmenabfrage lief unterdessen weiter, intensiv begleitet von der Kooperationsleitung. Bei unzähligen Gewässerbegehungen, in Einzelgesprächen oder in kleinen Arbeitsgruppen wurde gemeinsam nach Möglichkeiten der ökologischen Gewässerentwicklung gesucht. Auch die heutige Form der Unterhaltung wurde dabei kritisch beleuchtet. Die abgestimmten Maßnahmen wurden schließlich in Listen eingetragen und an die Kooperationsleitung zurückgesendet. Bis Ende Juni 2011 waren allen Rückmeldungen eingegangen. Nach der Auswertung der Rückmeldungen stand das überaus positive Ergebnis fest: Knapp 1200 Maßnahmen wurden während der Abfrage gesammelt. Aus der Sammlung wurden Tabellen erstellt und die ersten Kartenentwürfe angefertigt. Diese Planungen wurden im September 2011 auf den sogenannten Workshops erneut den potentiellen Maßnahmenträgern präsentiert. Dabei fand der Großteil der Maßnahmen die Zustimmung der Anwesenden. Es kamen sogar noch einige neue hinzu und vereinzelt wurden

weitere Termine zur Maßnahmenfindung vereinbart. Damit war der Hauptteil der Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans abgeschlossen. Es galt nun noch mögliche Trittsteine und Strahlursprünge zu identifizieren und Kostenschätzungen aufzustellen, um ihn zu vervollständigen. Parallel wurden die Pläne gewässerbezogen den Anliegern vorgestellt, um deren Zustimmung einzuholen. Keine Maßnahme sollte ohne Zustimmung im Umsetzungsfahrplan auftauchen. Das hatte die Kooperationsleitung den Akteuren im Kreis versprochen. Im Jahr 2012 ging es in den Endspurt. Im März hat eine Abschlussveranstaltung stattgefunden, in der der endgültige erste Umsetzungsfahrplan allen Beteiligten präsentiert wurde. Danach sollten die Gre-

mien der Maßnahmenträger den UFP zu Kenntnis nehmen, bevor er Ende Juni an die Bezirksregierung Münster weitergeleitet wurde. Damit war der erste Umsetzungsfahrplan aufgestellt. Der Umsetzungsfahrplan zeichnet ein recht realistisches Bild, bezüglich der Möglichkeiten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Kreis Steinfurt.

Zudem kann schnell auf Änderungen und neue Entwicklungen flexibel reagiert werden. Die enge Zusammenarbeit von wasserwirtschaftlicher Behörde und der landwirtschaftlicher Interessensvertretung ist eine Grundvoraussetzung dafür, in einer stark landwirtschaftlich geprägten Region – wie dem Kreis Steinfurt – die Herausforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie

zu meistern. Wichtig ist, dass die Kooperationsarbeit auch nach der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne weiter geht. Die Kommunen und die Unterhaltungsverbände brauchen gerade bei der zielorientierten Umsetzung der Maßnahmen weiterhin Unterstützung. Doch wie es sich für ein lebendes Dokument gehört, wird die Diskussion um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Kreis Steinfurt damit nicht beendet sein. Spätestens bei der ersten Fortschreibung wird sie weitergehen, mit viel Dynamik. Für lebendige Gewässer im Kreis Steinfurt!

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 66.30.16



## Renaturierung und Hochwasserschutz an der Möhne

Von Dipl.-Ing. Philipp Büngeler, Bau, Kataster, Straßen, Umwelt und Wasserwirtschaft, Kreis Soest

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Umsetzung des LIFE-Projektes Möhneauere bieten die Möglichkeit die Möhne inklusive Aue oberhalb der Möhnetalsperre zu renaturieren. Das von der EU mit finanzierte Naturschutzprojekt LIFE + Möhneauere will in den kommenden vier Jahren mit den Schwerpunkten Wasser, Natur und Wald einen wesentlichen Beitrag für den Erhalt und Wiederbesiedlung der Artenvielfalt entlang des Gewässers leisten. Die Natur erobert sich ihr Revier zurück, das ist das Ziel.

Die Möhne gehört mit einer Länge von rund 65 Kilometern zu den größten Zuflüssen der Ruhr. Das Gewässer entspringt bei Brilon im Hochsauerlandkreis, durchfließt Wälder, Weiden, Wiesen und teilweise Siedlungsgebiete, speist die Möhnetalsperre und mündet schließlich bei Arnsberg-Neheim in die Ruhr. Die Möhne wurde in der Vergangenheit an vielen Stellen begradigt, das Ufer befestigt und eine Vielzahl von Stauhaltungen errichtet. Gewässer und Aue sind heute weitgehend voneinander entkoppelt. Folglich fehlen naturnahe Gewässerstrukturen wie zum Beispiel Kiesbänke, Totholz und Steilufer. Diese sind aber wichtiger Lebensraum für die Fischfauna bzw. Brutplätze für Höhlenbrüter. Die Möhne ist aktuell als ökologisch mäßig bis schlecht eingestuft. Aktuell laufen Planungen und Baumaßnahmen am Oberlauf der Möhne. Die Philosophie der Wasserwirtschaft der Kreisverwaltung Soest ist, mit einer Renaturierungsmaßnahme immer auch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes zu verbinden. Eine der größeren Baumaßnahme war die Renaturierung der Möhne im Bereich Rütthen. Diese Maßnahme ermöglicht gleichzeitig die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-

WRRL). Diese fordert bis 2015 einen guten Gewässerzustand. Die Baumaßnahme in Rütthen umfasste die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die ökologische Verbesserung des Gewässers und damit verbunden die Schaffung von Retentionsraum (Hochwasserschutz). Retentionsräume sind die an den Flüssen seitlich gelegenen Flächen, also die Auen, auf denen sich bei Hochwasser, das Wasser ausbreiten und ansammeln kann. Es fließt dort nur noch langsam oder steht. Damit wird für die Unterlieger am Gewässer, der Hochwasserabfluss verzögert und die Wasserstände werden verringert. Neben dieser positiven Wirkung auf die Hochwasserabflüsse sind Retentionsräume notwendige Grundlage für den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Vielfalt in und am Gewässer. Sie tragen damit auch zum Bodenschutz bei und liefern einen Beitrag zur Grundwasseranreicherung. Insgesamt waren für die naturnahe Umgestaltung der Möhne im Bereich der Stadt Rütthen vier Bauabschnitte nötig. Die Gewässersohle der ehemals tiefeingeschnittenen Möhne wurde dazu angehoben, verbreitert und die Lauflänge verdoppelt. Das Gewässer gräbt sich nicht mehr so tief in den Boden ein, das Wasser

fließt nicht mehr so schnell ab und steigt nicht mehr so hoch an. Für die Gestaltung des neuen Gewässerlaufes wurden die grundsätzlichen Prinzipien des naturnahen Gewässerausbaus angewendet und verfeinert. Die alte Form des Gewässerausbaus ist hier außer Kraft gesetzt. Da die Flächen im gesamten Plangebiet im öffentlichen Eigentum überführt wurden, war es möglich, nur mit Initialmaßnahmen eine Renaturierung zu erreichen. Die eigentliche Profilierung hat das Gewässer selbst durch seine Eigendynamik durchgeführt. Im gesamten Plangebiet steht kurz unter der Geländeoberfläche der Möhnekies an. So ist durch entsprechenden Oberbodenabtrag schon bei geringen Wassermengen die eigendynamische Entwicklung des Gewässers möglich. Im dem vom Oberboden befreitem Areal wurde die Lauflänge vergrößert, um die aktuell tiefeingeschnittene Möhne vom Niveau höher zu bekommen. So wird eine Korrespondenz zwischen Gewässer und Aue erreicht. Hierzu waren Teilverfüllungen des Altgewässers notwendig, was wiederum zum Massenausgleich zwischen anfallenden und benötigten Boden führt. Das vorhandene Gewässerprofil wurde einfach mit dem anfallenden Bodenmaterial verfüllt. Notwendig



Die fertige Umgestaltung der Möhne kurz nach Bauende am 19. Dezember 2012.

ist es, den Fußbereich der Verfüllung mit Wasserbausteinen (alte Uferbefestigung) und Erlenstöcklingen zu sichern, um eine Unterlaufen der Verfüllung zu verhindern. Diese Verfüllungen müssen dazu auch höher als das umliegende Gelände ausgeführt werden. Die Gewässerverfüllungen sind in strukturarmen und tiefeingeschnittenen Bereichen geplant. So wird das Gewässer im tiefeingeschnittenen Bereich



Mittels eines Baggers erfolgte der Totholzeinbau.

angestaut und gelangt so in die neue Aue, die vorher mit dem Abziehen des Mutterbodens vorbereitet wurde. Die neue Trasse selbst wird durch diese Initialmaßnahmen festgelegt. Punktuell sind Strukturen wie Tiefbereiche (Kolke), die Ausbildung von Steilufeln und dergleichen angedacht. Entlang der Möhne bis zum Stausee sind noch mehrere Bereiche im Rahmen des LIFE + Projektes zu bearbeiten. Dort wird



Der begradigte Möhnelauf vor der Umgestaltung.

es wahrscheinlich nicht möglich sein derartige Maßnahmen durchzuführen. Durch Besiedlung und stärkere Nutzung erweist es sich als sehr schwierig Flächen zu erwerben, um der Möhne mehr Platz zu geben und der Natur zu ermöglichen sich ihr Revier zurück zu erobern.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 66.30.16

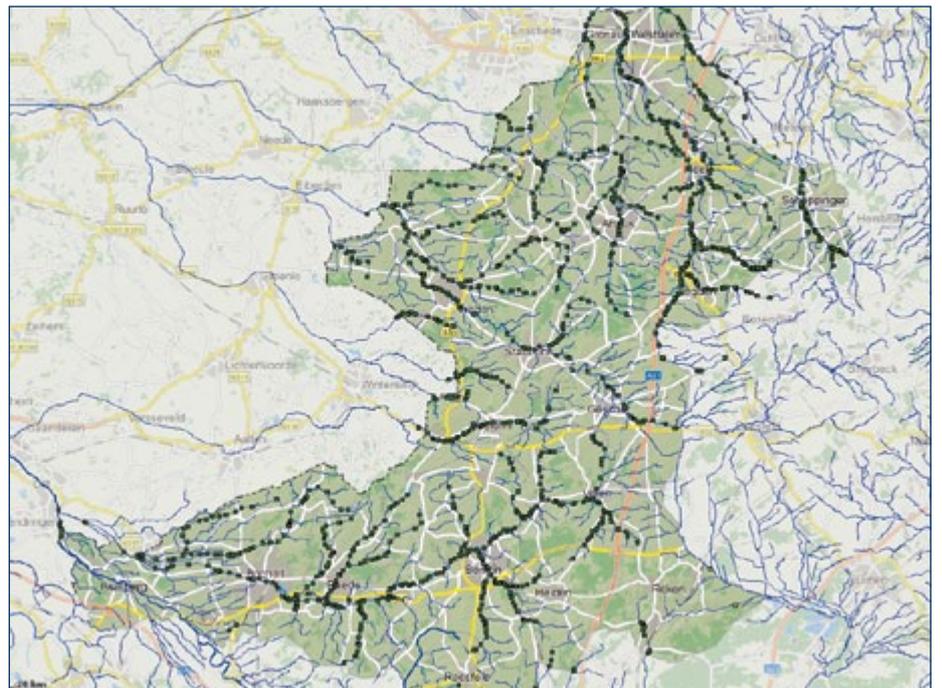


## Rund 1140 Maßnahmen an über 60 Gewässern

Von Judith Pelster, Umweltamt, Kreis Borken

Der Kreis Borken ist verantwortlich für die Erstellung des Umsetzungsfahrplanes (UFP) für die Einzugsgebiete der Bocholter Aa, Schlinge, Berkel, Ahauser Aa und der Dinkel.

Seit 2010 wurden in zwölf Arbeitsgruppen sowohl am Runden Tisch als auch vor Ort mögliche Maßnahmen mit Vertretern der Kommunen, Wasser- und Bodenverbänden, Landwirtschaft, der Naturschutzverbände und Angelsportvereine diskutiert, verworfen oder konkretisiert. In dem Diskussionsprozess sind sowohl die Nachbarkreise Steinfurt, Coesfeld, Recklinghausen und Wesel als auch das Nachbarland Niederlande von Anfang an beteiligt worden. Die grenzüberschreitenden Gewässer wurden gemeinsam betrachtet und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL wurden auch über den Grenzverlauf hinweg in den UFP des Kreises Borken eingetragen. Im April 2012 ist der Umsetzungsfahrplan für den Kreis Borken dann veröffentlicht worden. Dieser enthält fast 1.140 Maßnahmen an über 60 Gewässern, die größtenteils vom Kreis Borken, den entsprechenden Kommunen oder Wasser- und Bodenverbänden umgesetzt werden. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängig-



Karte der WRRL-Maßnahmen im Kreis Borken.

keit und Maßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes der Gewässer. Bestandteil der Maßnahmen ist die Umstellung der Gewässerunterhaltung hin zur reduzierten bzw. ausbleibenden Mahd zunächst für bestimmte Gewässerabschnitte. Einzelne Projekte sind bereits realisiert worden, bei anderen laufen zurzeit die weiteren Planungen. Im Winter 2011/2012 wurde zum Beispiel eine ökologische Optimierung mit Herstellung der Durchgängigkeit der Dinkel in Heek durch den Kreis Borken durchgeführt. In den Jahren 1964 bis 1968 wurde die Dinkel in diesem Bereich begradigt und technisch ausgebaut. Der Verlauf wurde verkürzt und Sohlabstürze zur Erhaltung

der Gefälleverhältnisse errichtet. Damit wurde der Verlauf der Dinkel dauerhaft festgelegt. Um die Durchgängigkeit in diesem Gewässerabschnitt wieder herzustellen standen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Zum einen wäre der Bau von Sohlgleiten oder rauen Rampen möglich gewesen, zum anderen konnte die Entfernung von zwei Sohlabstürzen auch durch die entsprechende Laufverlängerung kompensiert werden. Nach einer fachlichen Diskussion mit den Grundstückseigentümern ist man übereingekommen, dass die Laufverlängerung der bessere Weg ist, um die Anforderungen an die ökologische Verbesserung eines Fließgewässers zu erreichen. In dem

betrachteten Gewässerabschnitt konnte eine Verlängerung des Fließweges um circa 30 bis 40 Prozent erreicht werden. Die neu geschaffenen Gewässerabschnitte wurden der Eigenentwicklung überlassen und in das Flussbett Holz und Störsteine zur Verbesserung der Dynamik und zur Schaffung von Lebensräumen von Fischen und Makrozoobenthos eingebaut. Ein Jahr nach Fertigstellung können schon wesentliche Prozesse der Umlagerung von Sedimenten in der Sohle aber auch Abrüche im Uferbereich beobachtet werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 66.30.16



Neuer Dinkelverlauf im März 2012 kurz nach Fertigstellung der Maßnahme.

Umgehungsgerinne der Stauanlage Krecting in der Bocholter Aa.



## Ein städteübergreifendes Handlungskonzept zugunsten der Fließgewässer

Von Ulrich Wycisk, Untere Wasserbehörde, Kreis Höxter

Als erster Kreis in Nordrhein-Westfalen legte der Kreis Höxter im Jahr 2010 ein städteübergreifendes Handlungskonzept zur Verbesserung des ökologischen Zustands seiner Fließgewässer vor. Damit nahm der Kreis Höxter bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie landesweit einen Spitzenplatz ein.

Nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die das europäische Wasserrecht europaweit modernisiert und vereinheitlicht, sollen Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser in ganz Europa bis 2015 in einem guten Zustand sein. Dazu haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet. Mit seiner Initiative griff der Kreis Höxter das vom Umweltministerium geforderte kooperative Vorgehen vor Ort frühzeitig auf und gab gemein-

sam mit den Kommunen ein Konzept zur hydromorphologischen Verbesserung der Fließgewässer im gesamten Kreisgebiet in Auftrag. Unter der Federführung des Kreises Höxter als Untere Wasserbehörde wurde das Handlungskonzept in enger Abstimmung mit allen zehn Städten im Kreisgebiet sowie der Anrainerkommunen in den Nachbarländern Niedersachsen und Hessen, der Wasserwirtschaft, Energieversorger, Land- und Forstwirtschaft, Natur-

schutzverbände erarbeitet und vom Land Nordrhein-Westfalen mit 80 Prozent der Gesamtkosten gefördert. Die Gesamtlänge der Gewässerabschnitte, die nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 in einem guten Zustand sein sollen, beträgt im Kreis Höxter insgesamt 471 Kilometer. Während für 76 Kilometer der von der EU geforderte gute ökologische Zustand bereits erreicht ist, besteht an den weiteren 395 Gewässer-Kilometern noch Handlungsbedarf.

Mit dem Handlungskonzept steht den umsetzungspflichtigen Kommunen seit 2010 ein Umsetzungsfahrplan zur Verfügung, der einen unmittelbaren Einstieg in die wasserrechtlichen Fachplanungen und Grundstücksverhandlungen ermöglicht. Der Schritt von der Planungstheorie in die praktische Umsetzung bereitet den Kommunen allerdings Sorgen, da für diese umfangreiche Aufgabe zum einen oft das nötige Fachpersonal fehlt, zum anderen die durchweg finanziell angespannte Haushaltslage aller Kommunen nur sehr wenig Spielraum für die Beauftragung von externen Planern lässt.



**Der Einbau von Totholz als Strömungsenker im renaturierten Abschnitt des Heubaches dient der Förderung gewässerdynamischer Prozesse.** (Bild: U. Wycisk 2011)

Unterstützend hat der Kreis Höxter als Untere Wasserbehörde Maßnahmen zur Zielerreichung des nach WRRL geforderten ökologisch guten Zustandes vornehmlich über ein seitens der Bezirksregierung Detmold mit 80 Prozent geförderten Gewässerentwicklungsprojektes umgesetzt. Im Rahmen dieses Projektes wurden zum Beispiel Sohlgleiten, Gewässeraufweitungen oder Gewässerverlegungen geplant und umgesetzt.



**Der Renaturierte Abschnitt des ehemals geradlinig verlaufenden Heubaches bei Vinsebeck/ Stadt Steinheim ist ein hervorragendes Beispiel für eine gelungenes Projekt.** (Bild: U. Wycisk 2011)

Die Erfahrungen zeigten, dass Renaturierungsmaßnahmen in der Regel dann problemlos umzusetzen waren, wenn öffentliches Land in ausreichendem Maße zur Verfügung stand. Mit einem Beispiel lässt sich die Problematik der Notwendigkeit verfügbarer Flächen am besten verdeutlichen. So wurde am Heubach bei Steinheim im Kreis Höxter ein rund 500 Meter langer Gewässerabschnitt renaturiert.

Diese Maßnahmen waren nur deshalb zügig umsetzbar, weil die notwendigen Ufergrundstücke sofort zur Verfügung standen. Das war ein Idealfall, denn dort hatte das ehemalige Amt für Agrarordnung Warburg (heute Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold) im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens bereits seit Mitte der 1990er Jahre zahlreiche Ufergrundstücke angekauft oder gegen andere Flächen getauscht. Dadurch entfielen die sehr zeit- und somit personalaufwändigen Grundstücksverhandlungen. Es konnte praktisch sofort mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und der Ausschreibung der Baumaßnahmen gestartet werden. Des Weiteren konnten bisher Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit nach Paragraph 34 WHG überall dort relativ problemlos umgesetzt werden, wo keine Interessenskonflikte mit Wasserrechtseinhabern vorlagen.



**Ein unüberwindbares Hindernis für Fische und andere Bachbewohner war der Wasserfall am ehemaligen Wehr der Brucht oberhalb der Ortschaft Bellersen/Stadt Brakel.** (Bild: U. Wycisk 2009)

So kann auch als Beispiel die Umwandlung eines alten Wehres an der Brucht nördlich der Stadt Brakel aufgeführt werden. Dieses Wehr wurde in den 1930er Jahren im Rahmen einer Gewässerbegradigung angelegt. Eine wasserwirtschaftliche Nutzung, wie zum Beispiel den Betrieb einer Wassermühle, hatte es dort jedoch nie gegeben. Aus diesem Grund konnte das bestehende Wehr im Jahre 2010 problemlos in eine naturnahe Sohlgleite umgewandelt werden. Diese beiden Beispiele zeigen auf,

dass der Aufwand zur Umsetzung wasserbaulicher Maßnahmen in erster Linie mit dem Grad der Nutzung bzw. der Flächenverfügbarkeit korreliert.



**Im Bereich des ehemaligen Bruchwehres in Bellersen gelang die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch die Anlage einer naturnahen Sohlgleite.**

(Bild: U. Wycisk 2010)

In den meisten Fällen werden jedoch Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Pächtern und Wasserrechtseinhabern nötig sein, die sich mitunter als sehr schwierig und langwierig erweisen können. Vor diesem Hintergrund erscheint das von der EU vorgegebene Zielerreichungsjahr 2015 sehr ambitioniert. Dies gilt auch für die maximale Fristverlängerung bis 2027.

Als erste Zwischenbilanz bleibt festzuhalten, dass es zunächst einmal erforderlich wäre, die gegenwärtig vergleichsweise dünne Personaldecke der mit der Umsetzung der WRRL beauftragten Behörden aufzustocken, um die erfahrungsgemäß sehr zeitintensiven Grundstücksverhandlungen mit allen durch wasserbauliche Maßnahmen Betroffenen angehen zu können. Hierzu gehört auch die dringend notwendige, breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit, um die Akzeptanz für Renaturierungsmaßnahmen in der Bevölkerung deutlich zu erhöhen. Die Landesregierung stellt den Kommunen zwar erhebliche Fördermittel zur Umsetzung der WRRL zur Verfügung, doch müssen die Kommunen auch einen Eigenanteil von derzeit 20 Prozent aufbringen. Da also künftig verstärkt Gelder aus öffentlichen Haushalten in den Gewässerschutz investiert werden müssen, ist es wichtig, bei den Bürgern das Verständnis für ihre heimischen Bäche und Flüsse und die notwendigen Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung zu fördern.



## Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber – Herausforderungen durch den demografischen Wandel

Von Dr. Ludger Schrapper, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Am 25. Januar 2013 fand eine Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), der wissenschaftlichen Forschungsstätte des Landkreistages NRW an der Universität Münster, statt, in deren Rahmen der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Dr. Ludger Schrapper, ein Referat zum Thema „Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber – Herausforderungen durch den demografischen Wandel“ hielt. Das Referat ist nachfolgend abgedruckt.

### I. Einleitung

#### 1. Szenario: Deutschland in 30 Jahren

Das Thema „Demografie“ ist – methodisch naheliegend – ohne ein Konvolut von Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung, zu Alters- und Beschäftigungsstruktur etc. schwerlich zu behandeln. Gelegentlich kann man hier aber auch einen „Nebenzweck“ beobachten. Durchaus gewollt sollen diese Zahlenwerke mit ihrer hohen Plausibilität den Leser auch das Gruseln lehren. Das sorgt für Aufmerksamkeit und Betroffenheit.

Um von diesem Muster geringfügig abzuweichen, soll hier zu Beginn statt der Gruselzahlen vorab eine Gruselschicht präsentiert werden:

Deutschland in 30 Jahren. Katharina ist 17 Jahre alt und wird in wenigen Monaten ihre elf jährige Schulausbildung (sog. G-7 Modell) abschließen. Sie kann mit einer guten Abschlussnote rechnen. Ihre besonderen Interessen gelten den Sprachen, aber auch in den naturwissenschaftlichen Fächern zeigt sie ordentliche Leistungen. Katharina will auf jeden Fall ein Studium beginnen, so wie inzwischen jeder Dritte in ihrem Alter.

Katharina ist das einzige Kind aus der Beziehung von Rita Müller und Rainer Schmidt. Da beide Eltern berufstätig sind, hält sich Katharina häufig bei Ihrer 73-jährigen Großmutter auf, die selbst erst vor drei Jahren als Kindergartenleiterin in den Ruhestand getreten ist. Der Großvater ist noch bei einer Stadtverwaltung beschäftigt. Auf Bitte seines Arbeitgebers ist er als sog. Seniorexperte in einem Teilzeitmodell tätig. Er betreut die Datenbestände aus älteren IT-Anwendungen.

Seit einem halben Jahr besitzt Katharina ein digitales Qualifikationsprofil bei der Bundesagentur für Arbeit. Alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die Schulabgänger anwerben wollen, aber auch Universitäten müssen sich bei der Bundesagentur registrieren lassen. Dies beruht auf einem

neuen Gesetz, wonach alle Schulabgänger erfasst werden. Die Bundesregierung musste arbeitsmarktpolitisch reagieren, weil schon 15 jährige Schüler von privaten Head Huntern bedrängt wurden. Seit zwei Jahren ist es nunmehr verboten, im Umfeld von öffentlichen Schulen Vermittlungsdienste anzubieten. Katharina selbst wurden mehrfach Prämien von 25.000 € angeboten, um sie für ein Studium an einer bestimmten Universität zu gewinnen. Eine Bank war sogar bereit, den Eltern von Katharina für die Zustimmung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages eine monatliche Rente von 2000 € zu zahlen.

#### 2. Arbeitsmarktrelevante Entwicklungen

Inzwischen ist Allgemeingut, dass in unserem Land in 30 oder gar 50 Jahren deutlich weniger Menschen leben. Je nach Prognoseszenario geht die Entwicklung von derzeit knapp 82 Mio. auf 70 Mio. (bei einem Wanderungssaldo > 150.000) bzw. 65 Mio. Einwohner (Wanderungssaldo = 100.000; vgl. insges. Statistisches Bundesamt, 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung 2009).

Viel relevanter ist die damit einhergehende Schrumpfung des Potenzials an Erwerbspersonen (20 – 65 J.). Sprechen wir von Deutschland in 30 Jahren, so reden wir um eine gegenüber 2010 um ca. 20 % geschrumpfte Erwerbsbevölkerung (2008: 50 Mio.; 2035: 39 – 41 Mio.). Die Tendenz wird sich fortsetzen, genauer: beschleunigen. Bis 2060 werden es sogar bis zu 34 % weniger sein (je nach Wanderungssaldo zwischen 27% und 34%). Schon in wenigen Jahren sieht eine BA-Prognose eine Arbeitskräftelücke von 6,5 Mio. Die Prognos AG dagegen schätzt diese Lücke für 2030 auf 5,5 Mio, unterstellt jedoch einen Wanderungssaldo von > 300.000. Im Kreis der entwickelten Staaten (G 8, EU, BRIC) hat Deutschland, nach Japan, hier die schwierigste Ausgangslage (Randstad 2012, S. 7).

Das eigentliche Problem aber ist die zunehmende Alterung der deutschen Gesellschaft. Bis 2060 wird sich der Anteil der Alterskohorte 65 plus von derzeit 20 % auf 34 % erhöhen. Der Anteil der Hochbetagten, also 80 plus, wird mit 14 % den Anteil der Jungen unter 20 J. fast erreichen (16 %). Kommt heute statistisch noch auf jeden Nichterwerbstätigen ein „Aktiver“, verkehrt sich das bis 2050 auf 2:1 (Randstad 2012, S. 2). Soll der Anteil an Personen im Erwerbsalter konstant gehalten werden, sind wir im Jahr 2060 bei einer Rente ab frühestens 71 Jahre.

Eine besonders schwierige Begleiterscheinung demografischer Veränderungen sind ihre regional ungleichen Effekte. Dies lässt sich z.B. an den – auch aus anderen Gründen für den Arbeitsmarkt relevanten – Schülerprognosen zeigen. Danach ergibt sich zwischen 2008/9 und 2025/26 für die Flächenländer West ein Rückgang um 24 % von knapp 7,5 Mio auf 5,7 Mio, bei den Flächenländern Ost dagegen sind die Zahlen nahezu gleich (1,0 Mio. gegen 0,98 Mio.) In den Stadtstaaten dagegen steigen die Schülerzahlen sogar geringfügig von 0,57 auf 0,61 Mio (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2010). In Ostdeutschland ist aufgrund des vereinigungsbedingten Geburtenknicks der demografische Effekt schon voll durchgeschlagen. Die Ergebnisse für die Stadtstaaten wird man bei einer regionalen Binnenbetrachtung innerhalb der Flächenländer auch als Stadt-Land-Verzerrung prognostizieren können.

Bei den Schülervorausberechnungen erscheint ein weiterer arbeitsmarktrelevanter Trend: der vermehrte Zugang zu höheren Bildungsabschlüssen. Für 2025 ist von einem Rückgang der Hauptschulabsolventen um 35 %, der Absolventen beruflicher Abschlüsse um 27 % auszugehen, bei Absolventen mit Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sind es dagegen nur minus 15 %. In den stark urbanisierten Räumen wird die Zahl der Abiturienten sogar um ca. 12 % zunehmen (Statistische

Ämter, 2010). Die Gesamtzahl der Studierenden soll sich bundesweit von 2008 bis 2025 nur um 3 % verringern (2 Mio. gegenüber 1,94 Mio, vgl. ebda.). Zusammengefasst lassen sich diese Trends – nicht nur aus Arbeitgeberperspektive – wie folgt beschreiben: „weniger, älter, gebildeter“. Bezieht man nun noch den Aspekt Migration ein, wird man „bunter“ ergänzen müssen. Das Wochenmagazin „Der Spiegel“ (Ausg. v. 21.01.2013) sieht unsere Probleme aufgrund aktueller Entwicklungen gerade in diesem Sektor schon fast als gelöst an: „Sollte der Trend andauern, müssten bisherige Bevölkerungsprognosen deutlich nach oben korrigiert werden“ (ebda., S. 16). Die vorgelegten Zahlen lassen jedoch einen eindeutigen Rückschluss auf die Euro-Krise als Auslöser zu. Gegenüber 2010 ist die Zahl griechischer Zuwanderer um 1245 % gestiegen (Italien: 217 %; Spanien: 186 %). Ob dies langfristige Effekte sind, darf bezweifelt werden. Keinem Zweifel unterliegt jedoch die stark steigende Bedeutung von Menschen mit Migrationshintergrund für den Erhalt unserer Produktivität und damit unseres Wohlstands.

## II. Demografiebedingte Perspektiven für die Entwicklung öffentlicher Aufgaben

Vor die Frage, wie der öffentliche Sektor als Arbeitgeber reagieren muss, gehört die Frage nach der zukünftigen Entwicklung der öffentlichen Aufgaben. Vielleicht lösen sich drohende Personalprobleme ja teilweise auf, weil die Aufgabenlast abnimmt. Ohne an dieser Stelle zu sehr in die Tiefe zu gehen: ein allzu großer Beitrag darf von der Formel „Weniger Menschen, weniger Kunden, weniger Aufgaben“ nicht erwartet werden. Eine sog. Demografierendite bei öffentlichen Leistungen wird, wenn überhaupt, nur sehr schwer zu prognostizieren sein.

Für den Schulbereich ist schon auf die regional sehr unterschiedliche Entwicklung der Schülerzahlen verwiesen worden. Zudem gilt vielen die Formel „Demografiegewinne bleiben im System“ als sehr plausibel, wenn wir die steigende Bedeutung schulischer Bildung betrachten. Eine rein rechnerische Sicht, die schon bis 2020 auf 80 Mrd. € Einsparpotenzial kommt, ist wohl eher Theorie (Robert-Bosch-Stiftung, 2009, S. 27) Im Bereich der inneren Sicherheit kommt eine unveröffentlichte Studie des MIK NRW zu dem Resultat, dass der Bevölkerungsrückgang für NRW keinen nennenswerten Einfluss auf den Personalbedarf der Polizei haben wird. Allenfalls innerregionale Stadt/Land-Verschiebun-

gen sind zu erwarten. Auch naheliegende Aufgabenkritik führt hier nicht wesentlich weiter.

Ein anschauliches Beispiel bietet die Debatte um den Rückzug auf polizeiliche Kernaufgaben. Der Münsteraner Polizeipräsident Hubert Wimber hat im Sommer 2012 angeregt, etwa den Umfang der polizeilichen Unfallaufnahme bei Bagatellschäden deutlich einzuschränken (vgl. www.derwesten.de v. 13.08.2012). Die mediale und politische Reaktion lässt hier nicht unbedingt auf Einsparungen hoffen (vgl. www.stern.de v. 14.08.2012: „Die Polizei versteckt sich vor dem Bürger“).

Auch zwei weitere, zufällig ausgewählte Beispiele erschüttern eine allzu optimistische Annahme, demografisch bedingte Personalprobleme lösten sich quasi im Vorfeld durch Reduktion öffentlicher Aufgaben. Das Deutsche Institut für Urbanistik prognostiziert bis 2030 einen Bedarf von 53 Mrd. € an kommunalen Investitionen, um die öffentliche Infrastruktur barrierefrei zu machen (Behördenpiegel 01/2013). Diese Investitionen müssen von kommunalen Bediensteten geplant und umgesetzt werden. Das Umweltministerium Thüringen kommt zu dem Ergebnis, dass ein Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % die kommunale Wasserversorgung nicht entlastet, sondern vor neue Probleme stellen wird (ebda.).

Hinzu kommt, dass der demografische Wandel nicht nur eine quantitative, sondern vor allem auch eine qualitative Dimension hat. Eine alternde und bunter werdende Gesellschaft wird ganz selbstverständlich gerade der kommunalen Daseinsvorsorge neue Aufgaben bescheren. Dass dies ohne Auswirkungen auf den kommunalen Personalbestand bleiben wird, ist nicht anzunehmen (vgl. auch Robert-Bosch-Stiftung, 2009).

Gleichwohl will die Bundesregierung sich hinsichtlich des Umfangs der Personalausstattung des öffentlichen Dienstes „langfristig“ an der Bevölkerungsentwicklung orientieren (vgl. Bericht zur Anhebung der Altersgrenzen vom 08.11.2012, BT-Drs 17/11450). Dazu hat die Prognos AG im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung Zahlen vorgelegt. Bei der Koppelung des Personalbestandes an die Einwohnerzahl und der Annahme eines „Effizienzbenchmark“ von 36,8 Mitarbeitern/1000 Einwohnern errechnet sich bundesweit schon bis 2020 ein Einsparpotenzial von 13,8 %. NRW kommt hier auf 9 %, Bayern und Baden-Württemberg liegen bei 13,5 bzw. 15,8 %, Sachsen-Anhalt bei 35,5 %. Beachtlich also auch hier wieder die regionalen Disparitäten des demografischen Wandels. Prognos selbst kommentiert diese Berechnung: „Belastbare Trendaussagen zum Perso-

nalbedarf im öffentlichen Dienst können (folglich) nicht auf der aggregierten Ebene geführt werden.“ (Robert-Bosch-Stiftung, 2009, S. 45).

Für eine Befassung mit dem Personalmanagement der öffentlichen Arbeitgeber mag dies hier genügen. Schon bei oberflächlicher Betrachtung zeigt sich nämlich, dass eine Demografierendite nicht ohne weiteres einzufahren ist. Natürlich darf ein klarer Bevölkerungsrückgang nicht ohne Auswirkungen auf den Bestand des öffentlichen Personals bleiben.

Aber jenseits dieser schlichten Erkenntnis beginnt die Ungewissheit. Positiv gewendet lässt sich aber festhalten: öffentliche Arbeitgeber müssen demografiebedingte Entwicklungen ihres Personalmanagements auch als Träger öffentlicher Aufgaben diskutieren.

## III. Demografiebezogene Aspekte des Personalmanagements im öffentlichen Dienst

Gegenstand der Ausführungen sind demografiebedingte Herausforderungen für die öffentlichen Hände als Arbeitgeber sein. Deswegen steht im Folgenden das Personalmanagement (PM) im den Vordergrund. Nicht weiter ausdifferenziert werden soll die Verfasstheit des Arbeitgebers. Nur wenn unbedingt nötig wird unterschieden zwischen Dienstherrn und Arbeitgebern bzw. verschiedenen Ebenen des Staatsaufbaus. Auch die Frage der geografischen Verortung spielt keine vorrangige Rolle.

Weit davon entfernt, hier eine umfassende Problemanalyse, geschweige denn umfassende Antworten geben zu können, sollen einzelne Bereiche herausgegriffen werden, auf denen das PM mit besonderen Herausforderungen konfrontiert werden wird – oder schon ist. Ausgehend von der demografischen Universalprognose „Weniger, älter, weiblicher, bunter, gebildeter“ sind dies die Bereiche:

1. Längerer Verbleib im Erwerbsleben
2. Stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen,
3. Gewinnung von mehr Migranten für den öffentlichen Dienstag,
4. Verstärkte Bemühungen um Nachwuchsgewinnung und
5. Erweiterte Qualifizierungsperspektiven.

Auch zu den sich hier stellenden Fragen können hier keine umfassenden Analysen oder gar Antworten erwartet werden. Es sollen Einzelaspekte herausgegriffen werden, die wichtig erscheinen. Es bleibt dem Urteil der Leserinnen und Leser überlassen, ob sie diese Einschätzung teilen.

## 1. Längerer Verbleib im Erwerbsleben

### a) Verlängerung der Lebensarbeitszeit

An den Anfang gehört zunächst die statistische Feststellung, dass der öffentliche Dienst eine ungünstigere Altersstruktur hat, als die Privatwirtschaft. Liegt dort das Durchschnittsalter bei 42 Jahren, sind wir im öffentlichen Dienst bei 44 Jahren (Bund: 45, 2 Jahre). Nur am Rande sei erwähnt, dass dies den Dienstherrn Land besonders trifft. Mit den Bereichen Bildung (55%) und Polizei (14%) arbeitet das Gros seiner Beschäftigten in besonders demografie-sensiblen Bereichen. Ebenfalls anzumerken ist, dass die Überalterung von Belegschaften im höheren Dienst unserer Verwaltungen besonders ausgeprägt ist. Regelrechte Pensionierungswellen sind hier zu erwarten. Der Anteil der über Sechzigjährigen an den Belegschaften der Bundesverwaltung wird sich von 2000 auf 2015 verdoppeln und liegt dann bei 12 %, d.h. dem Doppelten des Anteils der Gruppe der unter 25 Jahren (insbes. Anwärter).

Der Anstieg des Durchschnittsalters ist nicht zuletzt eine Folge der durchgreifender Maßnahmen, die ab Mitte der 1990'er Jahre als sog. Versorgungsreform begannen. Hierzu zählen die Einführung von Versorgungsabschlüssen, die Erhöhung des Antragsruhestandalters auf 63 Jahre sowie das neue Konzept der Teildienstfähigkeit. Gewirkt haben vor allem die Versorgungsabschlüsse, u.a. durch eine dramatische Absenkung der vorzeitigen Zuruhesetzungen. Die nächste Stufe auf diesem Wege wurde in NRW mit der Dienstrechtsnovelle von 2009 eingeleitet: die Übertragung des Renteneinstiegs mit 67 Jahren auf den Beamtenbereich. Bemerkenswert ist, dass sich längst nicht alle Landesgesetzgeber diesem Konzept angeschlossen haben (vgl. BT-Drs. 17/11450, S. 12, 18. Wirkungen sind von dieser Maßnahme erst mittelfristig zu erwarten. Erst der Jahrgang 1958 muss ein ganzes Jahr länger arbeiten und ab 2031 erfolgt der Ruhestandseintritt mit 67 Jahren. Einen anderen, letztlich aber wirkungsgleichen – und schneller greifenden Ansatz verfolgte die ebenfalls 2009 vollzogene Änderung des § 32 Abs. 1 LBG. Sie stellt es, zumindest in der NRW-Spielart (vgl. OVG NW, DÖD 2012, 206), weitgehend in das Ermessen des Beamten, ob er seinen Ruhestandseintritt um bis zu drei Jahre hinausschieben will. Die Reaktion der „Begünstigten“ hat nicht lange auf sich warten lassen, hält sich aber noch im Rahmen. Bis einschließlich 2011 lagen (ohne Lehrer) knapp 670 Anträge vor (vgl. LT-Drs. 16/996). „Gefühlt“ hat sich § 32 LBG sehr schnell zu einem geschätzten Instrument der individuellen Lebensarbeitszeitgestaltung entwickelt. Aus der

Sicht des PM nicht unproblematisch sind die Verwerfungen, die sich hieraus für eine belastbare Einstellungsplanung ergeben. Der betroffenen Beamtinnen und Beamten müssen sich erst 6 Monate vor Ruhestandseintritt endgültig entscheiden und können danach jederzeit umdisponieren. Wohl auch deshalb wird die Vorschrift mit der derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen LBG-Änderung revidiert. Zukünftig entscheidet (wieder) vorrangig die Bedarfs einschätzung des Dienstherrn (vgl. LT-Drs. 16/1625: zukünftig wieder stärkere Gewichtung der dienstlichen Belange; vgl. dazu auch DGB-Stellungnahme v. 24.10.2012, S. 11).

Würdigt man das geschilderte Maßnahmenbündel, das sich wirkungsgleich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes findet, rein quantitativ, so hat es eindeutige Wirkungen gezeigt. Noch 2004 hinkte die Erwerbsbeteiligung Älterer im OECD-Vergleich deutlich hinterher. Damals lag die Erwerbsquote der Alterskohorte 55 – 64 Jahre in Schweden bei 68, 3 %, in der Schweiz bei 64, 8 %, in UK noch bei 53, 3 %, in Deutschland dagegen bei 38, 4 %. Im Jahr dagegen 2013 sind wir schon bei 62 % angekommen.

So weit, so gut. Aus qualitativer Perspektive fällt jedoch auf, dass der Maßnahmefokus eindeutig darauf liegt, ein vorzeitiges Ausscheiden älterer Beschäftigter zu unterbinden. Weniger ausgeprägt sind Ansätze, einen Verbleib im Beruf ausdrücklich zu fördern.

Ein demografiebewusster Ansatz sieht indes anders aus. Er beruht auf der Vorstellung, dass ein längerer Verbleib im Erwerbsleben für beiden Seiten – Beschäftigte und Arbeitgeber – vorteilhaft sein muss. Anders gesagt: Alter – vom Defizitmodell zum Kompetenzmodell. Selbst wenn uns die nackten Zahlen diese Einsicht aufzwingen, in unsere Arbeitskultur ist sie noch lange nicht eingedrungen. Schlimmstenfalls werden Ältere sogar noch als „Zukunftsdiebe“ (Opaschowski, Behördenspiegel 11/2012, 10) betrachtet.

Dieses Konzept lag und liegt zumindest der Altersteilzeit zugrunde, deren Geltung im Beamtenrecht wohl nochmals bis 2015 verlängert werden wird (vgl. LT-Drs. 16/1625). Altersassoziierte Vorstellungen sind – zumindest in der Arbeitswelt – nach wie vor eher negativ, tendenziell am stärksten bei Jüngeren, Stereotype herrschen vor: es soll an Kreativität, Flexibilität und Belastbarkeit fehlen (Lehr 2007, S. 199 ff.). Hier bedarf es eines Kulturwandels, wollen wir auf die sich anbahnende Entwicklung angemessen reagieren. Vorgaben, wonach 55-Jährige keiner Fortbildungsverpflichtung mehr unterliegen oder mangels Karriereperspektiven nicht mehr zu beurteilen

sind, gehören auf den Prüfstand. Unser bislang bei schon 49 bzw. 53 Lebensjahren endendes Modell der besoldungsrechtlichen Dienstaltersstufen passt ebenfalls nicht mehr hier hin.

Ein demografieorientiertes PM muss sich viel intensiver als bisher mit lebenszyklenbezogenen Arbeitsbedingungen befassen, die den typischen Bedürfnissen der jeweiligen Altersgruppen entsprechen (vgl. auch Kast, 2012, S. 32 ff.). Aktuelle und spektakuläre Entscheidungen von Gerichten zur sog. negativen Altersdiskriminierung weisen hier einen völlig falschen Weg (vgl. etwa BAG, NJW 2012, 3465). Es geht nicht darum, Jüngeren nun auch 30 Urlaubstage zuzugestehen. Es geht darum, altersgerechtes Arbeiten als mehr zu begreifen als einen bloß zeitlich gestreckten Verbleib im Berufsleben. Ein möglicher Weg ist ein erhöhtes Maß an Zeitsouveränität. Denn für Ältere ist der Ruhestandseintritt heute weniger mit dem Ende einer Belastung als mit dem Zugewinn von Freiheit verbunden. Dem tragen flexible Arbeitszeitmodelle Rechnung, die eine bessere Vereinbarkeit von beruflicher Bindung und Freiheitswunsch, ggf. auch auf Kosten reduzierter Besoldung, ermöglichen. Ein praktisches Beispiel ist das sog. FALTER-Modell. Hier nach wird der Ruhestand um 2 Jahre verzögert, für die letzten 4 Berufsjahre ist die Arbeitszeit jedoch um 50 % reduziert.

### b) Systematisches Gesundheitsmanagement

Ein systematisches Gesundheitsmanagement ist selbstverständlich nicht allein dem Altern unserer Belegschaften geschuldet. Hier sollen keinesfalls die ober kritisierten Stereotype gegenüber dem Alter genährt werden. Allerdings belegen neueste Zahlen über Krankenstände einmal mehr, dass Fehlzeiten mit dem Durchschnittsalter von Belegschaften korrelieren (BMI, Gesundheitsförderungsbericht 2011). Hinzu kommt, dass wir nicht nur über berufs- oder belastungsbezogene Erkrankungen alternder Belegschaften reden, sondern über eine Zunahme von Erkrankungen, die für alternde Wohlstandsgesellschaften insgesamt typisch sind: Adipositas, Burn out, Funktionsbeeinträchtigungen des Bewegungsapparats. Für die Bundesverwaltung weist der aktuelle Bericht des BMI durchschnittlich 19,03 Fehltage auf, das sind 7,58% der Jahresarbeitszeit (vgl. Behördenspiegel 01/2013). Will man dem Arbeitskräftemangel entgegenwirken, muss auch dieser Aspekt nachdrücklicher in den Blick genommen werden. Studien verheißen als „Rendite“ eines systematischen Gesundheitsmanagements eine Senkung der krankheitsbedingten Absenz um 25 – 30 %.

## 2. Stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen

Der Frauenanteil in den Belegschaften der öffentlichen Arbeitgeber ist traditionell höher als in der Privatwirtschaft. Er liegt derzeit bundesweit bei 44 %, in der Landesverwaltung bei über 50 %, Tendenz steigend; hier schlägt die Zuständigkeit des Landes für den Kulturbereich durch. Selbst wenn die Erwerbsquote der Frauen insgesamt hinter der der Männer noch zurückbleibt (NRW: 42,6%: 55,2%), so mahnen die Zahlen zur Vorsicht. Die hier für öffentliche Arbeitgeber zu hebenden Potenziale dürfen nicht überschätzt werden.

Es geht also aus der spezifischen Perspektive des öffentlichen Dienstes weniger um das Problem „Mehr Frauen“ als um ein „Mehr von Frauen“. Denn zum einen arbeitet jede zweite Frau in Deutschland nicht vollzeitig, zum anderen ist die Teilzeitquote im öffentlichen Bereich überproportional hoch. Sie liegt beim Land bei rund 24 %, bei den kommunalen Arbeitgebern sogar bei 28 %. Dies kommt nicht von ungefähr, gilt der öffentliche Dienst doch traditionell als eher familienfreundlicher Arbeitgeber. Wohl nicht zuletzt deshalb, weil das Maß an Arbeitszeitflexibilität Maßstäbe setzt.

Allein das Landesbeamtengesetz enthält elf Vorschriften zu den verschiedenen Freistellungsformen, von der seit 1998 „voraussetzungslosen Teilzeit“ (§ 63 LBG) bis – neuerdings – zur Familienpflegeteilzeit gem. § 65 a LBG. Selbst den Anachronismus einer arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung (§ 70 LBG) leisten wir uns noch. Weitere Freistellungstatbestände als Elternzeit oder Sonderurlaub enthält eine Rechtsverordnung.

Ein demografieorientiertes PM wird hier jedoch neue, zusätzliche Wege gehen müssen. Familienfreundlichkeit und damit Attraktivität für weibliche Beschäftigte vor allem durch Absenz in Form von Teilzeit und Beurlaubung zu erkaufen, genügt allein nicht mehr. Zumal eine weitere, ihrerseits demografiebedingte Verschärfung des Problems droht. Eine alternde Bevölkerung führt zu einem erhöhten Bedarf an Pflege, vor allem auch privater Pflege. Im traditionellen Denken führt dies zu weiteren, zusätzlichen Freistellungen, wie die jetzt anstehende Einführung der Familienpflegeteilzeit mit § 65 a belegt (vgl. LT-Drs. 16/1625) Überspitzt formuliert: wenn die 40 jährige Mitarbeiterin ihre beruflichen „Auszeiten“ durch Mutterschutz, Elternzeit und familienpolitischer Teilzeit bewältigt hat, wartet spätestens ab 50 Jahre die Teil- oder sogar Vollfreistellung wegen altersbedingter familiärer Pflegenotwendigkeiten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt spricht gegen eine Verengung auf Freistellungen: die berechtigten Erwartungen von Frauen an ein berufliches Fortkommen. Zwar kennen wir seit vielen Jahren das Postulat des § 13 IV LGG: die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen (vgl. auch § 69 S. 1 LBG). Allein die Existenz der Vorschrift ist ein Beleg für einen konditionalen Zusammenhang von Präsenz und Karriere. Trotz inzwischen überparitätischem Anteil an den Belegschaften stellen Frauen in NRW immer noch weniger als 30 % der Referatsleitungen in obersten Landesbehörden. Der Bund verweist für 2010 auf einen Anteil von 19,3 % Frauen in Funktionen ab Besoldungsgruppe A 16 BBesO aufwärts. Dass flexibilisierte Arbeitszeit nicht notwendig Absenz bedeutet, lässt sich am Beispiel von Hochschullehrern demonstrieren. Abgesehen von Mutterschutz und Elternzeit wegen der frühkindlichen Betreuung spielen sonstige Freistellungen hier eine nachgeordnete Rolle. Selbstverständlich kann man diese Arbeitsbedingungen nicht einfach übertragen. Das Beispiel kann jedoch als Hinweis darauf dienen, was möglich wäre. Interessante Modelle der Flexibilisierung sind längst existent (vgl. auch Robert-Bosch-Stiftung 2009). Vertrauensarbeitszeit, Telearbeit etc. weisen die Richtung. Unsere traditionellen Vorstellungen von Verfügbarkeit und Präsenz gehören auf den Prüfstand. Darüber hinaus werden Arbeitsplätze auch vermehrt danach beurteilt werden, ob der Arbeitgeber selbst Betreuungsangebote macht. Öffentliche, zumal kommunale Arbeitgeber könnten hier „natürliche“ Wettbewerbsvorteile haben. Das Problem mit der U-3-Betreuung ist so gesehen ein groteskes Eigentor.

## 3. Gewinnung von Migranten für den öffentlichen Dienst

Eine vermehrte Integration von Migranten in den öffentlichen Dienst darf nicht auf die Perspektive der Staatsbürgerschaft verengt werden. Wenn laut MAIS NRW (Pressemeldung v. 15.01.2013) der Anteil der Migranten in NRW 24 % ausmacht, laut amtlicher Statistik (2010) aber nur 1,908 Mio. Nichtdeutsche hier leben, offenbaren sich relevante Unterschiede.

Auch aus Arbeitgeberperspektive empfiehlt es sich, mit einem umfassenderen Migrantengriff zu operieren und den Blick auf die gegenüber den Nichtdeutschen wesentlich größere Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund zu schauen. Hier sind eindeutig noch Potenziale zu heben, da diese Gruppe unterproportional im öffentlichen Dienst vertreten

ist (ca. 12 %). Zu verweisen ist auf die aktuelle Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den öffentlichen Dienst“.

Fraglich ist jedoch, ob der richtige Weg hier über den Ausbau formaler Gleichbehandlungspostulate führt. Anonymisierte Bewerbungen scheinen angesichts des empirisch belegbaren Vorbehalts gegen Fremdes als vordergründig probates Mittel. Trotz aller Euphorie bei der Bewertung eines Feldversuchs in der Landesverwaltung musste Minister Schneider doch zugeben, dass eine Eignung dieses Verfahrens längst nicht für alle Bereiche der Personalrekrutierung festgestellt werden konnte (Pressemitteilung vom 15.01.2013). Ähnlich wie die Mitte der 1990'er Jahre etablierte formale Frauenförderung kurieren solche Ansätze an den Symptomen und sind eher symbolisch bzw. aktionistisch. Sie verlieren an Wirkung, weil das eigentliche arbeitsmarktpolitische Motiv integrationspolitisch überlagert wird.

Dennoch: auch ein pragmatischer arbeitsmarktpolitischer Ansatz kann nur wirken, wenn Ursachen erkannt und benannt werden. Die Gewinnung von mehr Migranten für den öffentlichen Dienst hat vor allem einen kulturellen Aspekt. Dazu gehört auch, den Staatsbürgervorbehalt für Beamtenernennungen (§ 7 I Nr.1 lit. a, § 7 II BeamStG) zu hinterfragen. Selbst wenn unter Fachleuten streitig ist, ob es hierbei nicht doch um einen verfassungsgeschützten und damit besonders resistenten hergebrachten Grundsatz geht (vgl. nur Reich 2012, § 7 BBG Rn. 3 m.w.N.), erscheint die hiervon ausgesandte Botschaft mehr als fragwürdig. Und ganz praktisch ist kaum zu erklären, warum Rumänen und Bulgaren in Deutschland ohne weiteres Beamte werden können, Türken oder Marokkaner dagegen nicht. Schließlich setzt die Beamtenernennung – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – auch das glaubhafte Bekenntnis zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung voraus. Das sollte genügen.

## 4. Nachwuchsgewinnung

Selbst wenn sich der Personalbedarf der öffentlichen Arbeitgeber – demografie oder haushaltsbedingt – rückläufig entwickeln sollte, und selbst wenn in deutlichem Umfang zusätzliche Arbeitskraft von älteren Mitarbeitern und Frauen zur Verfügung stehen sollte, müssen auch in Zukunft schon wegen der Altersstruktur der Belegschaften im öffentlichen Dienst in nennenswertem Umfang Nachwuchskräfte gewonnen werden. Hier führen demografische Entwicklungen in eine Marktlage, die schon seit längerem als „war

for talents“ apostrophiert wird. In einem solchen Bewerbermarkt hat der öffentlich Dienst traditionelle Trümpfe: Sichere und familienfreundliche Beschäftigungsverhältnisse. Schon das Arbeitsentgelt dagegen zählt nach verbreiteter Meinung nicht unbedingt zu diesen Trümpfen. Eine tradierte Lohnpolitik, deren sozialpolitisches Vorverständnis vor allem gesockelte Lohnerhöhungen präferiert, hat ein Übriges dazu getan, die Differenz zur Privatwirtschaft gerade im Bereich anspruchsvollerer Qualifikationen immer weiter zu vertiefen. Erst recht schwierig könnte es werden, wenn es um das Arbeitgeberimage des öffentlichen Dienstes bei jungen Hochqualifizierten geht.

Einen Wettbewerbsvorteil bieten Chancen frühzeitiger Bindung. Wir sollten uns nicht scheuen, schon in Schulen über die Aufgabenstellung des öffentlichen Dienstes und die Chancen, die er bietet, aufzuklären. Einen bedeutenden Beitrag kann hier auch die Ausbildung für den gehobenen Dienst an den Verwaltungsfachhochschulen leisten. Sie führt ganz selbstverständlich zu einer frühzeitigen Bewerberbindung unmittelbar nach dem Erwerb der HZB. Allerdings darf dieser Vorteil nicht durch ein engstirniges Ausbildungskonzept und einen fragwürdigen hochschulischen Status der Verwaltungsfachhochschulen konterkariert werden.

Entscheidend wird sein, die Wertepräferenz der umworbenen Nachwuchskräfte und das employer branding des öffentlichen Dienstes anzunähern. Die Lage ist allerdings diffus. Einerseits bestätigen Studien, dass eine Tätigkeit für die öffentliche Hand eher als Ausweis für mangelnde Ambitionen und Karriereinteressen gilt (vgl. Stepstone Online Portal, 2009: von 4000 Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft, befragt zur Haltung zum öffentlichen Dienst betonen 41, 2 % soziale Aspekte, nur 2,1 % bzw. 1,6 % dagegen assoziieren Karriereeignung oder ambitionierten Tätigkeiten). Andere Quellen wiederum belegen, dass 90 % der jungen Eltern flexiblere und familienfreundlichere Arbeitszeiten für wichtiger halten als das Gehalt (Allensbach, zit. nach Kast 2012, S. 32).

Angesichts dessen sollte jedes Personalmarketing auf eine gute Mischung achten. Der öffentliche Dienst sollte seine traditionellen Stärken wie Gemeinwohlorientierung, sinnhafte Arbeit sowie sichere und familienfreundliche Arbeitsplätze betonen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass „Ambition“ oder „Karriereorientierung“ keine ausgegrenzten Untugenden werden. Schließlich macht die Verfassung selbst mit Art. 33 II GG das Leistungsprinzip zu einem Grundprinzip des öffentlichen Dienstes. Dies muss nach außen deutlich

werden, etwa durch eine ehrlichere, weil letztlich auch anwendungswillige Haltung zu leistungsorientierter Bezahlung (vgl. dazu auch Robert-Bosch-Stiftung 2009, S. 65 f.).

### 5. Erweiterte Qualifizierungsperspektiven

Ein enger Bewerbermarkt sollte den Blick auf das Naheliegende lenken: die Potenziale des Bestandspersonals. Hier kann – zumindest zum Teil – gewonnen werden, was der Markt nicht hergibt. Einige Eckdaten belegen diesen Handlungsansatz. So hat der öffentliche Dienst in Relation zu anderen Wirtschaftszweigen ein deutliche Tendenz zu höheren Qualifikationsstufen (Robert-Bosch-Stiftung, 2009, S. 48). Andererseits rekrutiert er z.B. auf Akademikerniveau gerade aus solchen Studiengängen 80 % seines Bedarfs, bei denen zukünftig mit einer insgesamt stärkeren Nachfrage zu rechnen ist, nämlich Recht, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Erziehung (ebda). Dadurch reduziert sich externes Bewerberpotenzial zusätzlich.

Die passende Antwort sind Qualifizierungskonzepte, die den Beschäftigten einen berufsbegleitenden Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen. Das Spektrum reicht von zertifizierten und prüfungsbegleitenden Einzelmaßnahmen bis hin zum berufsbegleitenden Master-Studiengang. Die Neuordnung der Hierarchie der Bildungsabschlüsse durch Bologna ermöglicht hier übrigens auch den verwaltungsnahen Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes, sinnvolle, weil passgenaue Weiterbildungskonzepte anzubieten.

Eine Gefahr könnte sich jedoch ergeben, wenn Weiterqualifizierung zu Frustration durch nicht eingelöste Karriereversprechen führt. Dieses Problem wird jedoch überschätzt, weil im Denken vieler Verantwortungsträger der öffentlichen Verwaltung das „Indianerparadigma“ tief verankert ist: „wir brauchen nicht nur Häuptlinge, wir brauchen Indianer“ Daraus wird dann abgeleitet: „Schuster bleib bei deinen Leisten (Laufbahngruppe)“. Richtig ist daran, dass durch sehr formale Karrierevoraussetzungen (Stichwort: Laufbahn) und Karriereverläufe einem solchen Denken Vorschub geleistet wird.

Die Frustration wird damit zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung. Wenn dagegen das Personal auf die ständige Abnahme der Halbwertszeit von Wissen eingestellt werden soll, wenn der allgemeine gesellschaftliche Trend zu höherer Bildung auch für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nutzbar genutzt werden soll, dann muss man sich von diesem Paradigma verabschieden. Gebraucht wird eine Anerken-

nungskultur, die eine Chance zu höherer Bildung auch als wichtigen nichtmonetären Anreiz begreift. Wenn der Arbeitgeber diese Chance fördert oder sogar eröffnet, stärkt dies Bindung und Motivation von Mitarbeitern. Zudem können jenseits formaler Karrierestufen auch eine erweiterte Verantwortung oder Selbständigkeit Belohnungen für die persönliche Investition in Weiterbildung sein. Und schließlich könnte auch die schon erwähnte leistungsorientierte Bezahlung ein Instrument sein, mit dem die Bereitschaft zur Weiterqualifikation nach erfolgreichem Abschluss auch materiell honoriert wird.

Natürlich wäre – im Sinne formalisierter und damit abgesicherter Karriereperspektiven – auch eine dienstrechtliche Antwort wünschenswert. Möglich ist die teilweise Entkoppelung von Laufbahngruppenzugang und dem zu diesem Zeitpunkt erworbenem Bildungsabschluss. Dazu muss eine Laufbahngruppe geschaffen werden, die (lediglich) einen akademischen Abschluss voraussetzt und nur die konkrete Zuordnung eines Eingangsamts vom formalen Niveau dieses Abschlusses abhängig macht. Bildet sich der Beamte dann weiter, z.B. durch ein berufsbegleitendes Master-Studium, kann er, wenn Bedarf besteht, unproblematisch und ohne die Formalitäten des Aufstiegs oder eines (zusätzlichen) Vorbereitungsdienstes in alle Ämter der Laufbahngruppe befördert werden. Im Laufbahnrecht der norddeutschen Länder ist ein solches Konzept längst Realität. Damit einhergehen sollte eine Abkehr vom prüfungsfreien Aufstieg, der einseitig das Erfahrungswissen betont. Gerade hochmotivierte Jüngere gewinnt man mit einem solchen Konzept nicht mehr.

## IV. Schlussbemerkung

Demografiebedingte Herausforderungen für das PM im öffentlichen Dienst, damit verbindet sich eine Fülle offener Fragen und potentieller Antworten. Ob sich strategische Konzepte oder konkrete Handlungsansätze hier als richtig oder falsch erweisen, ist selbst – oder gerade – für Fachleute oftmals nicht prognostizierbar. Eindeutig und unbestritten ist jedoch auch: der demografische Wandel hat längst eingesetzt, er ist unumkehrbar und in seinen Auswirkungen kaum zu überschätzen. Er entzieht sich damit dem vertrauten Muster, wonach Katastrophen erkannt und dann bekämpft werden. Und wenn das letzte Feuer gelöscht, kehrt wieder Frieden ein. Nach diesem Muster, das ist sicher, funktioniert der demografische Wandel nicht. Wer jedoch vorhandene Erkenntnisse nutzt, sich vernetzt und gelegentlich auch bewährte Muster überwindet, der wird im

demografischen Wandel sogar neue Chancen erkennen. Wie lässt es Lampedusa seinen „Leoparden“ sagen: Es muss sich alles ändern, damit es bleibt, wie es ist.

**Literatur:**

Kahlenberg, Christoph/Spermann, Alexander: *Ist Qualifizierung ein Ausweg aus der Demografiefalle?*, Randstad Discus-

sion Paper No. 2, September 2012 (Randstad 2012).

Kast, Rudolf: *Neues Denken im Unternehmensmanagement*, Weiterbildung 6/2012, S. 32 (Kast 2012).

Lehr, Ulrich: *Psychologie des Alterns*, 11. Aufl. Wiebelsheim 2007 (Lehr 2007).

Reich, Andreas: *Beamtenstatusgesetz*, 2. Aufl. München 2012 (Reich2012).

Robert-Bosch-Stiftung (Hrsg.): *Demografieorientierte Personalpolitik in der öffentlichen Verwaltung*, Stuttgart 2009 (Robert-Bosch-Stiftung 2009).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 11.11.00

## Schnelles Internet - Neue Breitbandleitlinien im Amtsblatt veröffentlicht

Die von der Europäischen Kommission im Dezember 2012 verabschiedeten Breitbandleitlinien sind nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 29.01.2013 in Kraft getreten (Rz.86, Abl. C 25/ S.1 vom 26.01.2013, 2013/25/01)<sup>1</sup>. Die Kommission wird ihre Entscheidungspraxis zukünftig an den Leitlinien ausrichten.

Die Leitlinien sollen den in der Europa-2020 Strategie genannten Zielen, bis 2020 für alle Europäer Internetanschlüsse mit über 30 Mbit/s und in mindestens 50% der europäischen Haushalte Internetzugänge mit über 100 Mbit/s bereitzustellen, gerecht werden. Bereits 2009 erließ die EU-Kommission die ersten Breitbandleitlinien, die nun an den veränderten technologischen Standard und die veränderten Beihilferegeln angepasst werden sollen. Grundlage des neuen Vorschlages waren die Ergebnisse der Konsultation aus dem Juni 2012. Die Leitlinien entsprechen der Ankündigung der EU-Kommission in der Mitteilung zur Modernisierung des EU Beihilferechts, das Beihilferechts in der Anwendung zu vereinfachen.

Nach Schätzungen der EU-Kommission sind zur Erreichung des Europa 2020 Ziels, Internet-Übertragungsgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s anzubieten, Investitionen von bis zu 60 Milliarden Euro nötig. Für das Erreichen des Europa 2020 Ziels, 50% der Haushalte mit einem Internetanschluss mit mindestens 100 Mbit/s zu versorgen, sogar 270 Mrd. Euro. Die Kommission erkennt, dass dieses Ziel nicht nur durch kommerzielle Investoren erreicht werden kann, sondern öffentliche Mittel in erheblichem Maße dazu beitragen können. Dabei sollte die Beihilfepolitik, wie in der Mitteilung über die Modernisierung des Beihilferechts angesprochen, gut konzipierte und auf Marktversagen sowie Ziele von gemeinsamem Interesse ausgerichtete Beihilfen erleichtern. Zwar stellt die Kommission klar, dass bei Marktversagen öffentliche Mittel häufig die einzige Möglichkeit für einen weiteren Ausbau darstel-

len, gleichzeitig aber möglichen Investoren auch den Anreiz nehmen, überhaupt noch in Breitbandausbau zu investieren. In technologischer Hinsicht wird im Rahmen des Grundsatzes der Technologieneutralität noch einmal klargestellt, auf welchen technischen Plattformen die hochleistungsfähigen Next Generation Access (NGA) Netze basieren können.

Die folgenden Grundsätze stellen die Kernpunkte der Beihilfepolitik der EU-Kommission im Breitbandbereich dar:

In bestimmten Fällen kann nach Ansicht der Kommission die Bereitstellung von Breitbandnetzen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (im Folgenden „DAWI“) im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 AEUV bzw. des Altmarkt-Urteils angesehen werden (Rz. 18)<sup>2</sup>. Das kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn die Mitgliedstaaten die Dienstleistung nicht mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verknüpfen, zumindest sofern diese von privaten Unternehmen, bereits zufriedenstellend erbracht werden oder erbracht werden können. Die Kommission verweist dabei auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI.

Im Breitbandsektor betrachtet die Kommission die Errichtung einer zusätzlichen, parallelen, konkurrierenden, öffentlich geförderten Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen bereits eine durch private Investitionen errichtete Infrastruktur besteht, nicht als DAWI (Rz. 20). Sollten dagegen nachweislich private Investoren in naher Zukunft nicht in der Lage sein, eine angemessene Breitbandabdeckung bereitzustellen, so können einem mit der Erbringung beauftragten Unternehmen Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen gewährt werden. Dabei müsse der Zugang zu den Netzen aber entsprechend der bisherigen Beihilfepolitik der Kommission allen interessierten Betreibern offen bleiben.

Neben der direkten finanziellen Unterstützung von Unternehmen könnten die Mitgliedstaaten sich auch anderer Maßnahmen bedienen, die nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen (Rz. 28). So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise verlangen, dass die Netzbetreiber ihre Bauarbeiten abstimmen oder gar ihre Infrastruktur gemeinsam nutzen. Weiter könnte festgelegt werden, dass bei allen Baumaßnahmen NGA-taugliche Anschlüsse vorzusehen sind, oder auch Dritte bei anstehenden Baumaßnahmen auf ihre Kosten Netzinfrastrukturen errichten können.

Die Vereinbarkeit einer Beihilfe wird von der Kommission regelmäßig anhand der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV geprüft (Rz. 30). Im Falle der Gewährung einer staatlichen Beihilfe in Fördergebieten im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV und der Regionalbeihilfeleitlinien können diese Breitbandbeihilfen als Erstinvestitionen im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien gelten.

Die Beihilfe muss für eine Vereinbarkeit mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV generell die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen (Rz 32 ff.):

- a) Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse
- b) Nichtzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder ähnlichem
- c) Eignung des Instruments der staatlichen Beihilfe
- d) Vorliegen eines Anreizeffekts
- e) Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum
- f) Begrenzte negative Auswirkungen
- g) Transparenz

<sup>1</sup> Der Text basiert im Wesentlichen auf Informationen des Deutschen Landkreistages.

<sup>2</sup> Verweise auf Randnummern beziehen sich umfassend auf die Fassung der Leitlinien im Amtsblatt der EU, Ab. C 25/ S.1 vom 26.01.2013, 2013/C25/01.

Sofern diese Punkte alle erfüllt sind, wägt die Kommission den positiven Beitrag der Beihilfeleistung gegen die potenziellen negativen Auswirkungen ab. Neu wurde hier Punkt b) eingefügt. In der nun geltenden Fassung muss für die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit den EU-Beihilferegelungen als Voraussetzung explizit entweder ein Marktversagen oder eine „wesentliche Ungleichheit“ vorliegen. Eine solche Ungleichheit kann gerade im ländlichen Raum durch die niedrigere Rentabilität einer Breitbandinfrastruktur entstehen (Rz. 38). Ein gefördertes Netz sollte dabei eine „wesentliche Verbesserung“ der Breitbandversorgung gewährleisten können. Das ist immer dann der Fall, wenn

- 1) der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und
- 2) die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreite, der Geschwindigkeit und des Wettbewerbs schafft.

Zu den Einzelheiten wird auf die Leitlinien verwiesen (Rz. 49 ff.). Mit Blick auf die aktuelle Diskussion um das „Vectoring“

wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach den Leitlinien (Fn. 64) Investitionen in diese Technologie nicht beihilfefähig sind.

Hinsichtlich der konkreten Prüfung staatlicher Beihilfen im Breitbandsektor (Rz. 55 ff.) unterscheidet die Kommission wie bisher zwischen „weißen“, „grauen“ und „schwarzen Flecken“. Bei den Anforderungen zur Schließung der weißen bzw. grauen Flecken differenziert die Kommission zwischen Breitbandgrundversorgungsnetzen (Rz. 61 ff.), den hochleistungsfähigen NGA-Netzen (Rz. 73 ff.) sowie ultraschnellen Breitbandnetzen mit Übertragungsraten von weit über 100 MBit/s (Rz. 83 ff.). Danach ist bei schwarzen Flecken grundsätzlich kein staatliches Handeln erforderlich, bei grauen Flecken sind dagegen insbesondere im Bereich von NGA-Netzen neben der allgemeinen Vereinbarkeitsprüfung nach Art. 107 Abs. 3 AEUV (Rz. 30 ff.) sowie zusätzlichen Maßnahmen zur Begrenzung etwaiger Wettbewerbsfälschungen (Ziffer 3.4, Rz. 78 ff.) darüber hinaus gehende Voraussetzungen zu erfüllen (Rz. 79 ff.). Dies sind insbesondere ein offener Zugang auf der Vorleistungsebene

sowie eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der geförderten Infrastruktur. Unabhängig von diesen zusätzlichen Anforderungen, die sich insoweit in Teilen bereits im Entwurf fanden, ist allerdings auf die im Entwurf ebenfalls vorgesehene Beschränkung der staatlichen Beihilfe auf die „passive und neutrale Infrastruktur“ verzichtet worden.

Dieses war eine der Kernforderungen der durch den Deutschen Landkreistag initiierten Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Befürchtet wurde, dass auf diese Weise eine Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke künftig nicht mehr möglich gewesen wäre.

Demgegenüber ist es allerdings nicht gelungen, die ebenfalls kritisierten zahlreichen regulatorischen Aspekte im Entwurf, bspw. hinsichtlich der Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen in der nun im Amtsblatt veröffentlichten Fassung wesentlich zu entschärfen (siehe Rz. 78).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 10.20.01.4



## ÖPNV: In welchen Fällen gilt die Bindung an einen repräsentativen Tarifvertrag gem. § 4 Abs. 2 TVgG NRW?<sup>1</sup>

Von Dr. Markus Faber, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

### Einordnung des § 4 Abs. 2 TVgG NRW i.V.m. RepTVVO

Durch Rechtsverordnung (Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Repräsentative TarifverträgeVO – RepTVVO) ist nunmehr ausschließlich der Tarifvertrag TV-N mit der Gewerkschaft zum repräsentativen Tarifvertrag gem. §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 21 Abs. 1 TVgG NRW erklärt worden.

Demnach dürfen ab dem 1. Februar 2013 öffentliche Aufträge auf dem Gebiet des öffentlichen Personenverkehrs im Zuge des § 4 Abs. 2 TVgG NRW nur noch an solche Auftragnehmer vergeben werden, die zusichern, bei Durchführung des Auftrages mindestens das Entgelt nach dem TV-N in seiner als repräsentativ erklärten Fassung zu zahlen.

Die Regelung des §§ 4 Abs. 2 TVgG NRW i.V.m. 21 Abs. 1 TVgG NRW i.V.m.

RepTVVO gilt jedoch nicht von selbst, sondern nur durch Einbringung in die Vergabeunterlagen und nachfolgend Zusicherungserklärung des Bieters und schließlich Aufnahme einer solchen Anwendungsregelung in die Vertragsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Ohne eine solche rechtliche Aufnahme in das Verhältnis Auftraggeber-Auftragnehmer gibt es keine Geltung des §§ 4 Abs. 2 TVgG NRW i.V.m. 21 Abs. 1 TVgG NRW i.V.m. RepTVVO.

Das bedeutet, dass der Auftraggeber eigentlicher Adressat der §§ 4 Abs. 2 TVgG NRW i.V.m. 21 Abs. 1 TVgG NRW i.V.m. RepTVVO ist.

Er hat zu prüfen, ob die jeweilige Vergabe in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 TVgG NRW fällt und bejahendenfalls eine entsprechende Anforderung zu einer Verpflichtungserklärung in die Vergabebelegmache und die Vergabeunterlagen

aufzunehmen, die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung zum Zuschlagkriterium zu machen und nach Zuschlagerteilung in den Vertrag aufzunehmen. Fällt die entsprechende Vergabe nicht in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 TVgG NRW ist die Anforderung zu einer entsprechenden Verpflichtungserklärung nicht in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und folgerichtig auch nicht zum Zuschlagkriterium zu machen.

<sup>1</sup> Der Aufsatz basiert im Wesentlichen auf einem Vermerk des Landkreistages NRW, der den Mitgliedern des Landkreistages NRW im Januar 2013 übersandt wurde. Der Aufsatz gibt die persönliche Meinung des Autors wieder. Auf rechtliche Risiken bei der Anwendung des TVgG NRW auf Grund fehlender richterlicher Sprechpraxis und noch nicht gefestigter Auffassungen in der Rechtsliteratur wird hingewiesen.

## Anwendungsbereich von § 4 Abs. 2 TVgG NRW i.V.m. RepTVVO

Es stellt sich im Kern die Frage, wann der § 4 Abs. 2 TVgG NRW überhaupt Anwendung findet. Der § 4 Abs. 2 TVgG NRW enthält schon in der Formulierung einige Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 des § 4 TVgG NRW. Insbesondere verweist der § 4 Abs. 2 TVgG NRW hinsichtlich des Anwendungsbereiches auf § 2 Abs. 2 TVgG NRW, während die anderen Absätze des § 4 keine weitergehenden Verweise auf Anwendungsbereiche enthalten. Der Gesetzgeber hat also den § 4 Abs. 2 TVgG NRW bewusst einem besonderen Anwendungsbereich unterworfen, nämlich durch Verweis auf § 2 Abs. 2 TVgG NRW. Demnach gelten für öffentliche Aufträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs die Regelungen des Gesetzes (gemeint des TVgG NRW) für alle Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 3. Dezember 2007).

Das TVgG NRW nimmt in § 4 Abs. 2 TVgG NRW also Bezug auf den Anwendungsbereich der Verordnung 1370/2007 für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen. Daher hängt die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 TVgG NRW für öffentliche Personenverkehrsdienste von der Anwendbarkeit der Verordnung 1370 für dieses Auftragsverhältnis ab. Welche Folgerungen sich für die einzelnen Kategorien von Verkehren im ÖPNV sich hieraus herleiten lassen, wird im Folgenden einer vertieften Untersuchung unterzogen.

## Bestandsverkehre / Inkrafttretensregelung

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine Bindung im Rahmen einer Vergabe an einen repräsentativen Tarifvertrag nach § 4 Abs. 2 TVgG NRW erst mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen in Betracht kommt. Ausweislich § 2 RepTVVO tritt die Verordnung erst ab dem 1. Februar 2013 in Kraft.

Grundsätzlich gilt § 4 Abs. 2 TVgG NRW i.V.m. RepTVVO nur für solche Aufträge, die nach dem Inkrafttretensdatum des 1. Februar 2013 vergeben werden. Da eine Umsetzung der Verpflichtungen zur Anwendung eines repräsentativen Tarifvertrages nur im relativen Verhältnis

zwischen öffentlichen Auftraggeber und Auftragnehmer möglich ist, und das Land NRW (unbestrittener Weise) gar keine Gesetzgebungskompetenz hat, die zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen öffentlichen Auftraggeber und Auftragnehmer zu regeln, bleiben bestehende Verträge respektive bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge von den Verpflichtungen des TVgG NRW (einschl. § 4 Abs. 2 TVgG NRW) unberührt.

Es gibt im TVgG NRW auch keine Hinwirkungspflicht für öffentliche Auftraggeber, bestehende Vertragsverhältnisse zwischen öffentlichen Auftraggeber und Auftragnehmer anzupassen. Außerdem gilt hier der als Bundesrecht zu qualifizierende zivilrechtliche Grundsatz, dass in bestehende Verträge nicht eingegriffen werden darf. Selbst wenn es Kündigungs- oder Anpassungsregeln in bestehenden Verträgen im Einzelfall geben sollte, besteht aus dem TVgG NRW heraus für öffentliche Auftraggeber keine Verpflichtung, von solchen Kündigungs- und Anpassungsregeln zum Zwecke der Umsetzung des TVgG NRW Gebrauch zu machen.

## Freigestellte Schülerverkehre

Freigestellte Verkehre im Sinne § 1 Freistellungs-Verordnung (freigestellte Schülerverkehre, Behindertentransporte zu Einrichtungen etc.) werden nach Aussage in der FAQ-Liste des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW unter [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) nicht von § 4 Abs. 2 TVgG NRW und der Bindung an einen repräsentativen Tarifvertrag erfasst (die anderen Vorschriften des TVgG NRW bleiben unberührt).

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. § 2 Abs. 2 Satz 2 TVgG NRW stellt zunächst nur eine Klarstellung dar, dass freigestellte Verkehre i.S.d. § 1 Freistellungs-Verordnung – auch wenn sie nicht zum öffentlichen Personenverkehr zählen – grundsätzlich in den Anwendungsbereich des TVgG NRW fallen. § 4 Abs. 2 TVgG NRW gilt dagegen *expressis legis* nur für Aufträge im Bereich des „öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene“: Freigestellte Verkehre i.S.d. § 1 Freistellungs-Verordnung sind aber gerade keine öffentlichen Verkehre, da sie nicht allgemein für eine unbestimmte Zahl von Fahrgästen zur Benutzung offen stehen.

## Eigenwirtschaftliche (kommerzielle Verkehre)

Es ist weitgehend unbestritten, dass eigenwirtschaftliche Verkehre gem. § 8 Abs. 4

PBefG nicht in den Anwendungsbereich des TVgG NRW insgesamt und damit auch nicht in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 TVgG NRW fallen. Das ergibt sich daraus, dass für solche Verkehre kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 2 lit. i) VO 1370 und auch kein öffentlicher Auftrag über Dienstleistungen i.S.d. § 99 GWB erforderlich ist. Damit kommt für solche Verkehre das TVgG NRW nicht zur Anwendung. Das gilt selbst dann, wenn solche Verkehre durch Mittel im Einklang mit einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370 finanziert werden.

## In-House-Vergaben

In-House-Vergaben fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des TVgG NRW. Dies folgt daraus, dass nach der sog. Teckal-Rechtsprechung des EuGH Aufträge an eigene, beherrschte Unternehmen keine Vergaben im Sinne der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sind, sondern mangels Rechtswirkung nach außen wie eigene innerbehördliche Angelegenheiten zu behandeln sind.

Auch die FAQ-Liste des Landes NRW auf [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) zum TVgG NRW sagt zu In-House-Vergaben:

„Das TVgG-NRW erfasst nach § 2 Abs. 1 zwar alle Aufträge im Sinne des § 99 GWB und damit sowohl den Ober- als auch den Unterschwellenbereich, allerdings werden keine Vorgaben für In-House-Geschäfte getroffen. Grundsätzlich sind reine In-House-Vergaben – also solche an eigene Unternehmen mit vollständiger öffentlicher Beteiligung und einer Kontrolle wie über eigene Dienststellen – nach der Teckal-Rechtsprechung des EuGH mangels Außenwirkung keine öffentlichen Aufträge. Die Übertragung einer Aufgabe auf eine rechtlich getrennte, aber im vollen Umfang beherrschte Einheit ist mit der Erbringung durch die öffentliche Stelle selbst gleichzusetzen und daher keine Vergabe im vergaberechtlichen Sinne. Da keine Vergabe erfolgt, ist das TVgG-NRW auf solche In-House-Verfahren nicht anwendbar.“

Damit dürfte mit einiger Sicherheit davon auszugehen sein, dass das TVgG NRW auf In-House-Konstellationen insgesamt keine Anwendung findet.

Zwar wird gegen dieses Ergebnis für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vereinzelt eingewandt, Art. 5 Abs. 1 VO 1370 statuiere ein Sonderrecht für Vergaben von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Bereich öffentlicher Personenverkehrsdienste. Im Ansehung der besonderen rechtlichen Systematik des TVgG NRW, das stets auf die „Vergabe“

eines Auftrags abstellt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Teckal-Rechtsprechung mit dem Ausschluss der Anwendbarkeit vergaberechtlicher Regelungen (zu denen auch das TVgG NRW zählt) jedenfalls auch nach dieser Vorschrift zur Anwendung kommt, wenn es sich um ein kommunales beherrschtes Unternehmen mit ausschließlich kommunaler Eigentümerschaft handelt, das seine Leistungen im Wesentlichen für die Eigentümer erbringt: In einem solchen Fall ist mangels Außenwirkung im Einklang mit der Teckal-Rechtsprechung des EuGH davon auszugehen, dass kein öffentlicher Auftrag vorliegt und somit das TVgG NRW insgesamt nicht zur Anwendung kommt. Soweit in § 2 Abs. 3 TVgG NRW darauf abgestellt wird, ob nach diesem Gesetz Verpflichtungen im Rahmen der Angebotsabgabe begründet werden, und in diesen Fällen die Verpflichtungen des TVgG für Direktvergaben im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 (Direktvergaberegeln) der Verordnung(EG) Nr. 1370/2007 entsprechend gelten sollen, dürfte sich dies aufgrund der vergaberechtlichen Neutralität von In-House-Konstellationen im Sinne der Teckal-Rechtsprechung nur auf Direktvergaben an eine kontrollierte rechtlich getrennte Einheit außerhalb einer In-House-Konstellation im Sinne der Teckal-Rechtsprechung beziehen.

## Subunternehmeraufträge

Eine bislang ungeklärte Frage im Rahmen des § 4 Abs. 2 TVgG NRW ist, ob sich die Verpflichtung nach dieser Norm auch auf Unteraufträge von kommunalen Unternehmen an andere, dritte Verkehrsunternehmen erstreckt.

Dabei kommen für Subunternehmeraufträge vergaberechtlichen zwei Rechtsgrundlagen in Betracht: Einmal Subunternehmeraufträge von kommunalen Unternehmen in deren Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 2 GWB an dritte Verkehrsunternehmen und zum anderen nach Maßgabe der Nachunternehmerregelung in § 9 Abs. 1 TVgG NRW an dritte Verkehrsunternehmen.

Zunächst ist ein kommunales Unternehmen grundsätzlich aus seiner Stellung als öffentlicher Auftraggeber nach §§ 98 Nr. 2 GWB i.V.m. 2 Abs. 4 TVgG NRW heraus verpflichtet, dass TVgG NRW im Grundsatz zu berücksichtigen (sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind). Voraussetzung hierfür ist, dass die öffentliche Hand insgesamt an einem Unternehmen in kontrollierender oder beherrschender Weise beteiligt ist; in der Regel reicht eine mehrheitliche Beteiligung durch die öffentliche Hand.

Zu differenzieren ist jedoch von der generellen Anwendbarkeit des TVgG NRW die Frage, ob für diese Subunternehmervergaben auch die besondere Norm des § 4 Abs. 2 TVgG NRW Anwendung mit der Bindung an einem repräsentativen Tarifvertrag Anwendung findet. Dies dürfte aus folgenden Gründen abzulehnen sein:

a) § 4 Abs. 2 TVgG NRW verweist ausdrücklich – anders als § 4 Abs. 1 und 3 TVgG NRW – auf § 2 Abs. 2 TVgG NRW. § 2 Abs. 2 TVgG NRW verweist jedoch für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs wiederum darauf, dass die Regelungen des TVgG NRW für alle Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste (kurz: VO 1370) gelten. Durch diese Verweisung ist das Vorliegen eines „Dienstleistungsauftrages“ i.S.d. VO 1370 Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 TVgG NRW.

Die VO 1370 kennt den Begriff der Dienstleistungsaufträge nur im Kontext des Terminus des „öffentlichen Dienstleistungsauftrages“ nach Art. 2 lit. i) VO 1370. Art. 2 lit. i) VO 1370 definiert umfänglich, was unter einem „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ zu verstehen ist: Nämlich „rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes bekunden“. Mit anderen Worten kann ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i.S.d. VO 1370 nur von zuständigen Behörden selbst erteilt werden, nicht jedoch von Verkehrsunternehmen an andere Verkehrsunternehmen.

Auch kann ein Verkehrsunternehmen nach nordrhein-westfälischem Recht nicht die Rolle einer zuständigen Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) VO 1370 einnehmen, weil ihnen kein eigenständiges Recht zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr zusteht; sie sind Akteure des öffentlichen Personenverkehrs, nicht jedoch interventionsbefugte Regulatoren.

In Nordrhein-Westfalen (wie in den meisten anderen Bundesländern) sind gem. 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW die Aufgabenträger bereits per gesetzlicher Definition zuständige Behörden im Sinne der VO 1370. Damit sind nur Dienstleistungsaufträge der kommunalen Aufgabenträger im ÖPNV (also im Regelfall der Kreise und kreisfreien Städte) Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO 1370, nicht jedoch Subunternehmeraufträge von Verkehrsunternehmen an Verkehrsunternehmen.

b) Es ergibt sich im Gegenteil das Problem, dass eine Anwendbarkeit repräsentativer Tarifverträge außerhalb des Rechts-

verhältnisses zuständige Behörde – Betreiber von Verkehrsdienstleistungen nach den allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen (nach Maßgabe der RiL 2004/17/EG und RiL 2004/18/EG) als Verstoß gegen die sog. Ruffert-Rechtsprechung des EuGH (Urt. vom 03.04.2008, C-346/06) anzusehen wäre. Nur im Falle des Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages i.S.d. Art. 2 lit. i) VO 1370 greift nämlich die Sonderregel des Art. 4 Abs. 5 VO 1370, die abweichend vom allgemeinen Vergaberecht eine weitergehende Bindung an weitergehende Sozialstandards überhaupt zulässt.

Konsequenter Weise wird in der Gesetzesbegründung zum TVgG NRW zu § 4 TVgG NRW auf Seite 43 ausführlich ausgeführt, dass nur im Anwendungsbereich der VO 1370/2007 von der Zulässigkeit von Tariftreueverpflichtungen auszugehen ist. Damit kann schon aus europarechtlichen Gründen die Tariftreueverpflichtung des § 4 Abs. 2 TVgG NRW nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen zuständigen Behörden (=Aufgabenträger) und Verkehrsunternehmen Anwendung finden. Eine andere Auslegung wäre als Verstoß gegen die Ruffert-Rechtsprechung anzusehen und damit europarechtswidrig.

## Zusammenfassung<sup>2</sup>

- § 4 Abs. 2 TVgG NRW gilt nicht für Verkehre im ÖPNV, deren Ausschreibung vor dem 1. Februar 2013 begonnen wurde.
- Es gibt keine Pflicht (und i.d.R. auch keine rechtliche Möglichkeit) zur Anpassung bestehender Verträge an das TVgG NRW einschl. § 4 Abs. 2 TVgG NRW.
- § 4 Abs. 2 TVgG NRW gilt nicht für freigestellte Verkehre im Sinne von § 1 Freistellungs-Verordnung (das TVgG NRW im Übrigen bleibt unberührt).
- Das gesamte TVgG NRW und damit auch § 4 Abs. 2 TVgG NRW gilt nicht für eigenwirtschaftliche Verkehre im Sinne § 8 Abs. 4 PBefG. Dies gilt auch dann, wenn ein Verkehrsunternehmen „betraut“ worden ist, oder Ausgleichsleistungen nach Art. 3 Abs. 2 oder 3 VO 1370/2007 erhält.
- Das gesamte TVgG NRW und damit auch § 4 Abs. 2 TVgG NRW gilt nicht, wenn ein Aufgabenträger ein eigenes, kommunales Verkehrsunternehmen

<sup>2</sup> Die Zusammenfassung stellt eine Übersicht über den Anwendungsbereich des TVgG NRW dar, wie sie sich aus der Rechtsauffassung des Autors, Stand 13.02.2013, ergibt.

unter Einhaltung einer sog. In-House-Vergabe nach der Teckal-Kriterien (nach der Teckal Rspr. Des EuGH) mit einer Verkehrserbringung beauftragt. Teckal-Kriterien sind insb. eine Kontrolle über das Unternehmen wie über eigene Dienststellen bei ausschließlicher öffentlicher Beteiligung und eine Tätigkeit des Unternehmens im Wesentlichen für den

oder die Eigentümer. Für eine In-House-Vergabe zwischen kommunalem Unternehmen und seinerseits beherrschtem Unternehmen („kommunale Enkel“) gilt bei Einhaltung der Teckal-Kriterien entsprechendes.

- § 4 Abs. 2 TVgG NRW gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen, das einen Verkehr eigenwirtschaftlich betreibt,

oder nach einer In-House-Vergabe unter Einhaltung der Teckal-Kriterien einen Verkehr erbringt, seinerseits einen Subunternehmerauftrag an ein drittes Unternehmen vergibt (das TVgG NRW im Übrigen bleibt dabei unberührt).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 10.70.08

## Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2012 - Fortschrittsreport des Bundesarbeitsministeriums „Altersgerechte Arbeitswelt“

### Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2012

In dem alle vier Jahre erscheinenden Alterssicherungsbericht, den die Bundesregierung ergänzend zu den jährlich zu erstellenden Rentenversicherungsberichten herausgibt, werden die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung dargestellt. Berichtszeitraum für den 208-seitigen Alterssicherungsbericht 2012 (BT-Drs. 17/11741, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/117/1711741.pdf>) ist das Jahr 2011. Soweit abgrenzbar, wird über die Gruppe der Senioren berichtet, die das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Alterssicherung in Deutschland ist durch eine Vielzahl von Sicherungssystemen gekennzeichnet. Die Bundesregierung bereitet folgende Leistungen auf:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Versorgung der Beamten, Richter sowie Berufssoldaten
- Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
- Alterssicherung der Landwirte
- Künstlersozialversicherung
- Sonstige Alterssicherungssysteme (z. B. für Abgeordnete, Regierungsmitglieder oder in der Land- und Forstwirtschaft)

Dem stellt die Bundesregierung die Gesamteinkommenssituation der betroffe-

nen Menschen gegenüber. Dazu gehören auch die steuerliche Förderung und der Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge.

Folgende Erkenntnisse des Alterssicherungsberichts 2012 sind hervorzuheben:

- Die heutige Rentnergeneration ist überwiegend gut versorgt. „Nur“ rd. 2,5 % der Über-65-Jährigen sind auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Allerdings gibt es Entwicklungen, die für künftige Generationen ein auskömmliches Alterseinkommen gefährden können (Niveauabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung).

- Das Haushaltsnettoeinkommen aller Ehepaare und Alleinlebenden im Alter ab 65 Jahren betrug 2011 im Durchschnitt 1.818 € (Ehepaare: 2.433 €, alleinstehende Männer: 1.560 €, alleinstehende Frauen: 1.292 €).

- Etwa gut die Hälfte der heutigen Senioren hat Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Vorsorge. Auffällig ist, dass insbesondere Bezieher geringer Einkommen noch zu wenig zusätzlich für das Alter vorsorgen.

- Das Gesamtversorgungsniveau steigt langfristig. Die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau wird kompensiert, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag

bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird.

Die Bundesregierung kündigt in dem Bericht schließlich an, dass noch in dieser Legislaturperiode konkrete Verbesserungen für eine steuerfinanzierte Lebensleistungsrente geschaffen werden sollen. Mit einem Gesetzentwurf ist allerdings nicht mehr zu rechnen.

Fortschrittsreport des Bundesarbeitsministeriums „Altersgerechte Arbeitswelt“  
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Januar 2013 die 60-seitige Ausgabe 2 ihres „Fortschrittsreports ‚Altersgerechte Arbeitswelt‘“ vorgelegt (<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/fortschrittsreport-ausgabe-01.html>)

Mit dem Fokus „Altersgerechte Arbeitsgestaltung“ werden mit Blick auf die Altersgruppe der 55- bis 64-jährigen Beschäftigten folgende Handlungsfelder aufbereitet:

- Arbeitsorganisation
- Arbeitsplatzgestaltung
- Arbeitszeitflexibilität
- Tätigkeits- und Berufswechsel

Zugleich informiert der Bericht über Daten, Forschungsergebnisse und Praxisbeispiele.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 50.35.01

## Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2011

Der jüngst veröffentlichte Kennzahlenvergleich 2011 der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zeigt die nach wie vor überwiegend steigenden Empfängerzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat ihr im Jahr 1998 begonnenes Bench-

marking-Projekt im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen fortgeführt.

Entgegen dem Titel sind in den Vergleich nicht nur die Kennzahlen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe eingeflossen. Soweit die örtlichen Träger sachlich zuständig sind, sind auch deren Daten in der Regel einbezogen, da sie von den örtlichen Trä-

gern geliefert wurden bzw. die überörtlichen Träger einen landesweiten Datenbestand für die örtlichen Daten aufgebaut haben.

Der Bericht hält folgende zentrale Ergebnisse fest:

- Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die beim Wohnen auf eine Betreuung angewiesen sind, steigt.

Seit 2003 hat die Zahl der Menschen, die stationär oder ambulant betreut wohnen, um + 42,7 Prozent zugenommen, von 2010 auf 2011 um + 3,4 Prozent.

- Die Zahl der erwachsenen Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen steigt seit 2003 um 10 Prozent. Der Zuwachs im stationären Wohnen hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert.

Da die Zahl der erwachsenen Menschen mit Behinderung in betreuten Wohnformen insgesamt mehr gewachsen ist als die Zahl der erwachsenen Menschen, die eine Hilfe in stationären Einrichtungen erhalten, hat sich der Anteil der Menschen mit stationären Wohnhilfen von circa 77 Prozent auf rund 57 Prozent reduziert. Die Zahl der behinderten Kinder und Jugendlichen (ohne seelisch Behinderte) in stationären Einrichtungen ist seit 2003 insgesamt um – 14,6 Prozent gesunken (bei circa einem Drittel aller überörtlichen Träger stagniert die Zahl bzw. steigt leicht). Hatte sich der Zuwachs in 2009 gegenüber dem Zeitraum 2005 bis 2008 etwas beschleunigt (+ 1,6 Prozent), geht er seit 2010 zurück (2010: + 0,4 Prozent; 2011: + 0,3 Prozent).

- Der Anteil der Menschen mit Behinderung, die ambulant betreut wohnen, wächst weiterhin stark.

Die Zahl der Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohnform leben, ist seit 2003 um ca. + 175 Prozent gestiegen. Die Dynamik hat sich gegenüber den Vorjahren etwas verlangsamt.

- Die Ausgaben für das stationäre Wohnen steigen primär wegen höherer Fallkosten.

Die Bruttoausgaben im stationären Wohnen sind seit 2007 um + 14,6 Prozent gestiegen, die Zahl der Leistungsberechtigten um + 2,5 Prozent. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Brutto-Fallkosten (gewichteter Mittelwert) um + 11,6 Prozent, das heißt die Ausgabensteigerung ist in erster Linie auf höhere Fallkosten und weniger auf die gestiegene Zahl der Leistungsberechtigten zurückzuführen.

Die Fallkosten steigen wegen tariflicher Steigerungen, dem Ausbau der Tagesstruktur für die zunehmende Zahl älterer Bewohner und einer Erhöhung des Hilfebedarfs.

- Immer mehr Menschen mit Behinderung sind im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt. Seit 2008 sinkt zugleich die Zahl der Zugänge im Arbeitsbereich der WfbM. Der Anteil von Menschen mit einer primär seelischen Behinderung in den WfbM steigt weiterhin.

Seit 2005 hat die Zahl der Werkstatt-Besucher um 21,7 Prozent zugenommen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Zugang von ca. 7.200 Leistungsberechtigten pro Jahr. Die Gesamtzahl der Werkstatt-Besucher steigt weiter an, weil auch bei weniger Zugängen keine Abgänge in vergleichbarer Größenordnung stattfinden. Der Anteil der Leistungsberechtigten

mit einer seelischen Behinderung ist seit 2008 von 15,9 Prozent auf 17,5 Prozent gestiegen, die Zahl der Werkstattplätze speziell für diesen Personenkreis im gleichen Zeitraum von 14,2 Prozent auf 15,9 Prozent.

- Die Ausgaben für die Werkstätten steigen vor allem aufgrund der zunehmenden Zahl von Werkstattbeschäftigten.

Die Bruttoausgaben für die Werkstätten sind seit 2008 um + 15,5 Prozent gestiegen, die Steigerungsrate ist dabei von + 6,1 Prozent auf + 4,1 Prozent gesunken. Das hängt mit der ebenfalls langsamer wachsenden Zahl von Leistungsberechtigten seit 2008 zusammen.

- Die Zahl der nicht werkstattfähigen Leistungsberechtigten nimmt weiter zu.

Die Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit einer heiminternen Tagesstruktur und in den Tagesförderstätten/Förderbereichen wächst weiterhin, sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ zur Zahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten.

Der Anteil der Leistungsberechtigten nur in Tagesförderstätten an allen Leistungsberechtigten im Arbeits- und Beschäftigungsbereich (Tagesförderstätten und WfbM) hat seit 2001 von 5,7 Prozent auf 7,4 Prozent in 2011 zugenommen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 2/Februar 2013 50.11.06

## Ministerin Sylvia Löhrmann - Der Bildungsarmut entgegen wirken

Sylvia Löhrmann ist Ministerin für Schule und Weiterbildung und zugleich stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen. Der EILDienst sprach mit ihr über aktuelle schul- und sozialpolitische Themen, die von einer Stärkung des Schulsystems insgesamt über die Inklusionsdebatte bis hin zu den Regionalen Bildungsnetzwerken und die Neuordnung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf reichen.

*EILDienst: Im Koalitionsvertrag der Regierungskoalitionen heißt es, dass das Schulsystem in unserem Land weiter gestärkt und die Abhängigkeit zwischen Herkunft und Bildungserfolg abgebaut werden soll. Welche konkreten Maßnahmen sind an der Schnittstelle zwischen Schul- und Sozialpolitik zu erwarten?*

LÖHRMANN: Gute Bildungspolitik ist immer auch Sozialpolitik. Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu sichern, ist nach wie vor für alle Länder eine Herausforderung. Für uns hat es hohe Priorität, der Gefahr von Bildungsarmut entgegenzuwirken. Mit dem Schulkonsens haben wir die Weichen gestellt, mehr Kinder zu

besseren Abschlüssen zu führen. Und mit dem Ausbau des Ganztags schaffen wir die notwendige Infrastruktur für die individuelle Förderung aller Kinder und Jugendlichen. In den Schulen des längeren gemeinsamen Lernens wie den neu gestarteten Sekundarschulen, den Gesamtschulen und den Gemeinschaftsschulen können die Schülerinnen und Schüler ihre Leistungspotenziale optimal entfalten.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil sind die kommunalen Integrationszentren, die wir gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Integration einrichten. Durch deren Arbeit erhalten Migrantinnen und Migranten einen besseren Zugang zu Bildung und Arbeit. Und, von besonderer sozialpoliti-

scher Bedeutung: Wir befinden uns auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, in dem Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen können.

*EILDienst: Welche Rolle spielen hierbei aus Ihrer Sicht die neuen Kommunalen Integrationszentren?*

LÖHRMANN: Mit den Kommunalen Integrationszentren gehen wir einen wichtigen Schritt, um das neue Teilhabe- und Integrationsgesetz zügig und flächendeckend systematisch umzusetzen. Wir unterstützen die Kommunen bei ihrer Integrationsarbeit vor Ort. Die Weiterentwicklung der



Sylvia Löhrmann

bisherigen Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zu Kommunalen Integrationszentren ist eine zentrale Wegmarke auf dem Weg zu mehr Bildungsge- rechtigkeit.

*EILDienst: Sie fordern ein Bildungssystem, das in der Breite und der Spitze verbessert werden soll. Welche Schritte sollen hierzu unternommen werden?*

LÖHRMANN: Jede Schülerin und jeder Schüler ist individuell und besonders. Das ist die große Herausforderung, vor der unser Bildungssystem steht. Wir setzen unter anderem darauf, die Bildungswege der Schülerinnen und Schüler länger offen zu halten. In den letzten zwei Jahren wurden in NRW über 70 Schulen des längeren gemeinsamen Lernens gegründet (42 Sekundarschulen und 20 neue Gesamtschulen allein zum Schuljahr 2012/2013). Weitere werden im nächsten Schuljahr hinzukommen. Fortbildungs- und Vernetzungsangebote erhöhen die innere Schulentwicklungsarbeit. Auch das breit getragene neue Grundschulkonzept stärkt das Fundament der schulischen Bildung. Wir müssen aber weiter gemeinsam mit dem Bund daran arbeiten, allen Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Bildungschancen zu bieten. Gerade beim weiteren Ausbau des Ganztags und der Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem brauchen wir gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen – und damit eine Abschaffung des Kooperationsverbots von Bund und Ländern.

*Eildienst: Wie bewerten Sie die Vorwürfe, dass das Abitur zunehmend entwertet werde, was sich auch anhand des aktuellen Notenniveaus zeige?*

LÖHRMANN: Nicht die Anforderungen des Abiturs haben sich verändert, sondern die Leistungsbereitschaft unter den Schülerinnen und Schülern und die Ergebnisse, die sie damit erzielen. Kurz gesagt: Es gibt einen Anstieg an Abiturientinnen und Abiturienten mit Bestnoten, da die Leistungen der Schülerinnen und Schüler gestiegen sind. Darauf sollten wir stolz sein. Und es ist im Übrigen eine bundesweite Entwicklung.

*EILDienst: Die Verwirklichung der schulischen Inklusion soll auf Basis einer fairen Verantwortungspartnerschaft auch zwischen Land und Kommunen erfolgen. Wie passt dies mit dem Stand der Konnexitätsverhandlungen zum geplanten 9. Schulrechtsänderungsgesetz zusammen?*

LÖHRMANN: Zunächst möchte ich noch einmal betonen: Inklusion ist nicht nur ein Auftrag, der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt, sondern vor allem

eine Chance für ein besseres Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen in unserer Gesellschaft. Davon profitieren alle – auch und gerade während der Schulzeit. Das Land setzt bei seinen Investitionen einen klaren Schwerpunkt bei der Inklusion. Mit dem Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts und einer erheblichen Erhöhung der Zahl von Lehrerstellen schaffen wir die Voraussetzung dafür, dass das Gemeinsame Lernen in NRW weiter ausgebaut werden kann. Mit dem Haushaltsentwurf 2013 werden 1.680 Stellen als Mehrbedarf – also über den Grundbedarf, der sich nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt richtet hinaus – für das Gemeinsame Lernen bereitgestellt. Gegenüber dem letzten Haushaltsjahr sind das 465 zusätzliche Stellen, gegenüber dem Zeitpunkt meines Amtsantritts sogar mehr als 1000 Stellen. Darüber hinaus sieht der Haushaltsentwurf eine Erhöhung der Sachmittel im Inklusionsfond um 1,25 Millionen Euro vor. Diese Mittel sollen primär in Fortbildungsmaßnahmen fließen. Man sieht also: Wir lassen Lehrerinnen und Lehrer nicht alleine, sondern begleiten sie beim Thema Inklusion. Um den Bedarf an Sonderpädagogen zu decken, haben wir eine

**Lebenslauf:**

**Geboren am:** 1. März 1957 in Essen

Seit dem 15. Juli 2010 Ministerin für Schule und Weiterbildung und stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

**Mandate und öffentliche Ämter:**

- 1995 bis heute: Landtagsabgeordnete
- 2005 bis 2010: Fraktionsvorsitzende und europapolitische Sprecherin
- 2000 bis 2010: Mitglied im Hauptausschuss, im Ältestenrat und im Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- 2000 bis 2005: Fraktionsvorsitzende und bildungspolitische Sprecherin
- 1999 bis 2000: Fraktionssprecherin
- 1998 bis 2000: Parlamentarische Geschäftsführerin der Landtagsfraktion
- 1989 bis 1998: Ratsmitglied und Fraktionssprecherin in Solingen
- 2010 und 2012: Spitzenkandidatin von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen
- seit 1999: Mitglied des Länderrates von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- seit 1985: Mitglied bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Beruflicher Werdegang:**

- 1984 bis 1995: Lehrerin an der Städtischen Gesamtschule Solingen, währenddessen zeitweise: Vorsitzende des LehrerInnenrates
- 1987 bis 1995: Mitarbeit in der regionalen Arbeitsstelle zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher (RAA) Solingen
- 1994 bis 1995: Fachberaterin für Gleichstellungsangelegenheiten bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 1982 bis 1984: Referendariat an verschiedenen Duisburger Schulen, 2. Staatsexamen
- 1975 bis 1981: Studium an der Ruhr-Universität Bochum: Lehramt Sekundarstufe I und II für die Fächer Englisch und Deutsch, 1. Staatsexamen
- 1975: Abitur am katholischen Mädchengymnasium Beatae Mariae Virginis (BMV), Essen

bundesweit einmalige Qualifizierungsmaßnahme für bis zu 2.500 Lehrkräfte entwickelt und finanziert.

NRW kann auf gut 30 Jahre Erfahrung mit Gemeinsamen Unterricht zurückblicken, davon profitieren wir jetzt bei der Umsetzung der UN-Konvention. Das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung stellt also keine neue Aufgabe dar, und wir setzen auch keine neuen Standards, weil hier gegebenenfalls weiterhin von Fall zu Fall entschieden werden muss. Die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen bleibt unberührt, das heißt, die sächliche Ausstattung der Schulgebäude ist und bleibt Sache der Kommunen, die hier ihre Verantwortung wahrnehmen müssen.

*EILDIENST: In den letzten Monaten wurde wiederholt kritisch darauf hingewiesen, dass das propagierte Elternwahlrecht bzgl. der Form der Beschulung behinderter Kinder ins Leere läuft, wenn die Mindestgrößen für Förderschulen zwingend angehoben werden. Wie bewerten Sie diese Kritik?*

LÖHRMANN: Schülerinnen und Schüler sind nur einmal da – womit ich meine, dass sie nur entweder die Förderschule oder eine allgemeine Schule besuchen können. Wenn wir davon ausgehen, dass mehr Eltern als bisher das gemeinsame Lernen für ihre Kinder mit einer Behinderung wünschen – und wir als Gesellschaft dies auch im Interesse aller unterstützen – dann werden künftig weniger Kinder in Förderschulen sein. Es wird also nicht möglich sein, alle Förderschulstandorte aufrecht zu erhalten, denn auch für Förderschulen – wie für alle anderen Schulen – gelten Mindestgrößen. Insbesondere Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden daher in den kommenden Jahren von auslaufenden Schließungen und Zusammenlegungen betroffen sein. Mindestgrößen sind notwendig, um klarzustellen, wann eine Schule – und damit ein Kollegium – zu klein wird, um den Bildungsauftrag, der mit dem Recht auf Bildung verbunden ist, noch sachgerecht erfüllen zu können. Die geltende Mindestgrößenverordnung für Sonderschulen aus dem Jahr 1978 muss – nach der grundsätzlichen Klärung, dass in NRW keine Förderschulen per Gesetz abgeschafft werden sollen – nun angepasst werden. Ich habe dazu einen Entwurf zur Diskussion gestellt, der übrigens keine Anhebung der Mindestgrößen vorsieht, sondern nur die Streichung einer Ausnahmeregelung. Dazu habe ich zahlreiche Rückmeldungen erhalten. Über die Ausgestaltung der Neufassung habe ich noch nicht entschieden.

In der somit weiterhin noch geltenden Mindestgrößenverordnung gibt es die Regelung, dass eine Förderschule im Ausnahmefall fortgeführt werden kann, wenn sie mehr als die Hälfte der Mindestgröße erreicht. Zur Erinnerung: Dieser Ausnahmefall diente 1978 dazu, Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf überhaupt ein einigermaßen wohnortnahes Schulangebot zu ermöglichen, denn zu der damaligen Zeit gab es noch keinen Gemeinsamen Unterricht. Heute wäre eine solche Ausnahmeregelung meines Erachtens anachronistisch.

*EILDIENST: Der Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts hat längst begonnen. Wie bewerten Sie die personellen und sächlichen Ressourcen des Regelschulsystems im Hinblick auf die Erwartungshaltung der Schüler- und Elternschaft, dass den individuellen Bedarfen auch außerhalb des Förderschulsystems entsprochen wird?*

LÖHRMANN: Neben zusätzlichen Lehrstellen, die wir – über den Grundbedarf für die sonderpädagogische Förderung hinaus – zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens bereit stellen, unterstützen wir insbesondere die Schulen, die sich dieser Aufgabe neu stellen, mit Fortbildungsangeboten. Im November 2011 hat die Qualifizierung von rund 150 Moderatorinnen und Moderatoren aus den 53 Kompetenzteams zur Unterstützung der Schulen insbesondere beim Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen begonnen. Sie haben inzwischen ihre zentralen Ausbildungsmodule absolviert und stehen für schulinterne Fortbildungen von Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zur Verfügung. Weitere rund 150 Moderatorinnen und Moderatoren haben mit Beginn dieses Schuljahres ihre Qualifizierung begonnen. Über eine Reform der Lehrerausbildung schaffen wir mittelfristig die Grundlagen, künftige Generationen von Lehrkräften fundiert vorzubereiten. Alle Lehrerinnen und Lehrer sollen Kompetenzen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Trotzdem fehlen noch Lehrkräfte für Sonderpädagogik. Seit Jahren nimmt die Bewerberlücke zwischen offenen Lehrstellen für sonderpädagogische Förderung und grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu. Für die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten hat die Landesregierung im Haushaltsentwurf des Wissenschaftsministeriums 4,6 Millionen Euro vorgesehen. 500 zusätzliche Studienplätze für Studienanfänger der Sonderpädagogik werden so finanziert, damit wir mehr grundständig ausgebildete Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen gewinnen können.

Sächliche Vorkehrungen, die auch bauliche Investitionen bedeuten können, sind für einen kleinen Teil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sicherlich notwendig. Allerdings sollte bedacht werden, dass rund 70 Prozent der insgesamt rund 128.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf diesen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen haben: Eine klassische bauliche Barrierefreiheit ist für sie genauso wenig erforderlich wie für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen. Und bei den übrigen 30 Prozent – also den Schülerinnen und Schülern mit Sinnesschädigungen, körperlicher oder geistiger Behinderung – ist das auch nicht bei allen der Fall. Um dennoch einen vernünftigen Weg zu gehen, der es ermöglicht, personelle und sächliche Ressourcen gezielt einzusetzen, halte ich die Bildung von Schwerpunktschulen für sinnvoll, in denen mehr Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gemeinsam mit Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Behinderung lernen. Dabei halte ich es für außerordentlich wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nicht, wie es so häufig geschieht, nur defizitorientiert betrachtet werden – dazu ist diese Gruppe viel zu vielfältig, unterschiedlich und individuell.

*EILDIENST: Die Zusammenarbeit von Schulen, Kommunen und Regionen soll gestärkt werden. Wäre es nicht sinnvoll, zu diesem Zweck die Regionalen Bildungsnetzwerke als Regelstruktur auch gesetzlich zu verankern? Welchen Stellenwert haben für Sie dabei die Volkshochschulen?*

LÖHRMANN: Regionale Bildungsnetzwerke füllen die Idee eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses mit Leben, indem sie schulisches und außerschulisches Lernen miteinander verbinden. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler steht dabei im Mittelpunkt. Eine gesetzliche Regelung über die bestehenden Strukturen hinaus ist meines Erachtens zurzeit nicht nötig. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in jeder Bildungsregion, die einen Kooperationsvertrag über ein Regionales Bildungsnetzwerk abschließt, mit einer Lehrstelle. Somit ist eine verlässliche Beratung der Schulen in pädagogischen Fragestellungen sichergestellt. Die Volkshochschulen aber auch andere Weiterbildungseinrichtungen sind wichtige Partner in dieser Struktur. Hier ist im Interesse aller ein Schub wünschenswert. Zur Unterstützung der örtlichen Inklusionsprozesse hat das Land bei den Schulämtern in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt 53 Koordinierungsstellen geschaffen.

*EILDienst: Sie beabsichtigen den Aufbau eines Landesinstituts für Bildung. Wo besteht heute eine strukturelle und fachliche Lücke, die mit dieser weiteren Institution des Landes geschlossen werden soll und welche Einrichtungen werden Aufgaben an dieses Institut abgeben?*

LÖHRMANN: Zu einer gelingenden Schulentwicklung gehört der Blick auf die sozialräumlichen Gegebenheiten, die Öffnung von Schule, die Vernetzung und Bündelung der regionalen Kompetenzen und das Nutzen von Multiprofessionalität. Neue Anforderungen an das Bildungswesen bedingen neue Wege und Ausrichtungen im Unterstützungssystem. Es hat sich als ein Fehler erwiesen, das frühere Landesinstitut zu schließen. Das neue Landesinstitut wird die zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen und Unterstützungsaufgaben für Schulen in Nordrhein-Westfalen sein. Eine Kernaufgabe des Instituts bleibt die systematische Qualitätsentwicklung und Unterstützung der Schulen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Lehrplanentwicklung, Standardsicherung und Fortbildung.

*EILDienst: Für die Berufskollegs hat sich die Landesregierung neben der Sicherung von Standorten im ländlichen Raum auch die Bekämpfung des Lehrermangels zum Ziel gesetzt. Was soll unternommen werden, um freie Lehrerstellen dort und im ländlichen Raum generell attraktiver zu machen?*

LÖHRMANN: Es ist in den vergangenen Jahren Dank der organisatorischen Leistungen der Berufskollegs und aufgrund der verstärkten Beschäftigung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern gelungen, die Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung im Rahmen zu halten. Trotzdem gibt es ein strukturelles Unterangebot an Lehrkräften in technischen Fächern außerhalb der großen Ballungsgebiete. Um dem entgegen zu wirken, habe ich gemeinsam mit Wissenschaftsministerin Svenja Schulze vor einem knappen Jahr einen Maßnahmenkatalog aufgelegt. Zum einen haben wir eine überparteiliche und unabhängige Expertenkommission einberufen, um die Situation der Lehramtsausbildung für das Berufskolleg in

NRW zu untersuchen und entsprechende Empfehlungen für die Politik zu erarbeiten. Außerdem haben wir ausgesuchte Lehrkräfte der technischen Fachrichtungen, die in den letzten drei Jahren aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden waren, dafür gewonnen, punktuell in den Berufskollegs zu unterrichten.

Eine weitere Maßnahme, um Lehrkräfte für die Berufskollegs zu gewinnen, sind die seit dem Wintersemester 2010/11 vielfältig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für ein Studium ohne Abitur. Lehrerinnen und Lehrer, die bereits am Berufskolleg unterrichten, können sich außerdem in technischen Fachrichtungen weiterqualifizieren und eine unbefristete Unterrichtserlaubnis erwerben. Die Landesregierung plant darüber hinaus, gemeinsam mit der Wirtschaft und den Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen bei Abiturientinnen und Abiturienten gezielt für ein Lehramtsstudium für das Berufskolleg zu werben.

*EILDienst: Die Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes ist beschlossen. Wie soll dieses Angebot hinsichtlich des demografischen Wandels umgesetzt werden? Gibt es nicht gerade im ländlichen Raum Probleme bei der Umsetzung?*

LÖHRMANN: Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz haben wir uns klar zu dem Prinzip ‚Kurze Beine – kurze Wege‘ bekannt und unsere Grundschullandschaft nachhaltig zukunftsfest gemacht. Der demografische Wandel war ein Anlass für diese Gesetzesänderung. Ein erheblicher Rückgang der Schülerzahlen gerade in den Grundschulen und die in den letzten Jahren gewachsenen Unterschiede bei den Größen der Eingangsklassen an den Grundschulen haben zu Ungerechtigkeiten zwischen Kommunen und einzelnen Schulen bei der Unterrichts- und Lehrerversorgung geführt. Durch die Einführung des neuen Steuerungsinstruments einer kommunalen Klassenrichtzahl wird landesweit eine gerechtere Klassenbildung erreicht. Die Klassen in den Grundschulen werden insgesamt kleiner, und es gibt mehr Möglichkeiten, auch im ländlichen Raum wohnortnahe Schulangebote zu erhalten. Schulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schüler können nur als Teilstandorte

bis zu einer Mindestgröße von 46 Schülerinnen und Schüler fortgeführt werden. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht auch Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden. Die einzige Grundschule in einer Gemeinde genießt besonderen Schutz. Für sie gilt eine Mindestzahl von 46 Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für die Fortführung. Jahrgangsübergreifendes Lernen erleichtert den Erhalt kleiner Grundschuleinheiten.

*EILDienst: Die Neufassung und Strukturierung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf steht weiterhin oben auf der Agenda der Landesregierung. Wie wird der Beitrag des Schulsystems hierzu aussehen?*

Löhrmann: Für gelingende Bildungsübergänge haben wir uns im Ausbildungskonsens 2011 als erstes Flächenland auf ein umfassendes neues Übergangssystem von der Schule in den Beruf verständigt und setzen das systematisch Schritt für Schritt um. Es sieht unter anderem vor, dass spätestens ab Klasse 8 alle Schülerinnen und Schüler eine verbindliche, systematische Berufs- und Studienorientierung erhalten. Wir wollen so dafür sorgen, dass jede und jeder Jugendliche einen ‚Anschluss an den Abschluss‘ erhält und so eine Ausbildungsgarantie ermöglichen. Der Bildungsweg soll ohne sogenannte Warteschleifen in eine Ausbildung münden können.

*EILDienst: Wie sehen Sie die Zukunft des Ganztags in NRW?*

LÖHRMANN: Ganztagsschulen bieten mehr Zeit und mehr Raum für die individuelle Förderung. Damit eröffnen sie Kindern und Jugendlichen neue Bildungschancen, und sie leisten einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit. Im Schuljahr 2012/13 sind 83 neue Ganztagsschulen an den Start gegangen. Zwei von drei Schulen arbeiten inzwischen im Ganztags, und eines von drei Kindern besucht eine Ganztagschule. Die Landesregierung wird den Ganztags in der Primar- und Sekundarstufe I in allen Schulformen weiter ausbauen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10



## Der Kunstpreis hat sich geschlossen

Von Axel Küppers, Pressesprecher,  
Kreis Viersen

Mit der Verleihung des Kunstpreises 2012 hat sich für den Kreis Viersen ein Kreis geschlossen. Nach 2006 in der Sparte Musik und 2009 in der Sparte Literatur ist der Preis im vergangenen Jahr in der Sparte Bildende Kunst verliehen worden. „Damit sind nun alle drei Sparten abgedeckt“, sagt Landrat Peter Ottmann, der mit seinem Dienstantritt 2004 die Idee eines Kunstpreises für den Kreis Viersen konsequent vorangetrieben hat. Wobei der Landrat neben einer Stärkung der regionalen Wirtschaft auch den „weichen Faktor“ Kunst im ansonsten naturnahen und mittelständisch geprägten Kreis Viersen nach vorne bringen will.



**Landrat Peter Ottmann bringt noch mehr Kunst in den Kreis Viersen.** Foto: Axel Küppers

In der Stiftung „Natur und Kultur Kreis Viersen“ der Sparkasse Krefeld / Kreis Viersen hatte Ottmann schließlich 2005 das entsprechende Gremium gefunden, die Idee in die Tat umzusetzen und im dreijährigen Turnus einen Kunstpreis in den drei großen Sparten Musik, Literatur und Bildende Kunst auszuloben. Dank der Sparkassenstiftung konnte der Kunstpreis nicht nur einen ideellen Mehrwert für den Kreis Viersen generieren. Der Preis konnte mit jeweils 13.000 Euro auch angemessen dotiert werden. Der Anspruch: Der Kunstpreis Kreis Viersen ist Ausdruck eines Bekenntnisses zum Kreativen. Er soll zur Auseinandersetzung mit Themen wie Gesellschaftskri-

tik, Eigenverantwortung und Zivilcourage anregen. Der Kreis Viersen ist zwar nicht das Epizentrum der rheinischen Kunstszene, aber es haben sich beachtliche Initiativen entwickelt. Ein solider Grundstock an gut geführten Museen, ausgeklügelten kommunalen Kulturprogrammen und prägnanter Sammlungen ist vorhanden. Hervorzuheben ist beispielsweise die Viersener Skulpturensammlung, die Werke bedeutender Künstler wie Anthony Cragg, Mark di Suvero, Erwin Heerich oder Matta umfasst. Erwähnenswert auch das Künstlerdorf Hinsbeck in Nettetal, Ort eines Bildhauer-Symposiums. Aber auch Gemeinden wie Kempen, Willich oder Brüggen pflegen ihr kulturell-künstlerisches Eigenleben. Für einen eher ländlich geprägten Kreis hat Viersen auf kulturellem Gebiet vergleichsweise eine Menge zu bieten. In diesem Umfeld fällt ein Kunstpreis auf fruchtbaren Boden.

„Mit der Beteiligung, Resonanz und auch mit dem Imagegewinn für unseren Kreis sind wir nach drei Wettbewerben sehr zufrieden. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, am Kunstpreis festzuhalten“, zieht Ottmann nun ein erstes positives Resümee und blickt optimistisch nach vorne. Insgesamt 75 Bewerbungen um den Kunstpreis 2012 gingen ans Viersener Kreishaus, darunter ein Fünftel aus dem Kreisgebiet. Bei den beiden ersten Wettbewerben war die Beteiligung vergleichbar erfreulich. Von Anfang an haben die Initiatoren im Kreis Viersen groß gedacht mit Blick auf den Kunstpreis. Bewerbungen konnten sich in allen Sparten Kreative aus dem gesamten Rheinland und notfalls auch darüber hinaus. Eine jeweils hochkarätig besetzte Jury sorgte dafür, dass das Niveau bei allen drei bisherigen Wettbewerben gleichbleibend hoch gewesen ist. Und mit den Preisträ-

gern tat man Glücksgriffe, die nicht nur in der Kunstszene aufhorchen ließen, sondern auch beträchtlich zum Imagegewinn des Kreises Viersen beigetragen haben. Kreis Viersen – diese Marke dürfte künftig nicht nur als Herzstück des Naturparks Schwalm-Nette sowie als Standort von renommierten Firmen wie Mars, de Beukelaer (Süßwaren), teNeues (Verlag), Odlo (Sportbekleidung) oder Terratec (Elektronik / Multimedia) gelten, sondern auch als Kreis, wo das Schöne, die Ästhetik, die Künste zu Hause sind.



**Die Jury für den Kunstpreis 2012 bei der Auswahlsitzung (v.l.): Swantje Karich (F.A.Z.), Kay Heymer (Museum Kunstpalast D'orf), Kulturdezernent Dr. Andreas Coenen, LVR-Kulturdezernentin Milena Karabaic, Landrat Peter Ottmann und Dr. Birgit Roos, Vorstandsvorsitzende Sparkasse Krefeld / Kreis Viersen.** Foto: Axel Küppers

Insbesondere der Kunstpreisträger 2012, Christian Keinstar, hat dem Kunstpreis Kreis Viersen einen Glanz verliehen, der landesweit sowie in den benachbarten Benelux-Raum ausstrahlt.

Der 37-jährige Kölner Bildhauer gilt als der Irrwisch einer neuen Künstlergeneration, die zwar auf Traditionen aufbaut, aber Grenzen bewusst überschreitet und etwas völlig Neues schafft. Keinstar hat 2005 an der Kunsthochschule für Medien in Köln sein Diplom mit Auszeichnung gemacht. „Sein Werk beeindruckt durch formale Radikalität und Kompromisslosigkeit“, urteilt Jurymitglied Kay Heymer, der seit Herbst 2008 die Abteilung Moderne Kunst der Stiftung Museum Kunstpalast im Düsseldorfer Kulturzentrum Ehrenhof leitet. „Keinstar durchbricht Konventionen“,



**Kunstpreisträger Christian Keinstar in seinem Kölner Atelier.**

Foto: Axel Küppers

bemerkt Jurymitglied Milena Karabaic, Kulturdezernentin beim Landschaftsverband Rheinland. „Sein Werk changiert zwischen Konstruktion und Zerstörung“, sagt F.A.Z.-Feuilletonistin Swantje Karich, ebenfalls Mitglied der Jury. Dabei bezweckt der Kreis Viersen keinesfalls, bekannte Künstler aus dem Rheinland noch zusätzlich zu fördern. „Das kann nicht unser Anspruch sein. Wir wollen vielmehr die Arbeit von jüngeren Künstlerinnen und Künstlern finanziell und ideell fördern“, sagt Landrat Ottmann. Das Rheinland ist schließlich mit herausragenden Kreativen wie Beuys, Hüsich, Beethoven, Böll, Gründgens, Heine, Macke oder Millowitsch gesegnet. Man wolle nicht Eulen nach Athen tragen, sondern den Blick öffnen für neue, kreative Ansätze, so Ottmann.

Das dürfte mit der Nominierung von Christian Keinstar gelungen sein, ebenso mit der Vergabe der Nachwuchspreise an die 31-jährige Bildhauerin Marcia Lodonou (Düsseldorf) sowie an die 29-jährige Zeichnerin Melanie Grocki (Stuttgart). Marcia Lodonou, die Wurzeln in Afrika hat, hat an der Kunstakademie Düsseldorf bei Hubert Kiecol studiert und nimmt eine eigenständige Bildsprache für sich in Anspruch. Melanie Grocki, in Essen geboren, besticht in ihren Papierarbeiten durch pulsierende Energie, Farbe und Flächen lassen den Blick nicht mehr ruhen.

Und auch die Preisträger vor 2012 in den anderen Sparten waren nicht von schlechten Eltern. Erster Preisträger war im Jahr 2006 Wolfgang Güdgen. Der Xantener erhielt den Zuschlag in der Sparte Musik



**Die Kunstpreisträger 2012 bei der Preisverleihung (v.l.): Christian Keinstar, Marcia Lodonou, Melanie Grocki.**

Foto: Axel Küppers



**Wolfgang Güdgen, Preisträger 2006 in der Kategorie Musik.**

Foto: Alois Müller

für seine Komposition „Amadeus“. Der Förderpreis ging damals an Björn Raithel aus Neunkirchen-Seelscheid. Den Kunstpreis 2009 im Ressort Literatur teilten sich Ulrike Anna Bleier aus Köln und Oleg Zhukov aus Aachen. Den Förderpreis für den besten Nachwuchsautor erhielt Marie Therese Martin aus Köln.



**Ulrike Anna Bleier und Oleg Zhukov, Preisträger 2009 in der Sparte Literatur.**

Foto: Alois Müller

Nach sechs schöpferischen Jahren Kunstpreis Kreis Viersen und der ersten Staffel mit allen drei Sparten blickt Ottmann nach vorne. 2015 stände wieder der Wettbewerb in der Sparte Musik an, 2018 Literatur und 2021 Bildende Kunst. „Nach drei überzeugenden Wettbewerben in den drei großen Sparten möchten wir das Projekt nunmehr fortführen und damit etablieren für unsere Region“, sagt Ottmann. Der Landrat wirbt bei Bürgerschaft, Politik und Verwaltung sowie bei der Wirtschaft offensiv darum, sich auch künftig zum Thema Kunst zu bekennen. „Auch das macht unseren Kreis lebenswert und ist ein Motiv für junge Familien, in unserer Region zu bleiben bzw. dort hinzuziehen“, betont Ottmann.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 41.10.01

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Haushaltsanhörung im Landtag – Lehrer und Kommunen fordern höhere Finanzmittel für Inklusion – Qualität hat ihren Preis!

Presseerklärung vom 17. Januar 2013

In einem bislang einmaligen Appell haben die Vereinigungen der Lehrer in NRW und die kommunalen Spitzenverbände die Landespolitik aufgefordert, höhere und hinreichende Finanzmittel für das Generationenprojekt Inklusion bereitzustellen. Anlass ist die heutige Anhörung des Landtags zum Landeshaushalt 2013. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Philologen-Verband, der Verband Bildung und Erziehung sowie der Verband Sonderpädagogik e.V. sind sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW) einig: Die in Vorbereitung befindliche starke Ausdehnung des Gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung, die Inklusion, muss ausreichend finanziert sein. Dies betrifft sowohl den Personalbereich als auch die bauliche und sachliche Ausstattung der Schulen.

Der seitens der Landesregierung vorgelegte Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) wird diesem Anliegen nach Auffassung der sieben Verbände nicht gerecht. Auch hat die Landesregierung bis heute keine realistische Kostenfolgeabschätzung erstellt. Für eine vernünftige Planung und Umsetzung der Inklusion ist diese aber unverzichtbar. Zudem müsse das Land die Konnexität anerkennen und damit den Kommunen die zusätzlichen Kosten durch das Gesetz erstatten.

Alle Verbände bekennen sich zur Inklusion. Aber sie muss qualitativ hochwertig erfolgen, wenn sie Erfolg haben und Akzeptanz finden soll. Daher muss der Landesgesetzgeber deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen – insbesondere für mehr Sonderpädagogen, die Fortbildung von Regelschullehrern, Pflege- und Assistenzkräfte, Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung sowie für sogenannte Differenzierungs- und Auszeiträume.

Alle Verbände betonen gemeinsam: Inklusion darf nicht scheitern. Das Land

muss jetzt im Interesse aller Kinder die benötigten Stellen schaffen und den kommunalen Schulträgern die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

### NRW-Kreise: Gemeindefinanzierung 2013 benachteiligt kreisangehörigen Raum um 870 Millionen Euro

Presseerklärung vom 18. Januar 2013

Auf deutliche Kritik der Kreise ist der Entwurf der NRW-Landesregierung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 anlässlich der heutigen Anhörung vor dem Landtag gestoßen. Der jährliche Anteil, den das Land damit von seinen Steuereinnahmen aus Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zur Verfügung stelle (seit 2009: effektiv 21,83 Prozent; früher: 28,5 Prozent) sei nicht nur zu klein, um den Kommunen die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben zu ermöglichen. Die dabei genutzten Verteilungsregeln, die aus den 80er Jahren stammten, führten, so der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, zu einer Benachteiligung des kreisangehörigen Raums gegenüber den kreisfreien Städten um etwa 870 Millionen Euro.

So werde den kreisfreien Städten ungeachtet der gesonderten Finanzierung ihrer Sozialaufwendungen, ihrer zentralörtlichen Leistungen und ihrer Aufgaben im Schulwesen ein höherer Bedarf je Einwohner zugebilligt als den kleineren Gemeinden. Allein diese „Einwohnerveredelung“ koste die kreisangehörigen Gemeinden etwa 600 Millionen Euro. Hinzu komme die im Wesentlichen seit 1980 nicht mehr angepasste Verteilung der Mittel auf die drei Säulen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände. Klein beanstandet, dass der Regierungsentwurf der Landesregierung eine solche Anpassung auch im dritten von ihr vorgelegten GFG nicht vorsehe. Immerhin bringe das den kreisangehörigen Raum allein in diesem Jahr um 270 Millionen Euro an Steuermitteln.

„Wir lehnen die mit dem Regierungsentwurf beabsichtigte einseitige erhebliche strukturelle Benachteiligung des kreisangehörigen Raums strikt ab“, betont Klein. Dies habe erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die kreisangehörigen Gemeinden, denn die Kreisumlagen würden entsprechend steigen müssen. Grund sei, dass die Aufwendungen für Sozialleistungen für Langzeitarbeitslose, alte,

pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, die im kreisangehörigen Raum zu über 80 Prozent von den Kreisen getragen werden, weiter steigen und mit ihnen der Umlagebedarf der Kreise. Während also die kreisangehörigen Gemeinden landesweit immer mehr an Kreisumlage aufbringen müssen, sinkt durch die Beibehaltung der veralteten Verteilungsregeln im GFG deren Anteil an den Steuermitteln. „Die kreisangehörigen Gemeinden geraten gegenüber den kreisfreien Städten immer mehr ins Hintertreffen“, unterstreicht Klein. Habe der kreisangehörige Raum im Jahr 2000 noch 55 Prozent der verteilten Steuermittel erhalten, würden es im Jahr 2013 nur noch etwa 45 Prozent sein, obwohl im kreisangehörigen Raum nahezu unverändert etwa 60 Prozent der Menschen in NRW lebten.

Es führe kein Weg an einer grundlegenden Reform des GFG vorbei. Im Zeitraum bis zur Umsetzung der erforderlichen GFG-Strukturreform sollte aber zumindest im GFG 2013 die Abmilderungshilfe des GFG 2012 zugunsten der besonders belasteten Kommunen in Höhe von etwa 70 Mio. Euro fortgeführt werden.

### Inklusion: Land muss die Konnexität anerkennen und eine Kostenfolgeabschätzung vorlegen

Presseerklärung vom 22. Januar 2013

Anlässlich der heutigen Pressekonferenz von Schulministerin Sylvia Löhrmann zur Inklusion im Schulbereich fordern die kommunalen Spitzenverbände die Landesregierung erneut auf, die Verpflichtung des Landes zum Ausgleich der zusätzlichen Ausgaben der Kommunen anzuerkennen (Konnexität). Die derzeitige Überarbeitung des Referentenentwurfes solle das Land dafür nutzen, eine Kostenfolgeabschätzung vorzulegen. Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW widersprechen der Darstellung der Ministerin, wonach ein gemeinsamer Schulunterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen keine neue Aufgabe darstelle bzw. bereits bestehende kommunale Aufgaben nicht wesentlich verändere. Die Verbände verweisen auf das Gutachten des Staatsrechtlers Prof. Dr. Wolfram Höfling im Auftrag des Städtetages NRW, wonach das Land verpflichtet ist, den Kommunen die zusätzlichen Ausgaben zu erstatten, die

mit der Umsetzung der Inklusion verbunden sind.

Die Verbände weisen auf die verfassungsrechtliche Lage hin: Artikel 78 der Landesverfassung und Paragraph 6 des Konnexitätsausführungsgesetzes verpflichten in solchen Fällen das Land, eine Kostenfolgeabschätzung zu erstellen und einem Gesetzentwurf beizufügen. Dieser Pflicht, so die Spitzenverbände, sei das Land bei der Vorlage seines Referentenentwurfes im September nicht nachgekommen.

*„Die Kommunen sind bereit, nach besten Kräften zum Gelingen der Inklusion in den Schulen beizutragen. Wir halten es aber für zwingend, dass die Landesregierung das Konnexitätsprinzip für die Inklusion anerkennt und die von Verfassung und Gesetz geforderte Kostenfolgeabschätzung vorlegt, damit wir planen können. Unter dieser Voraussetzung werden die kommunalen Spitzenverbände das Land gerne auch in einer Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Kosten der Inklusion unterstützen. Da die Kommunen einen Anspruch auf Ausgleich ihrer zusätzlichen Ausgaben haben, muss die Berechnung der Kosten auch im Interesse des Landes und seiner mittelfristigen Finanzplanung liegen“*, so die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Sie wiesen den Vorwurf der Ministerin zurück, dass der Zeitplan des Landes wegen der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht zu halten gewesen sei. Die Spitzenverbände, so Articus, Klein und Schneider, hätten die Konnexität für die Inklusion nicht neu entdeckt, sondern weisen das Land bereits seit einigen Jahren kontinuierlich darauf hin. Schon bei Vorlage des Referentenentwurfes Ende September 2012 sei allen Beteiligten klar gewesen, dass die Anmeldeverfahren der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2013/2014 nicht mehr erreicht werden konnten.

*„Es ist für uns schwer nachvollziehbar, warum Schulministerin Löhrmann überhaupt nicht sagt, wo sie bei der Inklusion hin will. Welche Vorstellung hat sie davon, wie weit Inklusion im Jahr 2016 umgesetzt sein soll? Welche Inklusionsquote soll erreicht sein?“*

*Welche Anforderungen werden an die Kommunen gestellt?“,* fragen die drei Hauptgeschäftsführer.

Das Land müsse diese Fragen dringend beantworten und zumindest näherungsweise berechnen, welche Lasten die Kommunen tragen sollen.

### **Kommunale Spitzenverbände zur schulischen Inklusion: Keine Inklusion nach Kassenlage! Qualität im Gemeinsamen Unterricht erfordert finanziellen Einsatz des Landes.**

**Presseerklärung vom 31. Januar 2013**

Die jüngsten Erklärungen der Landesregierung zu den bisherigen Gesprächen mit den Kommunen und dem Verfahren zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz trafen bei den kommunalen Spitzenverbänden in den gestrigen Beratungen ihres Gesamtvorstandes auf großes Unverständnis. Mit den Änderungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sollen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung geschaffen werden.

„Die Landesregierung reklamiert fortwährend ihren Gestaltungsanspruch, legt jedoch bei diesem zentralen Thema keinen Gesetzentwurf vor, der klare Leitpunkte für die Realisierung der schulischen Inklusion im Land setzt. Hierzu gehören alle fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, so auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen anlässlich der gesetzlichen Einführung einer neuen Aufgabe“, bemängelten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Die kommunalen Spitzenverbände erteilen den Überlegungen eine klare Absage, nach denen Kommunen von einem Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts dann Abstand nehmen könnten, wenn sie erfolgreich den Nachweis erbringen, nicht über die ausreichenden Finanzmittel zu verfügen. Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände waren sich einig, dass diese Überlegungen mit einem landesweit einheitlichen gesetzlichen Individualanspruch auf gemeinsamen Unterricht nicht zu vereinbaren seien.

Offenbar versuche die Landesregierung nun in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu wecken, die Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens lägen an einer Verweigerungshaltung der Kommunen. Dies entbehre jeglicher Grundlage, da nicht die Kommunen in der Nachweisverpflichtung der finanziellen Folgen stünden, sondern stattdessen die Landesregierung diese zu ermitteln und ihren Gesetzentwurf mit einem Vorschlag für die Regelung der finanziellen Folgen für die Kommunen zu versehen habe. Diese Vorgaben werden aber weiterhin missachtet.

Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt erklärt, dass sie sich für eine qualitätsgesicherte schulische Inklusion einsetzen. Sie betonen aber, dass dies eine neue Aufgabe sei und eine Kostenfolgeabschätzung nicht mit dem Hinweis verweigert werden könne, eigentlich bleibe alles wie bisher und es werde nur nahtlos an die schulpolitischen Entwicklungen der letzten 15 Jahre angeknüpft.

„Auch die Landesregierung wird nicht auf Dauer bestreiten können, dass die schulische Inklusion nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine wesentliche Aufgabe ist, die nur durch klare und verlässliche gesetzliche Regelungen ausgestaltet werden kann. Die bisherigen Unzulänglichkeiten und Widersprüche bei der Erstellung des Gesetzentwurfes und im gesamten Beteiligungsverfahren werden im parlamentarischen Verfahren im Detail aufzuklären sein. Die kommunalen Spitzenverbände werden hierbei ihre aktive Rolle im Hinblick auf eine verfassungskonformen Weiterentwicklung des Schulgesetzes im Interesse einer erfolgreichen inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiterhin wahrnehmen“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, Landrat Thomas Hendele aus Mettmann sowie Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen.

### **Dialog statt Konflikt – Neue Wege bei der Planung von Stallbauten**

**Landwirtschaftsverbände, Landwirtschaftskammer und kommunale Spitzenverbände in NRW unterzeichnen Rahmenvereinbarung**

**Presseerklärung vom 1. Februar 2013**

Bauwillige Landwirte, die in neue Rinder-, Schweine oder Geflügelställe investieren wollen, stoßen mit ihren Bauvorhaben im Außenbereich zunehmend auf Ablehnung in der Bevölkerung. Auch bei den Gemeinden bestehen häufig planerische Bedenken, einem Baugesuch zuzustimmen. Es kommt zu Auseinandersetzungen, die häufig vor Gericht enden und für den Landwirt oder die Kommune sehr kostspielig werden. Diese Konflikte um geplante Stallbauten für Rinder, Schweine und Geflügel sollen in Nordrhein-Westfalen künftig früher erkannt und in Kooperation zwischen Bauherren, landwirtschaftlichen Organisationen und kommunalen Gebietskörperschaften

ten gelöst werden. Darauf haben sich jetzt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV), der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in einer Rahmenvereinbarung verständigt.

Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung Entwicklungsperspektiven zu erhalten und dabei die Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Kommunen zu achten sowie deren städtebauliche Entwicklungsplanung zu respektieren. Die Unterzeichner hoffen, dass Bauvorhaben, die sich in der Vergangenheit als besonders problematisch und konfliktbeladen herausgestellt hatten, wie z. B. Stallbauten in der Nähe von Wohnsiedlungen, künftig unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten umgesetzt werden können.

„Die nunmehr unterzeichnete Rahmenvereinbarung definiert keine neuen einklagbaren Rechtsansprüche. Sie ergänzt das bestehende Regelwerk, ist ein Angebot an alle Beteiligten und getragen vom Geiste des respektvollen Umgangs miteinander. Wir erhoffen uns, dass wir die Vereinbarung nun landesweit mit Leben füllen und dadurch dazu beitragen können, dass Rechtsanwälte und Gerichte erst gar nicht befasst werden müssen“, erläuterte WLV-Präsident Johannes Röring heute in Münster.

Die Rahmenvereinbarung soll dezentral in NRW umgesetzt werden – ein Ansatz, der in den Kreisen Borken und Coesfeld sowie im Kreis Unna mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereits zum Erfolg führt. In weiteren Kreisen wird die Umsetzung noch erfolgen.

Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW betont: „Wir begrüßen es, dass mit dieser Vereinbarung ein landeseinheitlicher Rahmen geschaffen worden ist, der eine frühzeitige Einbindung der Kommunen in die Planung neuer Tierhaltungsanlagen sicherstellt.“

„Die ungesteuerte Ansiedlung von Stallbauten ist bislang häufig ein Problem“, erläutert Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, Vizepräsident des Landkreistages NRW. „Es ist daher nur sinnvoll, wenn der landwirtschaftliche Betrieb die Kommunen schon frühzeitig in die Planungen einbindet und die dort vorhandenen lokalen Kenntnisse beispielsweise für die Standortauswahl nutzt. Anstatt einzelne Interessen gegen Widerstände durchzusetzen soll künftig recht-

zeitig miteinander überlegt werden, welche Lösung alle Parteien zufriedenstellt“. Den vollständigen Wortlaut der „Rahmenvereinbarung über den Informationsaustausch und die gegenseitige Abstimmung bei der beabsichtigten Realisierung von Tierhaltungsanlagen“ finden Sie auf den Internetseiten der unterzeichnenden Organisationen unter [www.wlv.de](http://www.wlv.de), [www.rlv.de](http://www.rlv.de), [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de), [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), [www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de).

## Flächen im Regionalplan bedarfsgerecht ausweisen – Firmenabwanderungen verhindern

Presseerklärung vom 4. Februar 2013

Wohn- und Wirtschaftsflächen müssen in Regionalplänen bedarfsgerecht ausgewiesen werden. Das fordern die drei kommunalen Spitzenverbände Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Landkreistag NRW gemeinsam mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der IHK NRW. Auslöser der Forderung ist die Absicht des Landes, mit einem Erlass die Ermittlung des Bedarfs an Siedlungsflächen in den Kommunen neu zu regeln.

„Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, eine landesweit einheitliche Regelung einzuführen. Wir begrüßen es auch, dass das Land unsere Anregungen aufgegriffen hat und die Ergebnisse des Gutachtens einer Überprüfung mit den Erfahrungswerten der Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen unterzieht. Die empirische Überprüfung des Gutachtens ist der richtige Schritt hin zu einer umsetzbaren Regelung.“, sagten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider gemeinsam mit IHK NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Mittelstädt und dem Hauptgeschäftsführer des Westdeutschen Handwerkskammertages, Reiner Nolten.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie der Westdeutsche Handwerkskammertag und die IHK NRW hatten gemeinsam gegenüber der Staatskanzlei erhebliche Zweifel geäußert, ob die im Gutachten des Instituts für Stadtbauwesen (ISB) der RWTH Aachen genannten Kennziffern zur Bestimmung der Wirtschaftsflächen, die dem bisherigen Entwurf zugrunde lagen, dem tatsächlichen Bedarf der Unterneh-

men entsprechen. Darüber hinaus hatten sie kritisiert, dass in dem Erlassentwurf Reservflächen von Unternehmen zur Hälfte auf den Bedarf angerechnet werden. Außerdem sollen kurz- und mittelfristig verfügbare Brachflächen vollständig berücksichtigt werden.

„Es muss verhindert werden, dass Unternehmen in andere Bundesländer abwandern, nur weil in Nordrhein-Westfalen keine ausreichenden Flächen vorhanden sind. Die vollständige Berücksichtigung kurz- und mittelfristig verfügbarer Brachflächen verkennt aber die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Flächen. Die empirische Überprüfung des Gutachtens ist deshalb der richtige Schritt hin zu einer umsetzbaren Regelung“, so die Verbandsvertreter.

Die transparente Gestaltung der Untersuchung und des weiteren Verfahrens ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz des Berechnungsmodells. Bisher hat ein Beirat, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die IHK NRW vertreten sind, die Erstellung des Gutachtens begleitet.

„Der Beirat wäre hervorragend geeignet, das weitere Verfahren bis zur Inkraftsetzung des Erlasses zu begleiten. Unser Ziel ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohn- und Wirtschaftsflächen in Regionalplänen. Dazu bringen wir uns gerne in die weitere Arbeit für eine praktikable Regelung ein“, fassten die Hauptgeschäftsführer die Haltung der kommunalen Spitzenverbände und der Wirtschaftskammern zusammen.

## NRW-Kreise: Deutlich steigende Ausgaben bei der Hilfe zur Pflege

Presseerklärung vom 13. Februar 2013

Die für die Sozialleistungen im kreisangehörigen Raum im Wesentlichen zuständigen Kreise sehen immer mehr Kosten auf sich zukommen. Aktuell kommt es im Bereich der Hilfe zur Pflege zu spürbaren Steigerungen. Bei der Hilfe zur Pflege handelt es sich um die Kosten, die über die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehen und von den Betroffenen nicht selbst gezahlt werden können. Mit einer zunehmenden Zahl pflegebedürftiger Menschen steigen auch die Kosten bei der Hilfe zur Pflege.

Nach den neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich eine Steigerung der Empfänger von 2010 auf 2011 um 2,9 Prozent. Im Jahr 2011 erhielten in Deutschland über 420.000 Menschen

Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII „Sozialhilfe“). Die Träger der Sozialhilfe gaben 2011 netto rund 3,1 Milliarden Euro für diese Leistungen aus. Das sind 4,6 Prozent mehr als im Vorjahr.

Das trifft auch die Kreise in NRW (vgl. Übersicht: Anlage). So stiegen allein in der Städteregion Aachen die Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte von gut 72 Millionen Euro im Jahr 2010 auf über 79 Millionen Euro im Jahr 2011. Im Rhein-Erft-Kreis kletterten die Kosten

im gleichen Zeitrahmen von 36,8 Millionen Euro auf 41,2 Millionen Euro und im Rhein-Sieg-Kreis von 41,6 Millionen Euro auf 46,1 Millionen Euro. „Da die Kreise in NRW die wesentlichen finanziellen Auswirkungen der Hilfe zur Pflege zu tragen haben, fordern wir vom Land einen entsprechenden Ausgleich für die Kreise“, sagt Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW. „Die vielfach dramatische Kostenentwicklung belastet die Kreisumlage, die die kreisangehörigen Gemeinden an die Krei-

se für deren Leistungen an die bedürftigen Menschen zu zahlen haben.“ Dabei müsse im Blick behalten werden, dass sich die Situation mit der demografischen Entwicklung weiter verschärfen werde. Die Kommunen dürften nicht allein gelassen werden.

Für die Hilfe zur Pflege müsse dabei insbesondere an eine Ausweitung der Leistungen der Pflegeversicherung gedacht werden. Es gehe nicht an, dass die Kreise diese Zusatzlasten im Alleingang stemmen müssten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Allgemeines

#### Von Grubenpferden, Höhlenbären und Schützensvögeln im Kreis Unna

Geschichten von Tieren und ihre Rolle für den Menschen stehen im Mittelpunkt der aktuellen Ausgabe des Jahrbuches Kreis Unna 2013. Das Tier als Arbeitskraft, als Nahrungslieferant, als treuer Freund und Partner im Sport – die Autoren der nunmehr 34. Ausgabe des Jahrbuchs richten ihren Blick auf die vielfältigen Bedeutungen, die die Vierbeiner im Laufe der Geschichte für den Menschen gehabt haben und immer noch haben. Dabei werden die Riesenhirsche und Höhlenbären, die einst in Werne ihre Spuren hinterlassen haben, ebenso gewürdigt wie die Hochlandrinder, die heute in Unna-Massen zuhause sind. Das aktuelle Jahrbuch bietet über das Schwerpunktthema hinaus natürlich wieder Beiträge zu Kunst und Kultur, Menschen, Wirtschaft und Gesundheit im Kreis Unna. Die Themen sind vielfältig. Das Jahrbuch ist im Buchhandel zum Preis von 9,80 Euro erhältlich.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

#### Aktuelles und ein Blick in die Geschichte des Hochsauerlandkreises

Der 29. Band des Jahrbuches Hochsauerlandkreis 2013 legt aktuell einen Schwerpunkt auf den Sport und Olympische Medaillen. Neben begehrten Medaillen kommen aber auch Geschichte, Kultur und gesellschaftliches Leben im Hochsauerlandkreis nicht zu kurz. So gibt es

einen Rückblick auf das Krimifestival „Criminale“, das Ende April 2012 bereits zum zweiten Mal im Sauerland stattfand. Die Jubiläen mit den Partnerschaftskreisen Megiddo/Israel und West Lothian/Schottland werden genauso beschrieben wie die äußerst erfolgreiche Sonderausstellung „Franz Stock und der Weg nach Europa“. Berichte zu Historischem, unter anderem aus Winterberg und Marsberg, runden das Jahrbuch ab. Das im Briloner Verlag Podszun erschienene Jahrbuch ist im Buchhandel für 9,90 Euro erhältlich.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

#### NRW hat die Nase vorn

Die beiden LEADER-Projekte „Kumm rin – die Hofschänke“ aus dem Sauerland und der „Generationenpark Schmidtheim“ aus der Eifel belegen die beiden ersten Plätze beim bundesweiten Wettbewerb „Gemeinsam stark sein“. In einem Festakt auf der Grünen Woche in Berlin erhielten die beiden NRW-Preisträger ihre Auszeichnungen. Den ersten Platz belegte das Projekt „Kumm rin – die Hofschänke“ der LEADER-Region „4 mitten im Sauerland“. In einem gelungenen Zusammenspiel zwischen dem Gebäudeeigentümer und der Dorfgemeinschaft erfolgte in Ostwig mit viel ehrenamtlichem Einsatz die Umnutzung eines ehemaligen Stallgebäudes im Ortszentrum zur Dorfkneipe und Begegnungsstätte. Der Betrieb erfolgt durch den örtlichen Heimat- und Förderverein. Insgesamt 40 Bürger aus Ostwig und den angrenzenden Dörfern kümmern sich von Donnerstag bis Sonntag jeweils in Zweiertteams freiwillig und

unentgeltlich darum, dass die Bürgerinnen und Bürger zusammenfinden. Den zweiten Platz erreichte der „Generationenpark Schmidtheim“ der LEADER-Region Eifel. Im Zentrum des Eifeldorfes Dahlem-Schmidtheim haben die Bürger in rund 2.500 Stunden ehrenamtlich den Generationenpark als Dorfmittelpunkt gemeinschaftlich geplant und gebaut. Der Generationenpark vereint viele notwendige Dorffunktionen wie Veranstaltungsplatz, Spielplatz, Freizeitgelände für Jugendliche und Erwachsene oder barrierefreie Aktivitätsangebote für Senioren an einem Ort und bietet so einen Ort der Begegnung und des Miteinanders für alle Generationen.

Bei LEADER schließen sich lokale Akteure auf freiwilliger Basis zusammen, entwerfen Entwicklungsstrategien für ihre Region und setzen sie um. Prämiert wurden Projekte zur ländlichen Entwicklung mit innovativen Ideen, die zeigen, wie in den Regionen die Dörfer belebt werden. Besonderes Augenmerk lag dabei auf dem Engagement der Bürger für die Zukunft ihres Dorfes und auf der Einbindung des Projektes in den Entwicklungsprozess der Region. Der Wettbewerb wurde von der Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durchgeführt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

#### Lebensmittel verteuerten sich überdurchschnittlich

Um ihren Hunger und Durst zu stillen, müssen die nordrhein-westfälischen Verbraucher zunehmend mehr Geld ausge-

ben. Die Preissteigerungen lagen im Jahr 2012 im Jahresdurchschnitt bei Lebensmitteln mit einem Plus von 2,7 Prozent um einen Prozentpunkt über der allgemeinen Teuerungsrate, die bei Plus 1,7 Prozent lag. Bis vor etwa sieben Jahren waren die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke noch vergleichsweise stabil. Obwohl im Jahr 2001 unter anderem die Tierseuche BSE und niedrige Ernteerträge die Lebensmittelpreise überdurchschnittlich ansteigen ließen (Plus 3,9 Prozent), gingen die Preise im Lebensmitteleinzelhandel zwischen Januar 1998 und Dezember 2005 zurück (Minus 0,2 Prozent). Seit 2007 lagen – mit Ausnahme des Jahres 2009 – die Preisveränderungsraten für Lebensmittel immer über der allgemeinen Teuerungsrate. Bei saisonunabhängigen Nahrungsmitteln, wie Milch und Butter, ist des Weiteren festzustellen, dass die Preisveränderungen in früheren Jahren oftmals moderat waren, dass die Preise jedoch in jüngster Zeit zunehmend stärker schwanken.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

### Eine Visitenkarte für den Rhein-Kreis Neuss

Informativ und unterhaltsam ist der neu erschienene Text- und Bildband „Rhein-Kreis Neuss – Die perfekte Balance“. Auf rund 200 Seiten findet der Leser Beiträge von mehr als 40 Autoren aus Wirtschaft, Politik, Bildung, Kultur und Sport, illustriert von Fotografen aus dem Kreis. Der Rhein-Kreis Neuss hat die vierte Ausgabe seines zweisprachigen Kreisporträts zusammen mit dem Oldenburger Verlag Kommunikation und Wirtschaft herausgegeben. Das Buch beschreibt die Stärken des Kreises mit seinen acht Städten und Gemeinden in Wort und Bild. Innovative Unternehmen und Institutionen stellen sich in einzelnen Porträts vor. Durch die Verknüpfung mit einer Reihe von wirt-



Mehr als nur informativ, die vierte Ausgabe des Kreisporträts vom Rhein-Kreis Neuss.

schaftlichen Themen dient das Buch auch als Visitenkarte für das Standortmarketing des Kreises. Der Text- und Bildband kostet im Buchhandel 19,80 Euro. Er wird auch in den Bürgerservice-Centern der Kreishäuser Neuss (Telefon 02131/928-1000) und Grevenbroich verkauft.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

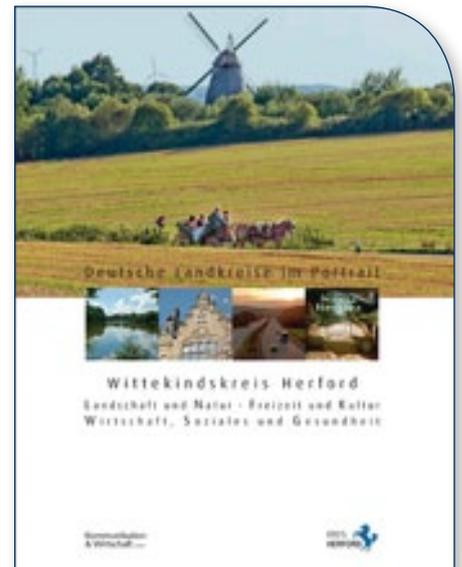
### Der Deutsche Bürgerpreis geht in die nächste Runde

Unter dem Motto „Engagiert vor Ort: mitreden, mitmachen, mitgestalten!“ startet der Deutsche Bürgerpreis in eine neues Wettbewerbsjahr. Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis widmet sich in diesem Jahr den Themen Demokratie und Teilhabe. Gesucht werden Personen, Projekte und Unternehmer, die mit ihrem freiwilligen Engagement die Lebensqualität vor Ort verbessern und das Gemeinwohl stärken. Der Deutsche Bürgerpreis wird in vier Kategorien verliehen. Zusätzlich wird mit dem Video Award ein Publikumspreis ausgelobt. Bewerber bis 21 Jahre stehen in der Kategorie U21 im Fokus. Die Kategorie Alltagshelden richtet sich an vorbildlich engagierte Personen und Projekte. Inhaber von Unternehmen, die persönlich Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen, können sich in der Kategorie Engagierte Unternehmer bewerben. Der Preis in der Kategorie Lebenswerk wird für mindestens 25 Jahre bürgerschaftliches Engagement verliehen. Die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ – ein Bündnis aus engagierten Bundestagsabgeordneten, den Sparkassen, Städten, Landkreisen und Gemeinden – möchte mit dem Deutschen Bürgerpreis 2013 die vielen innovativen Kooperations- und Vernetzungsformen würdigen, die Bürger vor Ort, oft gemeinsam mit ihren Kommunen, entwickeln und umsetzen. Die Bewerbungsunterlagen erhalten Interessierte bei teilnehmenden Sparkassen der Initiative oder im Internet unter [www.deutscher-buergerpreis.de](http://www.deutscher-buergerpreis.de). Der Einsendeschluss ist der 30. Juni 2013.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

### Der Kreis Herford auf 108 Seiten

Er ist noch ganz druckfrisch. Die Rede ist vom Text-Bildband „Deutsche Landkreise im Portrait: Wittekindskreis Herford“.



Ab sofort im Buchhandel erhältlich, der neue Text-Bildband „Deutsche Landkreise im Portrait: Wittekindskreis Herford“.

Das 108 Seiten umfassende Buch spiegelt das unverwechselbare Profil des Kreises wider, der am nördlichen Rande von Nordrhein-Westfalen, zwischen Wiehengebirge, Weser, Weserbergland und dem Teutoburger Wald liegt. Die Autoren informieren ausführlich über die vielschichtige Wirtschaftsstruktur, beschreiben die Vielfalt der Bildungs- und Sozialeinrichtungen, veranschaulichen Geschichte und Kultur und vermitteln einen umfassenden Überblick über die Natur, das touristische Angebot sowie die Sport- und Freizeitmöglichkeiten im Kreis Herford. Der neue Bildband ist für 19,80 Euro im Buchhandel erhältlich.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2012 13.60.10

### Anmeldung für den Tag des offenen Denkmals

Der Tag des offenen Denkmals ist zu einem festen Termin in jedem Kulturkalender geworden. Am 8. September ist es wieder soweit. Der Denkmaltag, bei dem sonst nicht zugängliche Denkmale ihre Türen öffnen, findet zum nunmehr 21. Mal statt. Das diesjährige Motto lautet dabei „Jenseits des Guten und Schönen. Unbequeme Denkmäler?“. Damit steht 2013 ein Thema im Mittelpunkt, das einen außerordentlich weiten Interpretationsspielraum lässt und sich auf so gut wie alle Denkmale und Denkmalgattungen beziehen lässt. Das Motto greift zudem die zentralen Fragestellungen der Denkmalpflege auf, die am Tag des

offenen Denkmals öffentlich diskutiert werden sollen: Was ist wert, erhalten zu werden und weshalb? Was macht Denkmale unbequem und warum? Gibt es überhaupt „bequeme“ Denkmale? Nicht jedes Gebäude kann und muss erhalten werden. Jedoch ist für jede Gesellschaft eine gründliche Auseinandersetzung und bewusste Entscheidung darüber, welche Denkmale geschützt oder abgerissen und aus welchen Gründen, notwendig, um die Vergangenheit mit all ihren Elementen zu erhalten. „Wir freuen uns auf eine angeregte öffentliche Debatte zum Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland. Der Tag bietet allen, die sich für Denkmale engagieren, die Gelegenheit, die besondere Bedeutung ihres Denkmals vorzustellen und zu zeigen, warum es so wichtig ist, dass wir uns gemeinsam für die Erhaltung auch vermeintlich „unbequemer“ Baudenkmale einsetzen“, sagt Dr. Wolfgang Illert, Geschäftsführer der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, die bundesweit die Koordination inne hat.

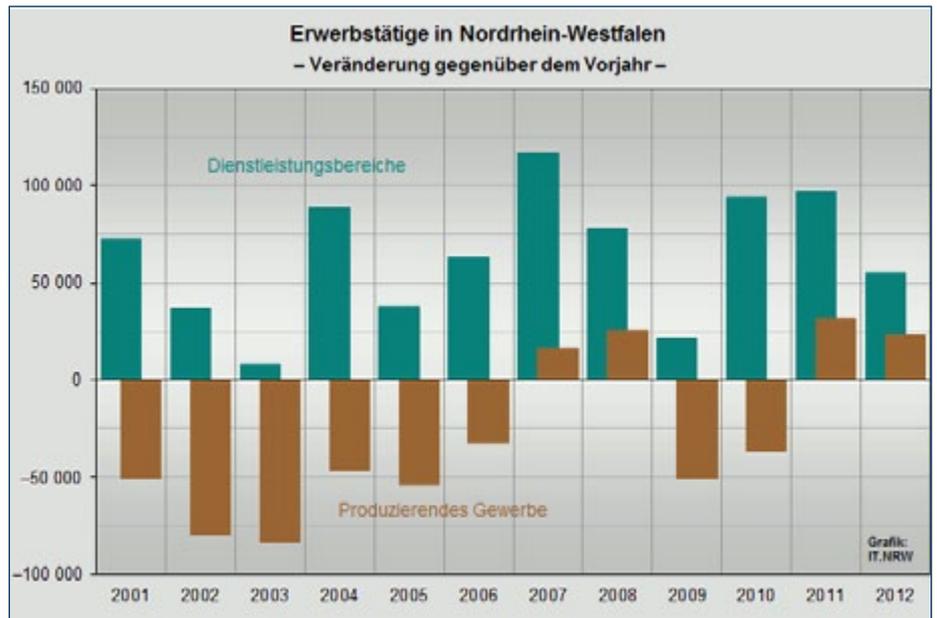
Ab sofort können Eigentümer von historischen Bauten ihre Objekte zum Denkmaltag anmelden. Die Anmeldung erfolgt unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de) oder schriftlich bei der Stiftung. Anmeldeschluss ist der 31. Mai. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz stellt für die Werbung vor Ort kostenfrei Plakate und weitere Materialien zur Verfügung. Weitere Informationen zur bundesweiten Aktion und zum Motto: Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Schlegelstraße 1, 53113 Bonn, Telefon 0228/9091-440, E-Mail: [denkmaltag@denkmalschutz.de](mailto:denkmaltag@denkmalschutz.de) oder im Internet unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

## Arbeit und Soziales

### Mehr Erwerbstätige

Die Zahl der Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen betrug nach vorläufigen Berechnungen im Jahresdurchschnitt 2012 rund 8,9 Millionen. Damit waren in NRW 76.000 Personen mehr erwerbstätig als ein Jahr zuvor, was einem Plus von 0,9 Prozent entspricht. Im Durchschnitt aller Bundesländer erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen um ein Prozent. Im Produzierenden Gewerbe Nordrhein-Westfalens stieg die Erwerbstätigenzahl im Jahr 2012 um 22.700 (Plus 1,1 Prozent) auf 2,08 Millionen Personen. Für die Dienstleistungsbereiche verzeichne-



ten die Statistiker einen Zuwachs um 55.300 Personen (Plus 0,8 Prozent) auf 6,74 Millionen.

Die vorgestellten Zahlen beruhen auf vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“. In die Erwerbstätigenrechnung einbezogen sind neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige und geringfügig Beschäftigte.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

### Mehr Beamte und Richter in den Ruhestand versetzt

7.361 vormalig im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Beamte und Richter wechselten im Jahr 2011 in den Ruhestand. Das waren 5,1 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Knapp ein Drittel der 2011 in den Ruhestand gewechselten Beamten und Richter schied mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem aktiven Erwerbsleben aus. Gut ein Fünftel war dienstunfähig. 12,4 Prozent der Beamten und Richter wurde wegen Erreichens einer früheren Altersgrenze pensioniert, zum Beispiel wegen einer Schwerbehinderung (Mindestaltersgrenze: 60 Jahre). Ein Viertel der neuen Pensionäre wurde auf eigenen Antrag nach dem 63. Lebensjahr, jedoch vor dem 65. Lebensjahr und 7,9 Prozent aufgrund der im Polizei- und Justizvollzugsdienst geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Mit rund 70 Prozent (5.060

Personen) bildeten Lehrer die größte Gruppe bei den neu hinzugekommenen Ruhegehaltsempfänger. Von den im Jahr 2011 pensionierten Lehrer schieden 22,2 Prozent vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit und weitere 14,6 Prozent aufgrund von Schwerbehinderung aus dem aktiven Dienst aus.

Nahezu ein Drittel der vormalig im Schuldienst Tätigen quittierte den Dienst auf eigenen Antrag mit dem 63. Lebensjahr. 1.615 pensionierte Lehrer schieden mit Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre) aus dem Dienst aus. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger in NRW erhöhte sich zum 31. Dezember 2011 auf 130.867. Weitere 33.929 Empfänger erhielten Witwen- bzw. Witwergeld und 2.802 bezogen Waisengeld. Sechs von zehn aller Ruhegehaltsempfänger waren vormalig im Schuldienst tätig.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

### Jahresarbeitsleistung stieg

Die rund 8,9 Millionen nordrhein-westfälischen Erwerbstätigen erbrachten 2012 nach vorläufigen Berechnungen eine Jahresarbeitsleistung von rund 12,1 Milliarden Stunden. Das waren 0,2 Prozent oder 29 Millionen Stunden mehr als im Vorjahr. Im Durchschnitt aller Bundesländer erhöhte sich das Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen um 0,3 Prozent. Pro Erwerbstätigen belief sich die Arbeitszeit 2012 auf rund 1.360 Stunden. Sie war damit um acht Stunden niedriger als ein

Jahr zuvor (Minus 0,6 Prozent). Im Bundesdurchschnitt sank die Arbeitsleistung je Erwerbstätigen ebenfalls und zwar um zehn Stunden bzw. 0,7 Prozent.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

## Jeder vierte Arbeitnehmer arbeitet atypisch

In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2011 insgesamt 6,6 Millionen Erwerbstätige abhängig beschäftigt. 1,7 Millionen dieser Erwerbstätigen, das sind 25,2 Prozent, standen dabei in einem sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnis. Hierzu zählen Arbeitnehmer, die in ihrer Haupterwerbstätigkeit einer befristeten, einer geringfügigen oder einer Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 20 Wochenstunden nachgehen. Die Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse hat sich zwischen 2001 und 2011 um 26,2 Prozent erhöht. Die Zahl der Arbeitnehmer in einem Normalarbeitsverhältnis sank im selben Zeitraum um 1,1 Prozent. Bei männlichen Erwerbstätigen ist der Anteil der atypischen Beschäftigungsverhältnisse mit 12,2 Prozent geringer als bei Frauen, wo er bei 39,7 Prozent liegt. Drei Viertel aller atypisch Beschäftigten sind damit Frauen. Dieser hohe Frauenanteil ist darauf zurückzuführen, dass Frauen häufiger als Männer teilzeiterwerbstätig sind oder einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Auch Personen ohne berufliche Ausbildung sind überdurchschnittlich häufig in atypischer Beschäftigung zu finden. 40 Prozent aller abhängig Erwerbstätigen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss sind atypisch beschäftigt. Bei den genannten Werten zählen als abhängig Beschäftigte alle Beamten und Arbeitnehmer im Alter von 15 bis 64 Jahren. Unberücksichtigt sind Personen in schulischer oder beruflicher Ausbildung, Zeit- und Berufssoldaten sowie Grundwehr- und Zivildienstleistende.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

## Reallöhne minimal gestiegen

Die effektiven Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen lagen im Jahr 2012 preisbereinigt um 0,4 Prozent über denen des Vorjahres. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt anhand vorläufiger Ergebnisse

mitteilt, erhöhten sich die Nominallöhne um 2,2 Prozent. Der gleichzeitige Anstieg der Verbraucherpreise um 1,7 Prozent führte jedoch dazu, dass der reale Lohnzuwachs geringer ausfiel.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

## Bauen und Planen

### Mehr Investitionen des Bauhauptgewerbes

Die Investitionen des nordrhein-westfälischen Bauhauptgewerbes beliefen sich im Jahr 2011 auf 343,1 Millionen Euro. Das waren 77,9 Millionen Euro mehr als im Jahr 2010, was einem Plus von 29,4 Prozent entspricht. Mit 315,3 Millionen Euro (Plus 29,7 Prozent gegenüber 2010) investierten die Baubetriebe den größten Teil in Maschinen und maschinelle Anlagen. Weitere 27,8 Millionen Euro (Plus 25,5 Prozent) wurden für Gebäude und Grundstücke aufgewendet. Die Investitionen stiegen vor allem bei Tiefbauunternehmen, die 59,5 Millionen Euro mehr Kapitalmittel einsetzten (Plus 45,7 Prozent). Im Hochbau erhöhte sich das Investitionsvolumen um elf Millionen auf 62,4 Millionen Euro, das waren 21,5 Prozent mehr als im Jahr 2010.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

## Europa

### Zwölf Europe Direct Informationszentren für NRW

Es waren elf, nun sind es zwölf geworden. Die Rede ist von den Europe Direct Informationszentren (EDIs) in Nordrhein-Westfalen. Ab sofort finden Bürger für den Zeitraum von 2013 bis 2017 in sieben Städten und fünf Kreisen in Nordrhein-Westfalen eine Anlaufstelle für ihre Fragen zur Europäischen Union. Dazu gehören die Stadt Aachen, die Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt, die Auslandsgesellschaft Nordrhein-Westfalen Dortmund, die Stadt Duisburg, die Pro Wirtschaft GT Kreis Gütersloh, die Stadt Hagen, die Stadt Köln, der Rhein-Kreis Neuss, die Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft Kreis Steinfurt und der Kreis Unna. Neu dazugekommen sind der Kreis Lippe und die Stadt Essen, während der Kreis Kleve nicht mehr dabei ist. Die bundesweit 55 Europe Direct Informa-

tionszentren sind Teil eines EU-weiten Netzwerks. Sie werden überwiegend von Kommunen und Bildungseinrichtungen getragen. Um ein Fortbestehen der Zentren und eine Verbesserung ihrer Finanzausstattung zu erreichen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen über den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union einen entsprechenden Beschluss erfolgreich auf den Weg gebracht. Die EDIs informieren dabei zum Beispiel über die Rechte als Unionsbürger, über EU-Förderprogramme oder die Politikbereiche und Institutionen der EU.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

## Familie, Kinder und Jugend

### Ausländische Wurzeln

Anfang März 2012 besuchten in Nordrhein-Westfalen 501.900 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Davon hatte etwa jedes dritte Kind mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind, das sich in Kindertagesbetreuung befindet, wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen. Regional betrachtet, ergaben sich zum Teil deutliche Unterschiede. Jedes zweite Gelsenkirchener (50,7 Prozent), Duisburger (50,6 Prozent) oder Hagener (50,0 Prozent) Kind unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung hatte 2012 mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Herne (47,3 Prozent) und Remscheid (47,3 Prozent) folgten auf den weiteren Plätzen. Die niedrigsten Anteile wiesen bei dieser Betrachtung die Kreise Coesfeld (16,1 Prozent) und Höxter (19,6 Prozent) auf. Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Duisburg (38,8 Prozent), Gelsenkirchen (36,1 Prozent) und Wuppertal (34,3 Prozent) die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil hatten die Statistiker 2012 für den Kreis Coesfeld (7,2 Prozent) ermittelt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

## Erziehungshilfe in über 200.000 Fällen

Im Jahr 2011 wurden in Nordrhein-Westfalen 205.654 erzieherische Hilfen von Jugendämtern oder von anderen

Erzieherische Hilfen in Nordrhein-Westfalen 2011			
Hilfeart	insgesamt	Anteil an allen Hilfen	Veränderung zum Vorjahr
<b>Insgesamt</b>	<b>205.654</b>	<b>100 %</b>	<b>+0,2 %</b>
Davon			
Erziehungsberatung	120.557	58,6 %	-2,0 %
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	25.625	12,5 %	+3,6 %
Vollzeitpflege	21.874	10,6 %	+4,4 %
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen	13.246	6,4 %	+10,7 %
Einzelbetreuung	8.236	4,0 %	+ 5,1 %
Flexible Hilfe zur Erziehung	6.081	3,0 %	-14,5 %
Erziehung in einer Tagesgruppe	5.371	2,6 %	-0,6 %
Soziale Gruppenarbeit	2.537	1,2 %	+14,2 %
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	2.127	1,0 %	+2,2 %

bis unter 18 Jahre alt. Im Vergleich zu 2010 stieg die Zahl der Erziehungshilfen 2011 nur geringfügig an. Ein Plus von 338 Fällen konnte verzeichnet werden. Neben den Erziehungshilfen wurden im Jahr 2011 auch noch 35.767 familienorientierte Hilfen in Anspruch genommen, das waren 9,9 Prozent mehr als 2010.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

357 Millionen Euro oder 5,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Gebühren, Teilnahmebeiträge und ähnliches) in Höhe von 754 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf sechs Milliarden Euro. Von den Gesamtausgaben in Höhe von 6,8 Milliarden Euro entfielen vier Milliarden Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe, das waren fünf Prozent mehr als 2010. Weitere 2,8 Milliarden Euro flossen in die Einzel- und Gruppenhilfe, das einem Plus von 6,3 Prozent entspricht. Der überwiegende Teil, nämlich 52,9 Prozent der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wurde für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder aufgewendet. Die Ausgaben waren hier im Jahr 2011 mit 3,6 Milliarden Euro um 5,8 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Den Schwerpunkt im Bereich der Einzel- und Gruppenhilfen bildeten die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen. Im Jahr 2011 beliefen sich die Ausgaben in diesem Leistungsbereich auf 2,1 Milliarden Euro, das waren 5,1 Prozent mehr als 2010 (vgl. Tabellen).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 13.60.10

Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Die Erziehungsberatungen waren mit insgesamt 120.557 Fällen die häufigste Hilfeart, gefolgt von Unterbringungen in Heimen (25.625) und Vollzeitpflege in einer anderen Familie (21.874). 56,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen, für die Erziehungshilfe gewährt wurde, waren männlich. Knapp 73 Prozent waren sechs

### Kinder- und Jugendhilfeausgaben stiegen um 357 Millionen Euro

Im Jahr 2011 wurden in Nordrhein-Westfalen 6,8 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Das waren

#### Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 2010 und 2011

Verwaltungsbezirk	Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe								
	insgesamt			darunter Ausgaben für					
				Kinder in Tageseinrichtungen			Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen		
	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>
in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Düsseldorf	298 550	321 985	+ 7,8 %	157 838	175 423	+11,1 %	70 083	76 372	+ 9,0 %
Duisburg	241 992	234 728	- 3,0 %	77 262	64 190	-16,9 %	86 361	87 224	+ 1,0 %
Essen	224 795	232 020	+ 3,2 %	100 683	107 421	+ 6,7 %	89 200	87 645	- 1,7 %
Krefeld	89 114	108 831	+22,1 %	41 598	53 123	+27,7 %	36 629	43 934	+19,9 %
Mönchengladbach	83 335	88 132	+ 5,8 %	31 703	31 807	+ 0,3 %	43 380	46 236	+ 6,6 %
Mülheim an der Ruhr	53 685	55 470	+ 3,3 %	32 484	32 619	+ 0,4 %	16 938	17 332	+ 2,3 %
Oberhausen	74 948	82 603	+10,2 %	26 007	27 277	+ 4,9 %	38 453	39 929	+ 3,8 %
Remscheid	43 409	46 428	+ 7,0 %	23 908	26 333	+10,1 %	15 167	15 114	- 0,3 %
Solingen	58 320	57 554	- 1,3 %	26 593	28 293	+ 6,4 %	21 851	19 702	- 9,8 %
Wuppertal	135 681	155 346	+14,5 %	61 834	72 386	+17,1 %	53 778	58 519	+ 8,8 %
<b>Kreise</b>									
Kleve	123 349	102 285	-17,1 %	79 694	54 646	-31,4 %	29 743	32 656	+ 9,8 %
Mettmann	169 457	177 481	+ 4,7 %	95 940	100 942	+ 5,2 %	45 948	46 469	+ 1,1 %
Rhein-Kreis Neuss	143 186	147 131	+ 2,8 %	82 578	88 244	+ 6,9 %	34 888	36 906	+ 5,8 %
Viersen	93 041	93 183	+ 0,2 %	56 333	56 737	+ 0,7 %	25 405	25 329	- 0,3 %
Wesel	143 196	148 435	+ 3,7 %	70 875	70 899	+ 0,0 %	50 024	55 047	+10,0 %
<b>Reg.-Bez. Düsseldorf</b>	<b>1 976 058</b>	<b>2 051 613</b>	<b>+ 3,8 %</b>	<b>965 330</b>	<b>990 340</b>	<b>+ 2,6 %</b>	<b>657 849</b>	<b>688 413</b>	<b>+ 4,6 %</b>

1) 2011 gegenüber 2010

## Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 2010 und 2011

Verwaltungsbezirk	Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe								
	insgesamt			darunter Ausgaben für					
				Kinder in Tageseinrichtungen			Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Voll- jährige und vorläufige Schutzmaßnahmen		
	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>
in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Bonn	122 322	125 114	+ 2,3 %	65 118	68 271	+ 4,8 %	44 842	45 035	+ 0,4 %
Köln	429 371	483 726	+12,7 %	236 535	256 186	+ 8,3 %	133 047	156 806	+17,9 %
Leverkusen	50 326	53 634	+ 6,6 %	27 609	28 356	+ 2,7 %	14 961	16 475	+10,1 %
<b>Kreise</b>									
Städteregion Aachen	200 801	210 613	+ 4,9 %	113 095	114 191	+ 1,0 %	67 431	74 804	+10,9 %
Düren	94 532	105 833	+12,0 %	53 063	64 484	+21,5 %	32 700	32 431	- 0,8 %
Rhein-Erft-Kreis	151 245	166 762	+10,3 %	85 034	93 546	+10,0 %	42 660	48 919	+14,7 %
Euskirchen	52 774	56 676	+ 7,4 %	30 187	32 190	+ 6,6 %	17 582	18 413	+ 4,7 %
Heinsberg	78 566	80 435	+ 2,4 %	44 614	46 115	+ 3,4 %	26 394	26 458	+ 0,2 %
Oberbergischer Kreis	88 630	89 939	+ 1,5 %	46 720	49 185	+ 5,3 %	32 750	30 340	- 7,4 %
Rhein.-Berg. Kreis	113 523	117 474	+ 3,5 %	66 035	69 754	+ 5,6 %	34 785	34 948	+ 0,5 %
Rhein-Sieg-Kreis	206 760	217 359	+ 5,1 %	125 671	128 770	+ 2,5 %	56 298	63 559	+12,9 %
<b>Reg.-Bez. Köln</b>	<b>1 588 848</b>	<b>1 707 564</b>	<b>+ 7,5 %</b>	<b>893 681</b>	<b>951 048</b>	<b>+ 6,4 %</b>	<b>503 450</b>	<b>548 189</b>	<b>+ 8,9 %</b>

1) 2011 gegenüber 2010

## Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 2010 und 2011

Verwaltungsbezirk	Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe								
	insgesamt			darunter Ausgaben für					
				Kinder in Tageseinrichtungen			Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Voll- jährige und vorläufige Schutzmaßnahmen		
	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>
in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Boitrop	38 168	39 560	+ 3,6 %	18 377	19 363	+ 5,4 %	10 274	10 820	+ 5,3 %
Gelsenkirchen	85 580	88 541	+ 3,5 %	49 312	52 840	+ 7,2 %	16 114	17 379	+ 7,9 %
Münster	185 729	189 658	+ 2,1 %	55 100	66 920	+21,5 %	32 852	30 781	- 6,3 %
<b>Kreise</b>									
Borken	114 631	122 846	+ 7,2 %	64 760	70 091	+ 8,2 %	28 374	29 059	+ 2,4 %
Coesfeld	76 952	75 623	- 1,7 %	45 746	46 868	+ 2,5 %	23 466	20 444	-12,9 %
Recklinghausen	193 895	213 360	+10,0 %	93 310	108 436	+16,2 %	68 157	70 979	+ 4,1 %
Steinfurt	155 022	179 158	+15,6 %	91 702	93 965	+ 2,5 %	45 562	50 183	+10,1 %
Warendorf	89 601	95 968	+ 7,1 %	55 838	60 266	+ 7,9 %	24 107	24 008	- 0,4 %
<b>Reg.-Bez. Münster</b>	<b>939 577</b>	<b>1 004 714</b>	<b>+ 6,9 %</b>	<b>474 145</b>	<b>518 749</b>	<b>+ 9,4 %</b>	<b>248 906</b>	<b>253 653</b>	<b>+ 1,9 %</b>
<b>Kreisfreie Stadt</b>									
Bielefeld	146 924	156 425	+ 6,5 %	75 918	83 418	+ 9,9 %	46 403	47 450	+ 2,3 %
<b>Kreise</b>									
Gütersloh	130 984	134 851	+ 3,0 %	72 946	79 621	+ 9,2 %	33 995	35 244	+ 3,7 %
Herford	81 930	85 424	+ 4,3 %	54 092	56 614	+ 4,7 %	18 905	20 079	+ 6,2 %
Höxter	37 435	39 768	+ 6,2 %	25 772	27 286	+ 5,9 %	8 465	8 893	+ 5,1 %
Lippe	122 901	130 941	+ 6,5 %	78 643	82 426	+ 4,8 %	32 782	36 593	+11,6 %
Minden-Lübbecke	98 784	102 815	+ 4,1 %	51 110	52 305	+ 2,3 %	34 416	36 045	+ 4,7 %
Paderborn	105 458	109 683	+ 4,0 %	64 927	70 312	+ 8,3 %	21 403	20 900	- 2,4 %
<b>Reg.-Bez. Detmold</b>	<b>724 415</b>	<b>759 908</b>	<b>+ 4,9 %</b>	<b>423 408</b>	<b>451 982</b>	<b>+ 6,7 %</b>	<b>196 369</b>	<b>205 204</b>	<b>+ 4,5 %</b>

1) 2011 gegenüber 2010

**Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 2010 und 2011**

Verwaltungsbezirk	Ausgaben/Auszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe								
	insgesamt			darunter Ausgaben für					
				Kinder in Tageseinrichtungen			Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Voll- jährige und vorläufige Schutzmaßnahmen		
	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>	2010	2011	Zu- bzw. Abnahme <sup>1)</sup>
in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			in 1 000 Euro			
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Bochum	104 867	114 010	+ 8,7 %	53 435	59 137	+10,7 %	36 637	39 716	+ 8,4 %
Dortmund	189 386	205 774	+ 8,7 %	98 298	110 062	+12,0 %	67 766	68 453	+ 1,0 %
Hagen	64 776	66 312	+ 2,4 %	34 662	34 060	- 1,7 %	24 117	26 633	+10,4 %
Hamm	73 662	77 676	+ 5,4 %	34 841	36 315	+ 4,2 %	27 391	29 220	+ 6,7 %
Herne	66 652	69 819	+ 4,8 %	34 109	35 694	+ 4,6 %	14 383	15 896	+10,5 %
<b>Kreise</b>									
Ennepe-Ruhr-Kreis	109 915	113 344	+ 3,1 %	58 700	60 838	+ 3,6 %	36 129	36 646	+ 1,4 %
Hochsauerlandkreis	74 360	77 570	+ 4,3 %	46 422	48 143	+ 3,7 %	19 145	20 304	+ 6,1 %
Märkischer Kreis	143 732	147 889	+ 2,9 %	74 306	80 101	+ 7,8 %	45 450	44 278	- 2,6 %
Olpe	40 842	42 739	+ 4,6 %	25 000	27 247	+ 9,0 %	11 081	10 581	- 4,5 %
Siegen-Wittgenstein	77 045	79 894	+ 3,7 %	38 289	41 605	+ 8,7 %	25 015	24 948	- 0,3 %
Soest	101 607	105 463	+ 3,8 %	61 973	63 427	+ 2,3 %	28 398	28 986	+ 2,1 %
Unna	138 575	146 963	+ 6,1 %	68 531	73 333	+ 7,0 %	48 646	50 695	+ 4,2 %
<b>Reg.-Bez. Arnsberg</b>	<b>1 185 420</b>	<b>1 247 454</b>	<b>+ 5,2 %</b>	<b>628 565</b>	<b>669 961</b>	<b>+ 6,6 %</b>	<b>384 157</b>	<b>396 357</b>	<b>+ 3,2 %</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>6 414 319</b>	<b>6 771 252</b>	<b>+ 5,6 %</b>	<b>3 385 130</b>	<b>3 582 080</b>	<b>+ 5,8 %</b>	<b>1 990 731</b>	<b>2 091 816</b>	<b>+ 5,1 %</b>

1) 2011 gegenüber 2010

**Persönliches**

**Dr. Hans-Henning  
Becker-Birck verstorben**

Am 31.01.2013 ist Dr. Hans-Henning Becker-Birck infolge eines häuslichen Unfalls im Alter von 75 Jahren in Bonn verstorben. Dr. Hans-Henning Becker-Birck amtierte von Januar 1990 bis Dezember 2001 als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages (DLT). Der 1937 in Hohenstein/Ostpreußen Geborene war von 1967 bis 1975 in der Landesverwaltung in Schleswig-Holstein tätig, bevor er von 1975 bis 1989 als Landrat des Kreises Stormarn wirkte. Als DLT-Hauptgeschäftsführer hatte er insbesondere die werdende Deutsche Einheit zu begleiten und eine gesamtdeutsche Verbandsstruktur des DLT aufzubauen. Zudem errichtete er die neue Geschäftsstelle des DLT in Berlin und setzte den Umzug der Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin im Februar 2000 um. Der Aufbau der Kreisstruktur in den neuen Bundesländern war

ebenso eine Herausforderung wie auch die Bildung von Kreisen in Polen und die Unterstützung der Partnerschaftsarbeit in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas. Hinzu kam die Intensivierung der Europaarbeit mit der Bildung eines gemeinsamen Europabüros der kommunalen Spitzenverbände in Brüssel. Nach seiner Pensionierung Ende 2001 blieb Dr. Hans-Henning Becker-Birck in Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis wohnhaft und engagierte sich zehn Jahre lang im Verwaltungsrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), in dem er den Vorsitz im Finanz- bzw. im Investitionsausschuss übernahm. Auch im Ruhestand hielt der Verstorbene stets Kontakt zu seinen Wegbegleitern aus dem Bereich des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wird Dr. Hans-Henning Becker-Birck ein ehrendes Andenken bewahren.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2013 00.00.01



**Dr. Hans-Henning Becker-Birck**

## Hinweise auf Veröffentlichungen

Articus/Schneider, **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 4. neu bearbeitete Auflage, 2012, XVIII, 576 Seiten, Kart., € 84,90, ISBN 978-3-555-01553-8, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart

Die GO NRW bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für das Verwaltungshandeln der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Sie ist ständigen Änderungen und Ergänzungen unterworfen, die für die kommunale Praxis von ausschlaggebender Bedeutung sind. Maßgebliche Neuerungen haben sich in den letzten beiden Jahren v.a. in den Bereichen „Abwahl eines Bürgermeisters“, „Haushaltssicherungskonzept“ oder „Zulässigkeit (energie-) wirtschaftlicher Betätigung“ ergeben. Neuformulierungen oder Änderungen von Gesetzestexten sind vielfach für den kommunalen Praktiker nicht ohne Weiteres verständlich. Diese Aufgabe erfüllt der „Articus/Schneider“ in seiner 4. Auflage des Kommentars.

Moskal/Förster/Strätz, **Kinderbildungsgesetz NRW**, 1. Auflage 2011 sowie Nachtrag zur 1. Auflage aus dem Jahr 2012, ISBN: 978-3-555-01420-3 sowie 978-3-555-01586-6, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Der Praxiskommentar erläutert das Kinderbildungsgesetz unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen, neuester Rechtsprechung und der aktuellen Fachliteratur. Schwerpunkte der Kommentierung sind der veränderte Bildungsansatz, die vom Gesetzgeber gewollte bessere Betreuung, der Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren sowie die erstmals ausformulierte aus dem SGB VIII folgende öffentlichen Förderung und Finanzierung der Einrichtungen und der Tagespflege. Mit dem Nachtrag zur 1. Auflage wird der aktuelle Gesetzesstand nach Durchführung der ersten KiBiz-Revision und Novellierung dargestellt. Die Kommentierung beschreibt eingehend die Entstehungsgeschichte des Kinderbildungsgesetzes in Nachfolge zum GTK und gibt im Hauptteil mit vielen Praxisbeispielen versehene Erläuterungen, so dass der Kommentar gleichermaßen von kommunalen Jugendämtern wie auch von Trägern und Mitarbeiterschaft der Betreuungseinrichtungen gewinnbringend genutzt werden kann.

Dünchheim, **Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**, Kurzkomentar, Oktober 2012, A5-Format, 338 Seiten, 29,90 Euro, ISBN 978-3-939248-51-4, SV Saxonia Verlag., Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Kurzkomentar zum neuen Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kommentar beinhaltet folgenden Vorschriftenanhang: Gesetz gegen Wettbewerbs-

beschränkungen (GWB), Teile 4 und 5, Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie), Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW), Vergabe-Tarif-Feststellungsausschuss-Verordnung (VgTarif-FAVO), Vergabe-Mindestentgeltausschuss-Verordnung (VgMinAVO), TVgG NRW-Übergangsregeln, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Teil A, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil A sowie Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB IV**, gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar, Ergänzungslieferungen 3 und 4/12 vom August/September 2012. ISBN: 978-3-503-14277-4, Erich Schmidt Verlag GmbH und CoKG, Genthiner Straße 30 g, 10785 Berlin-Tiergarten

Mit der Ergänzungslieferung des Monats August 2012 werden zahlreiche neu verabschiedete Gesetze berücksichtigt, so insbesondere das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Der Schwerpunkt der Veränderungen liegt auf der

umfangreichen Regelung der Meldepflichten des Arbeitgebers sowie den grundlegenden Änderungen in den Regelungen über die Rechnungslegung der Sozialversicherungsträger.

Die Ergänzungslieferung für den Monat September 2012 enthält Aktualisierungen der Kommentierungen zu Vorschriften über die Aufgaben der Einzugsstelle im Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Zahlungspflicht des Arbeitgebers. Daneben wird die Kommentierung zu einigen Vorschriften des Selbstverwaltungsrechts aktualisiert.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB VI**, Gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Lieferung 4/12, www.SGBdigital.info, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält – neben Ergänzungen der Register – eine Überarbeitung der K §§ 10, 13, 120b, 150, 187a, 187b, 192a, 213, 244, 256a, 256b, 259b, 274, 315a und 315b, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

### DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



#### Vergabeservice für NRW

Vergabelösungen für ausschreibende Stellen aus Nordrhein-Westfalen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- ▶ integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken, uvm.
- ▶ inkl. NRW-Besonderheiten
- ▶ Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- ▶ optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- ▶ großes Bieterpotential
- ▶ Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

- ▶ elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

**Jetzt testen!**  
0211/88 27 38-23

Partner von **Vergabe24** - Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH  
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07  
Internet: [www.deutsches-ausschreibungsblatt.de](http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de)  
E-Mail: [service@deutsches-ausschreibungsblatt.de](mailto:service@deutsches-ausschreibungsblatt.de)

Ernst/Adlhoeh/Seel, **Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** –, Rechtswissenschaften und Verwaltung – Kommentare – , 22. Lieferung, Stand März 2012, 154 Seiten, ISBN: 978-3-17-022624-1, W. Kohlhammer GmbH – Vertrieb Buchhandel, 70549 Stuttgart.

Grabitz/Hilf/Nettesheim, **Das Recht der Europäischen Union**, 48. Ergänzungslieferung August 2012, Anschluss an die Ergänzungslieferung April 2011, 244 Seiten, € 29,80, ISBN 978-3-406-63470-3, Verlag C. H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München

Die 48. Ergänzungslieferung enthält u. a.:

Gründung der EU; Grundlagen Art. 1 EUV, Unionsbürgerschaft Art. 20 AEUV, Vermeidung übermäßiger Defizite; Haushaltsdisziplin Art. 126 AEUV, Ziele und Aufgaben des EZSB Art. 127 AEUV, Eurogruppe Art. 137 AEUV, Standpunkt und Vertretung der Union im internationalen Währungssystem Art. 138 AEUV, Rechtsakte; Katalog Art. 288 AEUV, Eigentumsordnung Art. 345 AEUV.

Krenzler/Herrmann, **EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht**, 1. Grundlieferung August 2012, Ergänzungsband zu Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 564 Seiten, mit neuen Ordner, Gesamtpreis € 79,—, Vorzugspreis für Grabitz/Hilf/Nettesheim-Bezieher € 59,—, ISBN 978-3-406-64200-5, Verlag C. H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München

Die Grundlieferung enthält u.a.:

Einleitung zum EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht,

Der Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und seine Einbindung in die Welt Handelsordnung der WTO,

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren.

Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, **Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht**, Kommentar, 107. Aktualisierung, Stand: Juli 2012, Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg

Diese Aktualisierung enthält die Neukommentierung zu den §§ 3-5 und 29.

Landmann/Rohmer, **Umweltrecht**, Kommentar zum Umweltrecht, 65. Ergänzungslieferung, ISBN 978-3-406-64157-2, Stand: April 2012, 390 Seiten, 38,50 €, Verlag C.H. Beck, 80791 München

Die 65. Ergänzungslieferung enthält u.a. Kommentierungen zu §§ 19a, 19b UVPG und eine

vollständige Kommentierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes sowie Kommentierungen zu §§ 27-29 WHG, § 15 BImSchG und §§ 48, 48a, b BImSchG.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 07/12, 346. Aktualisierung, Stand: Juli 2012, € 72,95, Bestellnr.: 7685 5470 346, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Diese Aktualisierung bietet Kommentierungen u. a. zu folgenden Paragraphen:

Teil B § 28

Teil C §§ 46, 59, 80, 110, 112

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 451. Nachlieferung, Stand: Juni 2012, Doppellieferung, Preis 133,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 451. (nicht einzeln erhältliche) Doppellieferung enthält:

D 1b – Vergaberecht (VOB, VOL, VDF und RPW, VgV und GWB)

F 12 – Bundeskleingartengesetz (BKleinG)

K 2a – Allgemeines Gewerberecht

Gewerbeordnung

K 6 NW – Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen –

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Piduch, Erwin-Adolf, **Bundshaushaltsrecht**, 46. Lieferung der 1. Auflage, 15. Lieferung der 2. Auflage, Stand: Juli 2012, S. 194, Gesamtwerk inkl. 15. Lfg. (1. A. = 46. Lfg.) ISBN GW: 978-3-17-017636-2, Kohlhammer Verlag, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart

Der Standardkommentar zur Bundshaushaltsordnung und zu den haushaltsrechtlich relevanten Artikeln des Grundgesetzes enthält rechtsvergleichende Hinweise auf das Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden. Er ist ein unverzichtbarer Ratgeber für Rechtsprechung, Lehre und Verwaltungspraxis.

Die 15. Ergänzungslieferung enthält insbesondere eine Neukommentierung der Regelungen zur Aufstellung des Bundshaushalts im Hinblick auf das von der Bundesregierung eingeführte Top-Down-Verfahren (§§ 27 bis 33 BHO). Sie berücksichtigt ferner die Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, mit denen die Bestimmungen zum Abrufverfahren bei Zuwendungen neu gefasst wurden. Daneben

wurde die Kommentierung zu § 55 BHO den erneuten Veränderungen im Vergaberecht angepasst. Die Erläuterungen zu den §§ 65 ff. BHO sind im Hinblick auf den Corporate Governance Codex des Bundes überarbeitet worden. Weitere Aktualisierungen betreffen u.a. Art. 110 GG, 115 GG, §§ 20, 46 BHO sowie die §§ 62 und 113 BHO.

**Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2012, Loseblatt-Kommentar in 6 Ordnern, DIN A 5, 10.020 Seiten, € (D) 148,—, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 978 3 503 00828 5, Erich-Schmidt-Verlag.

Abfallrecht ist nicht nur spezielles Umweltrecht, sondern auch in erheblichem Umfang Wirtschaftsordnungsrecht. Der Regelungsgehalt des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der zahlreichen sonstigen Gesetze und Verordnungen geht weit über die Normen der Abfallbeseitigung hinaus.

Weitere umfassende Vorschriften wie z. B. zur Produktverantwortung oder zu Rücknahmepflichten greifen tief in die Belange der Wirtschaftsunternehmen ein.

Seit Jahrzehnten informiert dieser Kommentar nicht nur die Abfallwirtschaft fundiert und zuverlässig. Die Kombination von Vorschriftenammlung und Kommentierung wird von den Nutzern dabei besonders geschätzt. Das renommierte Werk bietet u. a.:

- die Kommentierung der Abfallrahmenrichtlinie
- erste Kommentierungen zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- den Praktiker-Kommentar zur Nachweisverordnung mit Erläuterung der Vorschriften über das elektronische Nachweisverfahren
- laufend weitere und aktualisierte Kommentierungen einschlägiger Vorschriften, z. B. ElektroG, AbfBeauftrV, AltfahrzeugV, AltöIV und KlärschlammV
- zahlreiche relevante Nebengesetze, die in anderen Sammelbänden regelmäßig nicht zur Verfügung stehen
- aktuelle Mitteilungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Mit der aktuellen Ergänzung wurden die Kommentierungen zu § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie zu §§ 1–5 Deponieverordnung (DepV) neu in das Werk eingefügt. Zudem wurde ein Stichwortverzeichnis zu den bislang im Werk veröffentlichten KrWG-Kommentierungen erstellt. Des Weiteren wurde das Elektro- und Elektronikgerätegesetz auf den aktuellen Stand gebracht.

Rolf Grawert, **Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 3. Auflage, kartoniert, 188 Seiten, ISBN 978-3-

8293-1030-7, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Die Spruchpraxis der Verfassungsgerichte der Länder – namentlich des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – ist für die Landesverfassungen von großer Wichtigkeit.

Der Kommentar trägt dieser Entwicklung Rechnung und erläutert sämtliche Vorschriften der Landesverfassung in einer auf das Wesentliche konzentrierten Weise. Die vorliegende Überarbeitung gibt den Stand vom Juni 2012 wieder.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen sowie die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Kurzkomentar verbindet nach wie vor Erläuterungen des Verfassungssystems und dessen Systemeinheiten mit normenspezifischen Kommentierungen.

**Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen**, Kommentar. Stand: Juli 2011, Gesamtwerk inkl. 3. Lieferung, 978-3-555-30406-9, lieferbar Erscheinungsdatum 2011, 420 Seiten mit Loseblattausgabe, 129,00 Euro. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 70549 Stuttgart.

Mit der 3. Lieferung des von Klaus Heinevetter begründeten Werks wird die Kommentierung des nordrhein-westfälischen Sparkassenrechts fortgesetzt. Die lange Unterbrechung seit Erscheinen der 2. Lieferung ist dem Umstand

geschuldet, dass mehrere Gesetzesnovellen in kurzer Folge und die daraus entstehenden Ungewissheiten der Rechtsänderungen eine Weiterkommentierung wenig zweckmäßig erscheinen ließen. Mit der Verabschiedung des neuen Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen Ende 2008 und der erneuten Änderung des Sparkassengesetzes im Rahmen des Transparenzgesetzes NRW sowie den sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen zahlreicher untergesetzlicher Regelwerke, z.B. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die naturgemäß auch Einfluss auf die Kommentierung haben, ist jetzt ein Stadium erreicht, auf dessen Grundlage eine verlässliche Kommentierung möglich ist.

Die aktuelle 3. Lieferung mit Stand Juli 2011 enthält die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften und schließt eine Synopse mit ein, die dem besseren Verständnis der Änderungen gegenüber der Vorfassung 1995 dienen soll. Die Kommentierung beginnt mit der Überarbeitung der neuen §§ 8 und 10 bis 14.

Schönenbroicher, **Bauordnung Nordrhein-Westfalen**, 820 Seiten, kartoniert, 99,— €, ISBN 978-3-406-64010-0, Verlage C.H. Beck/Vahlen, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen ist die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörden. Sie beinhaltet Regelungen zur Bebauung von Grundstücken und zu den baulichen Anlagen wie der Standsicherheit, dem Brand- und Wärmeschutz. Ihr Herzstück

sind die Regelungen zum bauaufsichtlichen Verfahren, wie zum Beispiel der Bauantrag, der Vorbescheid und die Baugenehmigung.

Der neue Kommentar der Bauordnung Nordrhein-Westfalen bietet prägnante, praxisnahe Erläuterungen. Der Schwerpunkt liegt auf praxisrelevanten Fragen wie den Abstandflächen, den baulichen Anlagen, den Befugnissen der Bauaufsichtsbehörden und dem Verwaltungsverfahren vom Bauantrag bis zur Baugenehmigung. Die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere der nordrhein-westfälischen Gerichte, wird umfassend ausgewertet.

Das Werk wendet sich an Bauaufsichtsbehörden, Richter, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Sachverständige und Bauherren.

**von Mutius/ Rechtsprechung zum Kommunalrecht**, Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht in allen Bundesländern – orientiert an den Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, 58. Ergänzungslieferung, Stand März 2012, 36 0 Seiten, € 86,00, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 6.600 Seiten, Format DIN A 5, in fünf Ordnern, € 159,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 249,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0013-1, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer: **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.